



Förder- und Unterstützungsangebote der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zu dem gemeinsamen Aufruf „Starke Quartiere – starke Menschen“



EUROPÄISCHE UNION
Investition in unsere Zukunft
Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Vorwort

Neben den Förderangeboten der europäischen Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ELER und ESF der Förderperiode 2014–2020 eröffnet die nordrhein-westfälische Landesregierung ergänzende Förderprogramme, Finanzhilfen und Unterstützungsangebote für eine nachhaltige Erneuerung von strukturschwachen, sozial benachteiligten und imagebelasteten Stadtquartieren und Ortsteilen in NRW. Die Förderangebote des Landes können teilweise mit europäischen Struktur- und Investitionsfondsmitteln kofinanziert werden. Die vorliegende Zusammenstellung dient der Orientierung und soll die Akteure vor Ort bei der Akquise von Fördermitteln sowie bei der Vernetzung der lokalen Strukturen wie dem Aufbau kommunaler Präventionsketten unterstützen.

Die Landesregierung überprüft regelmäßig ihre Förder- und Unterstützungsangebote auf ihre Wirksamkeit und passt diese an die Bedarfsituationen an. Die vorliegende Zusammenstellung bildet den Sachstand zum Zeitpunkt der Erstellung ab. Ihre Aktualität wird mit fortschreitender Zeit aufgrund der kontinuierlichen Weiterentwicklung der verschiedenen Angebote abnehmen. Deshalb empfiehlt es sich, die Angaben entsprechend zu verifizieren und zu aktualisieren. Web-Adressen zu Gesetzen, Richtlinien, Erlassen, Informationsangeboten und Beratungsmöglichkeiten helfen dabei.

Pauschalisierte Zuweisungen sowie zinsvergünstigte, langfristige Darlehensangebote der NRW.BANK, wie das Programm Kommunal Invest/Kommunal Invest Plus, stellen ergänzende Finanzierungsangebote dar. Weitere, für eine integrierte Quartiersentwicklung relevante Förderprogramme und Finanzhilfen bieten der Bund – u. a. mit den ESF-Bundesprogrammen BIWAQ und JUGEND STÄRKEN im Quartier oder über die KfW Bankengruppe – sowie zahlreiche Stiftungen an. Ausgewählte Informationen hierzu vermitteln die Förderdatenbank des Bundes (<http://www.foerderdatenbank.de/>) sowie der Förderlotse Nordrhein-Westfalen (<http://www.foerderlotse.nrw.de/>).

Die nachfolgende Zusammenstellung untergliedert sich in die Hauptkapitel „Förderung von investiven Projekten“, „Förderung von Personal- und Sachkosten“ sowie „Beratungs-, Qualifizierungs- und Kooperationsangebote“. Die einzelnen Förder- und Unterstützungsangebote werden den jeweils fachlich zuständigen Landesressorts zugeordnet. Die Reihenfolge der Ressorts folgt dem Aufbau der nordrhein-westfälischen Landesverwaltung.

Die Titel der einzelnen Förder- und Unterstützungsangebote sind um Klammerzusätze ergänzt worden, welche a) eine Finanzierungsbeteiligung der Europäischen Union an den entsprechenden Programmen verdeutlichen soll sowie b) eine Identifikation von Landesprogrammen, die durch europäischen Struktur- und Investitionsfondsmitteln kofinanziert werden können, erleichtern soll.

aus EFRE: Förderprogramme, deren Mittel u. a. aus dem EFRE stammen.

aus ELER: Förderangebote, welche sich mit bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben aus dem ELER finanzieren.

aus ESF: Förderprogramme und Unterstützungsangebote, die über den ESF finanziert werden.

ohne EFRE, ELER und ESF: Förder- und Unterstützungsangebote mit diesem Klammerzusatz können nicht mit ESI-Fondsmitteln kombiniert werden.

zu EFRE: Derartig gekennzeichnete Programme können grundsätzlich mit EFRE-Fördermitteln kofinanziert werden.

zu ELER: Programme mit dem Klammerzusatz "zu ELER" können dem Grunde nach mit ELER-Mitteln ergänzend finanziert werden.

zu ESF: Eine Kofinanzierung mit ESF-Mitteln ist bei Förderprogrammen mit diesem Hinweis grundsätzlich möglich.

Die vorliegende Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote besteht aus den Beiträgen der Fachressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Sie stellt somit keine Meinungsäußerung und auch kein Rechtsdokument der nordrhein-westfälischen Verwaltungsbehörden zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ELER und ESF dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die jeweiligen Ressorts die Verantwortung.

Düsseldorf, Februar 2015

Inhalt

1.	FÖRDERUNG VON INVESTIVEN PROJEKTEN	9
1.1	Ministerium für Schule und Weiterbildung	9
1.1.1	Grundsatzangelegenheiten des Bildungswesens	9
1.1.1.1	Bau und Modernisierung von Schulgebäuden (ohne EFRE, ELER und ESF)	9
1.2	Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk	10
1.2.1	Standortpolitik Industrie, Dienstleistungen, Cluster	10
1.2.1.1	Kreativkredit (ohne EFRE, ELER und ESF)	10
1.2.1.2	Eigenkapital für Unternehmen der Kreativwirtschaft (ohne EFRE, ELER und ESF)	11
1.2.2	Strukturpolitik, Mittelstand und Handwerk	11
1.2.2.1	Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) / Infrastruktur (zu EFRE)	11
1.2.2.2	Breitbandförderung in unterversorgten Industrie- und Gewerbegebieten (zu EFRE)	13
1.2.2.3	Förderung für Gründerinnen und Gründer von Kleinunternehmen (ohne EFRE, ELER und ESF)	14
1.3	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	15
1.3.1	Landwirtschaft, Gartenbau, Ländliche Räume	15
1.3.1.1	Integrierte ländliche Entwicklung (zu ELER)	15
1.3.1.2	Breitbandversorgung ländlicher Räume (zu ELER)	17
1.3.1.3	Schaffung, Sanierung und Erweiterung von Dauerkleingärten (ohne EFRE, ELER und ESF)	18
1.3.2	Forsten, Naturschutz	19
1.3.2.1	Grüne Infrastruktur (zu EFRE)	19
1.3.3	Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft	19
1.3.3.1	Sanierung belasteter Böden und Aufbereitung für neue Nutzungen (Flächenreaktivierung), ggf. in Kooperation mit dem AAV (zu EFRE)	19
1.3.3.2	Ausgaben der Vorbereitung im Zusammenhang mit der Sanierung belasteter Böden (ohne EFRE, ELER und ESF)	20
1.3.3.3	Niederschlagswasserbeseitigung (zu EFRE)	21
1.3.3.4	Fremdwasser (ohne EFRE, ELER und ESF)	22
1.3.3.5	Gewässerrenaturierung (ohne EFRE, ELER und ESF)	23
1.3.4	Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft	24
1.3.4.1	Effizienz kredit für gewerbliche Unternehmen (ohne EFRE, ELER und ESF)	24
1.4	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	25
1.4.1	Grundsatzfragen der Mobilität, Luftverkehr, Schifffahrt, Logistik, Eisenbahnen, ÖPNV	25
1.4.1.1	Bürgerbusse im Rahmen der ÖPNV-Förderung (ohne EFRE, ELER und ESF)	25
1.4.1.2	Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV nach § 14 ÖPNV-Gesetz NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)	26

1.4.2	Straßeninfrastruktur und Straßenverkehr	27
1.4.2.1	Kommunaler Straßenbau (ohne EFRE, ELER und ESF)	27
1.4.2.2	Verbesserung der kommunalen Nahmobilität: Fuß- und Radwegebau (zu EFRE)	28
1.4.2.3	Programm Bürgerradwege (ohne EFRE, ELER und ESF)	29
1.4.3	Wohnungsbau, Wohnungs- und Siedlungsentwicklung	29
1.4.3.1	Wohnraumförderung (ohne EFRE, ELER und ESF)	29
1.4.3.2	Denkmalgerechte Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum (ohne EFRE, ELER und ESF)	31
1.4.4	Stadtentwicklung und Denkmalpflege	32
1.4.4.1	Städtebauförderung (zu EFRE)	32
1.4.4.2	Städtebauförderung (ohne EFRE, ELER und ESF)	33
1.4.4.3	Stadtentwicklungskredit (aus EFRE)	34
1.4.4.4	Denkmalgerechte Erneuerung von nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (ohne EFRE, ELER und ESF)	34
1.5	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	35
1.5.1	Kinder, Jugend	35
1.5.1.1	Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendwerkstätten (zu EFRE)	35
1.5.1.2	Familienzentren (zu EFRE)	36
1.5.2	Sport, Sportstätten	37
1.5.2.1	Sportstättenfinanzierungsprogramm für gemeinnützige Sportorganisationen (ohne EFRE, ELER und ESF)	37
1.6	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	39
1.6.1	Pflege, Alter, demographische Entwicklung	39
1.6.1.1	Modernisierung, Sanierung und Umgestaltung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen (ohne EFRE, ELER und ESF)	39
2.	FÖRDERUNG VON PERSONAL- UND SACHKOSTEN	40
2.1	Ministerium für Schule und Weiterbildung	40
2.1.1	Allgemeine Weiterbildung	40
2.1.1.1	Programm „Grundbildung mit Erwerbserfahrung“ (aus ESF)	40
2.1.2	Prävention und Integration	41
2.1.2.1	Bildungsprojekte nach dem Modell „Ein Quadratkilometer Bildung“ (aus ESF)	41
2.1.3	Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen	42
2.1.3.1	Maßnahmen im Kontext des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems (aus ESF)	42
2.2	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	44
2.2.1	Arbeit und Qualifizierung	44
2.2.1.1	Aktiv für Arbeit im Stadtteil – arbeitsmarktpolitisches Netzwerkcoaching in städtischen Problemgebieten (aus ESF)	44
2.2.1.2	Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren (aus ESF)	45
2.2.1.3	Jugend in Arbeit plus (aus ESF)	46
2.2.2	Soziales	48
2.2.2.1	Bekämpfung von Wohnungslosigkeit (ohne EFRE, ELER und ESF)	48

2.3	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	49
2.3.1	Verbraucherschutz	49
2.3.1.1	EU-Schulobst- und -gemüseprogramm NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)	49
2.4	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	50
2.4.1	Familie, Landeszentrale für politische Bildung	50
2.4.1.1	Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien (aus ELER)	50
2.4.1.2	Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der gesellschaftspolitischen Teilhabe (ohne EFRE, ELER und ESF)	52
2.4.2	Kinder, Jugend	53
2.4.2.1	Frühe Hilfen im präventiven Kinderschutz (ohne EFRE, ELER und ESF)	53
2.4.2.2	plusKITAS (ohne EFRE, ELER und ESF)	54
2.4.2.3	Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (ohne EFRE, ELER und ESF)	54
2.4.2.4	Familienzentren (ohne EFRE, ELER und ESF)	55
2.4.2.5	Familienzentren (zu ESF)	57
2.4.2.6	Weiterentwicklung von Familienzentren im Zusammenhang mit dem Aufbau kommunaler Präventionsvorhaben und -ketten im ländlichen Raum (aus ELER)	58
2.4.3	Kultur	58
2.4.3.1	Kulturförderung	58
2.4.3.2	Bibliotheksförderung (ohne EFRE, ELER und ESF)	59
2.4.3.3	Interkulturelle Kunstprojekte (ohne EFRE, ELER und ESF)	60
2.4.3.4	Förderfonds „Kultur und Alter“. (ohne EFRE, ELER und ESF)	61
2.4.3.5	Landesprogramm Kultur und Schule (ohne EFRE, ELER und ESF)	62
2.4.3.6	Kulturrucksack NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)	63
2.5	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	63
2.5.1	Gesundheit	63
2.5.1.1	Clearingstellen zum Krankenversicherungsschutz für Zugewanderte (zu ESF)	63
2.5.2	Pflege, Alter, demographische Entwicklung	65
2.5.2.1	Entwicklung nachhaltiger, demographiefester und altersgerechter Quartiere (zu EFRE)	65
2.5.2.2	Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)	66
3.	BERATUNGS-, QUALIFIZIERUNGS- UND KOOPERATIONSANGEBOTE	68
3.1	Ministerium für Inneres und Kommunales	68
3.1.1	Polizei	68
3.1.1.1	Ordnungspartnerschaften (ohne EFRE, ELER und ESF)	68
3.1.1.2	Polizeiliche Kriminalprävention (ohne EFRE, ELER und ESF)	68
3.2	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	70
3.2.1	Arbeit und Qualifizierung	70
3.2.1.1	Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (aus ESF)	70

3.2.1.2	Projekt „komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“ (ohne EFRE, ELER und ESF)	71
3.2.1.3	Regionalagenturen (aus ESF)	72
3.2.2	Integration	73
3.2.2.1	Kommunale Integrationszentren (ohne EFRE, ELER und ESF)	73
3.2.2.2	Integrationsagenturen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege (zu ESF)	74
3.2.2.3	Migrantenselbstorganisationen (zu ESF)	75
3.2.3	Soziales	76
3.2.3.1	Fachstelle für Sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (aus ESF)	76
3.3	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	77
3.3.1	Verbraucherschutz	77
3.3.1.1	Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)	77
3.3.1.2	Projekt „Kita gesund & lecker“ (ohne EFRE, ELER und ESF)	78
3.3.2	Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft	78
3.3.2.1	Kommunales Netzwerk „Plattform Klima“ (ohne EFRE, ELER und ESF)	78
3.3.3	Fachübergreifende Umweltangelegenheiten, nachhaltige Entwicklung	79
3.3.3.1	Programm „Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements“ (ohne EFRE, ELER und ESF)	79
3.4	Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr	80
3.4.1	Stadtentwicklung und Denkmalpflege	80
3.4.1.1	Impulsprogramm „Initiative ergreifen“ (zu EFRE)	80
3.4.1.2	Netzwerke Soziale Stadt NRW und Stadtumbau West NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)	81
3.5	Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung	82
3.5.1	Hochschulen und Planung	82
3.5.1.1	Zukunft durch Innovation.NRW (aus EFRE)	82
3.6	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport	82
3.6.1	Familie, Landeszentrale für politische Bildung	82
3.6.1.1	Kommunale Familienmanagerinnen und -manager (ohne EFRE, ELER und ESF)	83
3.6.1.2	Audit Familiengerechte Kommune (ohne EFRE, ELER und ESF)	83
3.6.1.3	Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)	84
3.6.2	Sport, Sportstätten	85
3.6.2.1	Projekt „KommSport“ (ohne EFRE, ELER und ESF)	85
3.6.2.2	Erasmus+ (ohne EFRE, ELER und ESF)	86
3.7	Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	88
3.7.1	Emanzipation	88
3.7.1.1	Landesinitiative Netzwerk W(iedereinstieg) (ohne EFRE, ELER und ESF)	88

3.7.1.2	Projekt „Gendersensibilität erhöhen – Qualität im Übergang Schule-Beruf sichern“ im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (aus ESF)	89
3.7.1.3	Kompetenzzentren Frau und Beruf NRW (aus EFRE)	89
3.7.2	Pflege, Alter, demographische Entwicklung	90
3.7.2.1	Konzept „Masterplan altengerechte Quartiere.NRW“ (ohne EFRE, ELER und ESF)	90
4.	ADRESSEN	92
5.	IMPRESSUM	94

1. FÖRDERUNG VON INVESTIVEN PROJEKTEN

1.1 Ministerium für Schule und Weiterbildung

1.1.1 Grundsatzangelegenheiten des Bildungswesens

1.1.1.1 Bau und Modernisierung von Schulgebäuden (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit dem Programm „NRW.BANK.Moderne Schule“ werden zinsgünstige und langfristige Investitionsfinanzierungen für den Bau und für die Modernisierung von Schulgebäuden in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt.

Förderfähig sind grundsätzlich alle Investitionen in den Bau und in die Modernisierung von Schulen. Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines aktuell anstehenden Investitionsvorhabens sind, können mitfinanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als zwei Jahre vor der Antragstellung erfolgte. Der Finanzierungsanteil beträgt bei Kreditbeträgen in Höhe bis zu 2 Millionen Euro pro Vorhaben bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten. Bei Kreditbeträgen über 2 Millionen Euro beläuft sich der Finanzierungsanteil pro Vorhaben maximal auf 50 % der förderfähigen Investitionskosten.

Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der NRW-BANK-Website hinterlegt (<http://www.nrwbank.de/de/foerderprodukte/konditionen.html>). Der Kredithöchstbetrag in diesem Förderprogramm beträgt 150 Millionen Euro pro Jahr pro Antragstellerin oder Antragsteller. Die Darlehen werden vorhabensbezogen vergeben. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Förderberechtigt sind a) kommunale Schulträger in Nordrhein-Westfalen, b) kommunale Schulzweckverbände in Nordrhein-Westfalen, die gemäß § 27 Nr. 1a in Verbindung mit § 26 Nr. 2a der Solvabilitätsverordnung ein KSA-Risikogewicht von null haben.

Weiterführende Informationen:

- Flyer „Zinsgünstige Darlehen für Bau- und Modernisierungsmaßnahmen von Schulen“ der NRW.BANK
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-flyer-nrw-bank-moderne-schule.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/2/1/7221/>
- Merkblatt „NRW.BANK.Moderne Schule“
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-nrw-bank-moderne-schule-merkblatt.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/1/0/7210/>

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

1.2 Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

1.2.1 Standortpolitik Industrie, Dienstleistungen, Cluster

1.2.1.1 Kreativkredit (ohne EFRE, ELER und ESF)

Ziel des Programms ist es, Kreativschaffende durch ein unkompliziertes Darlehensangebot zu fördern und zugleich Nordrhein-Westfalen als Standort für die Kreativwirtschaft nachhaltig zu stärken. Gefördert werden Vorhaben, denen entweder ein konkreter Auftrag zugrunde liegt (Auftragsfinanzierung) oder die ohne konkreten Auftrag oder Vertrag durchgeführt werden (Projektfinanzierung). Die maximale Auftrags- oder Projektdauer beträgt 12 Monate.

- **Auftragsfinanzierung:** Vorhaben, denen ein schriftlicher Auftrag bzw. Vertrag zugrunde liegt. In dem Vertrag wird ein mit dem Auftrag verbundenes Entgelt nachgewiesen. Förderfähig sind alle Kosten, die mit dem Auftrag in Verbindung stehen.
- **Projektfinanzierung:** Bei Beantragung eines Darlehens zur Projektfinanzierung muss die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits seit drei Jahren erfolgreich am Markt tätig sein. Förderfähig ist die Finanzierung eines Projekts ohne Auftrag bzw. Vertrag, sofern die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens nachgewiesen wird. Förderfähig sind Kosten, die zur (Vor-)Finanzierung des Projekts notwendig sind.

Der Finanzierungsanteil beträgt bei der Auftragsfinanzierung bis zu 70 % des Auftragswerts und bei der Projektfinanzierung bis zu 100 % der Projektkosten. Mehrwertsteuerbeträge können mitfinanziert werden, soweit keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt. Eine Finanzierung von Umschuldungen und Nachfinanzierungen ist nicht möglich. Der Darlehensbetrag liegt zwischen 5.000 Euro und maximal 25.000 Euro. Die Zinssätze sind auf der NRW.BANK-Website abrufbar

(<http://www.nrwbank.de/de/foerderprodukte/konditionen.html>).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind gewaltverherrlichende, pornografische, politisch extremistische sowie gesetzeswidrige Vorhaben. Eine Niederlassung des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Förderberechtigt sind Gewerbetreibende oder Freiberuflerinnen und Freiberufler als Einzelunternehmen, die einem der folgenden Teilmärkte der Kreativwirtschaftsbranche angehören: Architektur, Buch, Design, Film, Kunst, Darstellende Kunst, Musik, Presse, Rundfunk, Software/Games, Werbung. Voraussetzung ist, dass die EU-Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens erfüllt wird.

Weiterführende Informationen:

- Merkblatt „NRW.Kreativkredit. Darlehen für die Kreativwirtschaft“ der NRW.BANK
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-nrw-kreativkredit-merkblatt.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/3/5/7335/>

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

1.2.1.2 Eigenkapital für Unternehmen der Kreativwirtschaft (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die „Kreative Ökonomie“ entwickelt sich zunehmend zu einem wichtigen regionalen Standortfaktor in Nordrhein-Westfalen. Notwendiges Eigenkapital zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung wird Unternehmen der Kreativwirtschaft mit dem Kreativwirtschaftsfonds zur Verfügung gestellt. Ziel dieses Fonds ist es, eine Plattform zur Stärkung der Eigenkapitalbasis innovativer Unternehmen der Kreativwirtschaft zu sein.

Der NRW.BANK.Kreativwirtschaftsfonds fördert als Co-Investor in Nordrhein-Westfalen sowohl junge Unternehmen als auch etablierte mittelständische Wachstumsunternehmen der Kreativwirtschaft. **Junge Unternehmen** müssen belegen, dass ein positiver Cashflow innerhalb von drei Jahren erreicht wird und die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist. Bei **etablierten Unternehmen** sind positive Umsatz- und Cashflowentwicklungen in der Vergangenheit und entsprechende Erwartungen für die Zukunft, ein stabiles Unternehmenskonzept / Geschäftsmodell sowie eine gute und ausbaufähige Marktposition in einer Wachstumsbranche nachzuweisen. Sowohl junge als auch etablierte Unternehmen müssen ihren Sitz oder ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt in Nordrhein-Westfalen haben. Darüber hinaus muss mindestens ein weiterer Investor ebenfalls Kapital zur Verfügung stellen.

Der Mindestbetrag einer Eigenkapitalfinanzierung beträgt 250.000 Euro, der Höchstbetrag beläuft sich auf 3 Millionen Euro pro Unternehmen. Die Laufzeit beträgt fünf bis sieben Jahre. Die Bereitstellung des Kapitals erfolgt in Form einer Mezzanine- oder einer direkten Beteiligung unter Berücksichtigung individueller Bedürfnisse. Im Rahmen eines Anteilerwerbs erfolgt lediglich eine Übernahme qualifizierter Minderheiten. Die Gesellschaftsform sollte eine Kapitalgesellschaft sein. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich.

Antragsberechtigt sind sowohl junge Unternehmen als auch etablierte mittelständische Wachstumsunternehmen aus den folgenden Segmenten: Film, Rundfunk und Fernsehen – Verlage – Musik, Entertainment – Werbung, Kommunikation – Mode, Design, Architektur – Multimedia, Games, Software – Kunst- und Ausstellungsmarkt.

Weiterführende Informationen:

- Flyer „NRW.BANK.Kreativwirtschaftsfonds. Eigenkapital für Unternehmen der Kreativwirtschaft“
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-flyer-nrw-bank-kreativwirtschaftsfonds.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/4/1/5141/>

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

1.2.2 Strukturpolitik, Mittelstand und Handwerk

1.2.2.1 Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) / Infrastruktur (zu EFRE)

Gefördert wird der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur und der Tourismusinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen mittels Zuschüssen zu den förderfähigen Ausgaben. Vorrangige Ziele des RWP / Infrastruktur sind, a) die strukturschwachen Regionen für potentielle Investo-

ren attraktiver zu machen, b) jungen, innovativen Unternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) durch geeignete Rahmenbedingungen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten, c) die wirtschaftlich relevanten Tourismuspotenziale der Regionen zu unterstützen sowie d) eine leistungsfähige Breitbandinfrastruktur als Standortkriterium in allen Regionen von Nordrhein-Westfalen sicher zu stellen (s. a. Abschnitt 1.2.2.2).

Finanziert werden im **investiven Bereich**

- die Erschließung, der Ausbau und die Revitalisierung von Industrie- und/oder Gewerbeflächen,
- die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen zur Anbindung von Industrie- und/oder Gewerbebetrieben oder von Gewerbegebieten an das überregionale Verkehrsnetz (äußere Erschließung),
- die Errichtung oder der Ausbau von Kommunikationsverbindungen bis zur Anbindung an das Netz bzw. den nächsten Knotenpunkt,
- die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen zeitlich befristet Räumlichkeiten oder Gemeinschaftsdienste bereitstellen,
- Forschungs- und Innovationsinfrastrukturen, vorrangig für KMU,
- die Errichtung, der Ausbau und die Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Bildung, soweit deren Bildungsangebot unter den staatlichen Bildungsauftrag fällt,
- die Geländeerschließung für den Tourismus sowie die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen des Tourismus.

Finanziert werden im **nicht-investiven Bereich** insbesondere

- Planungs- und Beratungsleistungen (z. B. Machbarkeitsstudien), welche die Trägerin oder der Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nimmt,
- Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte,
- Organisation und Durchführung von Regionalmanagement,
- Maßnahmen im Rahmen eines Regionalbudgets sowie
- die Errichtung und Durchführung von Kooperationsnetzwerken und Clustermanagement.

Zuwendungsberechtigt sind insbesondere Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische und natürliche Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Hochschulen und Kooperationen.

Hinweis: Die RWP / Infrastrukturrichtlinie vom 17.07.2012 ist am 30.06.2014 außer Kraft getreten. Für einen Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der neuen Richtlinie werden der Bewilligung neuer Vorhaben die Regelungen des Koordinierungsrahmens der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 01.07.2014 zugrunde gelegt, wobei die Einschränkungen der bisherigen Landespraxis weitergelten (s. a.:

http://www.mweimh.nrw.de/wirtschaft/strukturfoerderung/foerderung_von_regionen/Neuer_Koordinierungsrahmen_RWP-Infrastruktur-Richtlinie/index.php).

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)“ innerhalb der MWEIMH-Website
http://www.mweimh.nrw.de/wirtschaft/strukturfoerderung/foerderung_von_regionen/index.php

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 34 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.2.2.2 Breitbandförderung in unterversorgten Industrie- und Gewerbegebieten (zu EFRE)

Im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms / Infrastrukturrichtlinie wird der Ausbau einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten Industrie- und Gewerbegebieten einschließlich im Einzugsbereich liegender Einzelbetriebe und Haushalte in Ortschaften mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert. Förderfähig sind Anträge, die interkommunal abgestimmt sind und die Verbesserung der Kommunikationsverbindungen von Gewerbegebieten und Unternehmen von i. d. R. mehreren Kommunen umfassen. Projekte, die lediglich ein Gewerbegebiet oder einzelne Unternehmen umfassen, sind nicht förderfähig.

Gefördert wird die Breitbanderschließung in Industrie- oder Gewerbegebieten. Durch die Förderung soll Unternehmen der Anschluss an das Hochgeschwindigkeits-Breitband (NGA) ermöglicht werden. Im Hinblick auf eine möglichst kostengünstige Anbindung der Unternehmen soll auch der Bedarf umliegender nicht förderfähiger Betriebe und Haushalte berücksichtigt und in die Fördermaßnahme mit einbezogen werden. Die räumliche Abgrenzung des zu versorgenden Gebietes ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller festzulegen.

Die Zuwendung wird für Investitionen in Form der Anteilfinanzierung zu den anerkannten förderfähigen Ausgaben gewährt. Gefördert werden

- Konzeption und Planung für den regionalen Breitbandausbau (Fördersatz: 75 %),
- die Nutzung bzw. Verlegung von passiven Infrastrukturen zur Errichtung einer NGA¹-fähigen Breitbandinfrastruktur mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard,
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Schließung einer konkret nachzuweisenden Wirtschaftlichkeitslücke als ausschließliche oder ergänzende Maßnahme beim Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Kreise, kommunale Zweckverbände und Gesellschaften mit mehrheitlich kommunalen Gesellschaftern, bei denen der Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht der Gesellschaft sowie die Verpflichtung zur Gewinnthesaurierung im Gesellschaftsvertrag geregelt sind. Alle Förderprojekte sind dem TÜV Rheinland (E-Mail: breitbandatlas@de.tuv.com) sowie in dem Web-Portal Breitband-Ausschreibungen (<http://www.breitbandausschreibungen.de/>) anzuzeigen.

¹ Netze der nächsten Generation: Dienste mit sehr hohen Datenübertragungsraten, mindestens jedoch 30Mbit/s im Download.

Hinweis: Die Förderung des Breitbandausbaus im ländlichen Raum erfolgt in Ortschaften mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (s. a. Abschnitt 1.3.1.2).

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Das Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP)“ innerhalb der MWEIMH-Website
http://www.mweimh.nrw.de/wirtschaft/strukturfoerderung/foerderung_von_regionen/index.php
- BreitbandPortal.NRW
<http://www.breitband.nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 34 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.2.2.3 Förderung für Gründerinnen und Gründer von Kleinstunternehmen (ohne EFRE, ELER und ESF)

Der Mittelstand ist das wirtschaftliche Rückgrat vieler Quartiere. Die nordrhein-westfälische Gründungslandschaft zeichnet sich durch sehr viel Kreativität und Potenzial für Innovation, Wachstum und neue Arbeitsplätze aus. Jedoch ist es gerade für Kleinstgründerinnen und Kleinstgründer aufgrund der fehlenden Sicherheiten oftmals schwierig ein Darlehen zu bekommen. Deshalb hat die Landesregierung den revolvierenden Fonds NRW/EU-Mikrodarlehen, der sich aus Mitteln der Landes und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007-2013 speist, aufgelegt.

Das NRW/EU.Mikrodarlehen richtet sich an Gründerinnen und Gründer von Kleinstunternehmen sowie an Kleinstunternehmen bis zu fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Das Darlehen kann über eines der STARTERCENTER NRW beantragt werden. Sie beraten die Gründerinnen und Gründer und leiten anschließend den Antrag mit dem Gründungskonzept an die NRW.BANK als Bewilligungsstelle weiter.

Gefördert werden a) Existenzgründungen, sofern das Gründungsvorhaben einen nachhaltigen Erfolg erwarten lässt, und b) Vorhaben zur Erweiterung / Wachstum innerhalb von 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Finanziert werden Ausgaben des Unternehmens, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Gründung oder Erweiterung / Wachstum stehen.

Der Finanzierungsanteil umfasst bis zu 100% des Finanzbedarfs. Es wird ein Ratendarlehen gewährt, welches in einer Summe ausgezahlt wird. Der Darlehensbetrag liegt zwischen 5.000 Euro und maximal 25.000 Euro. Sicherheiten müssen nicht gestellt werden. Die Zinssätze sind auf der NRW.BANK-Website abrufbar (<http://www.nrwbank.de/de/foerderprodukte/konditionen.html>). In den ersten zwei Jahren ist eine Begleitberatung für die Existenzgründerinnen und Existenzgründer verpflichtend.

Förderberechtigt sind a) natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit Haupt(wohn)sitz in Nordrhein-Westfalen, die selbstständig als gewerbliches Unternehmen oder freiberuflich in NRW tätig sein wollen, sowie b) grundsätzlich Kleinstunternehmen als gewerbliche Unternehmen oder Freiberuflerinnen und Freiberufler, die weniger als 5 Jahre

bestehen bzw. am Markt tätig sind und ihren Geschäftssitz in Nordrhein-Westfalen haben. Gefördert wird auch eine erneute Selbstständigkeit soweit a) Verpflichtungen aus vorherigen Gründungen das aktuelle Vorhaben nicht belasten und b) die für die vorherige Gründung gewährten Darlehen störungsfrei abgewickelt werden.

Weiterführende Informationen:

- Flyer „Förderung für Existenzgründer und Kleinstunternehmen“ der NRW.BANK
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-flyer-nrw-eu-mikrodarlehen.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/5/7/5157/>
- Merkblatt „NRW/EU.Mikrodarlehen“
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-nrw-eu-mikrodarlehen-merkblatt.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/5/8/5158/>
- Informationsportal „STARTERCENTER NRW“
<http://www.startercenter.nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

Eine Übersicht der STARTERCENTER NRW findet sich im WWW unter <http://www.startercenter.nrw.de/startercenter/startercenter-adressen.html>.

1.3 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

1.3.1 Landwirtschaft, Gartenbau, Ländliche Räume

1.3.1.1 Integrierte ländliche Entwicklung (zu ELER)

Die ländlichen Räume Nordrhein-Westfalens stehen vor vielfältigen Herausforderungen und Problemen. Dazu gehören die Bewältigung des demographischen Wandels sowie die Sicherung der Nahversorgung und sozialer Infrastrukturen / Dienstleistungen. Darüber hinaus sind in Ortschaften des ländlichen Raums neue Arbeitsplätze zu schaffen und die dort bestehenden Mobilitätsprobleme zu lösen.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung zur Sicherung und Weiterentwicklung des ländlichen Raums als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum und zur Einbindung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft in den Prozess zur Stärkung der regionalen Wirtschaft. Bestandteile der integrierten ländlichen Entwicklung sind:

- LEADER,
- Dorferneuerung und Dorfentwicklung,
- Breitbandversorgung ländlicher Räume sowie
- Flurbereinigung.

Dorferneuerung und Dorfentwicklung

Ziel der Förderung ist es, im Rahmen integrierter ländlicher Entwicklungsansätze unter Berücksichtigung

- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Entwicklungsplanung,
- der Belange des Umwelt- und Naturschutzes,
- der Grundsätze der Agenda 21,
- der demographischen Entwicklung und
- der Notwendigkeit zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme

die ländlichen Räume in ihrer dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstruktur als Lebens-, Arbeits- und Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Um die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen zu erhöhen, sollen verstärkt konzeptionelle Grundlagen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer erarbeitet und als Grundlage für weitere Vorhaben genutzt werden.

Folgende Maßnahmen der Dorfentwicklung in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind förderfähig:

- Integrierte kommunale Entwicklungskonzepte (IKEK),
- Dorffinnenentwicklungskonzepte (DIEK),
- Erhaltung, Instandsetzung und Gestaltung typisch ländlicher Gebäude (ortsbildprägender Charakter),
- Gestaltung, verbesserte Führung oder Verkehrsberuhigung von Dorfstraßen, Anlage und Umgestaltung von Plätzen, Verbindungs-, Geh- und Fußwegen zur Verbesserung innerörtlicher Verkehrsverhältnisse im Dorf,
- Begrünungen im öffentlichen Bereich,
- dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Dorfladen, Dorfgemeinschaftshaus, ohne Betrieb und Unterhaltung),
- kleinere Infrastrukturmaßnahmen zur Erschließung der touristischen Entwicklungspotentiale (mit Ausnahme von Wegebau).

Förderberechtigt sind in Abhängigkeit von der geplanten Maßnahme a) Gemeinden und Landkreise, b) natürliche Personen und Personengesellschaften und juristische Personen des privaten Rechts sowie c) Teilnehmergeinschaften.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - II-6-0228.22900 - vom 18.3.2008 mit Stand vom 31.7.2014 [**Hinweis:** Die Richtlinie befindet sich in Überarbeitung.]
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7817&bes_id=12008&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=I%C3%A4ndliche%20entwicklung#det0
- HTML-Seite „Ländliche Räume“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/>

- HTML-Seite „ELER-Förderung (NRW-Programm Ländlicher Raum)“
<http://www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/grundlagen-der-agrarfoerderung/eler-foerderung-nrw-programm-laendlicher-raum/>
- Pressemitteilung „NRW investiert EU-Gelder für mehr Lebensqualität auf dem Land und für nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Programmewurf für EU-Agrarförderung in Brüssel eingereicht“ des MKULNV vom 31.07.2014
http://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/id115/?tx_news_pi1%5Bcontrolle r%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=a4317be22c53884999794e31e0783857
- NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014–2020“. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Stand: 6. Januar 2015
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/programm_laendl_raum/Programmewurf_06_01_2014_mit_NRR.pdf

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 33 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.3.1.2 Breitbandversorgung ländlicher Räume (zu ELER)

Gewährt werden Zuwendungen für die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur in den unterversorgten ländlichen Gebieten Nordrhein-Westfalens. Dabei handelt es um Ortschaften mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

In Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung werden ausschließlich Investitionen in Breitbandinfrastrukturen unterstützt. Förderfähig sind

- Zuschüsse von Gemeinden oder Kreisen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen (75 % des festgestellten Fehlbetrages),
- die Verlegung von Leerrohren, die für eine Breitbandinfrastruktur genutzt werden können (75 % der förderfähigen Kosten),
- Planungsarbeiten und Aufwendungen zur Vorbereitung und Begleitung der genannten Maßnahmen (75 % der zuwendungsfähigen Kosten).

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen. Bewilligungsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung, in deren Bezirk das Vorhaben durchgeführt werden soll.

Hinweis: Die Förderung unterversorgter Industrie- und Gewerbebetriebe erfolgt im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms / Infrastrukturrichtlinie (s. a. Abschnitt 1.2.2.2).

Weiterführende Informationen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz II-6-0228.22900 vom 15.8.2008 mit Stand vom 31.7.2014
http://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=7817&bes_id=12165&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=breitbandversorgung#det0
- Leitfaden zur Umsetzung der Breitbandförderung im ländlichen Raum
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/laendl_entwicklung/leitfaden_breitband.pdf

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 33 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.3.1.3 Schaffung, Sanierung und Erweiterung von Dauerkleingärten (ohne EFRE, ELER und ESF)

Insgesamt 118.000 Kleingärten in 1.600 Kleingartenanlagen gibt es in NRW, Schwerpunkte sind vor allem die städtisch geprägten Regionen des Ruhrgebiets und der Rheinschiene. Sie sind von ökologischer, stadtklimatischer, städtebaulicher und sozialer Bedeutung. Die investive Projektförderung der Gemeinden umfasst u. a.

- den Umbau und die Sanierung bestehender Anlagen (Sanierung und Modernisierung öffentlich zugänglicher Bereiche, Änderung / Umgestaltung von Parzellenzuschnitt / -größe),
- Maßnahmen zur besseren Eingliederung von Dauerkleingartenanlagen in das kommunale öffentliche Grünsystem (Zusammenfassung mehrerer Dauerkleingartenanlagen zu Kleingartenparks, Anlage einer durchgehenden Wegeführung sowie die Einrichtung von begleitenden Spielplätzen und Erholungsflächen),
- die Schaffung und die Einrichtung von gemeinschaftlich genutzten und öffentlich zugänglichen Gartenparzellen für soziale, Bildungs- oder naturschutzfachliche Zwecke (Lehr- und Lerngärten, Tafel-, Schau- und Themengärten sowie Biotopanlagen) sowie
- den Bau neuer sowie die Erweiterung bestehender Dauerkleingartenanlagen.

Dauerkleingartenanlagen werden nur gefördert, wenn die Größe der Dauerkleingärten höchstens 400 qm beträgt. Die Kleingärten müssen in einem rechtswirksamen Bebauungsplan als Dauerkleingärten festgesetzt sein.

Förderberechtigt sind Gemeinden in Nordrhein-Westfalen als Träger der Vorhaben.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Dauerkleingärten. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - II-5 – 2308.5.2 – vom 10.11.2004
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=239&bes_id=6373&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Dauerkleingarten#det0

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 35 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.3.2 Forsten, Naturschutz

1.3.2.1 Grüne Infrastruktur (zu EFRE)

Für die Umsetzung des spezifischen Ziels „Ökologische Revitalisierung von Quartieren, Städten und Stadtumlandgebieten“ der Prioritätsachse 4 „Nachhaltige Stadt- und Quartiersentwicklung / Prävention“ des OP EFRE 2014–2020 ist neben dem Aufruf zur präventiven Quartiersentwicklung auch ein eigener Aufruf sowie u. a. eine neue Förderrichtlinie „Grüne Infrastruktur“ vorgesehen. Die neue Richtlinie wird voraussichtlich einen Förderzugang für folgende Themenbereiche beinhalten:

- Umsetzung der Biodiversitätsstrategie,
- Wasserwirtschaft und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung und zur Klimaresilienz,
- Gefährdungsabschätzung, Sicherung und Sanierung von Altlasten im Hinblick auf die Optimierung von grünen (und blauen) Infrastrukturen,
- Urban gardening und urbane Land- und Forstwirtschaft,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung / Umweltbildung,
- Freiflächenschutz und -entwicklung.

Weiterführende Informationen:

- Zu diesem neuen Förderangebot werden in Kürze weiterführende Informationen auf der Website des Umweltministeriums unter folgender Adresse hinterlegt:
<https://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/efre/>.

Beratung / Kontakt:

Die Kontaktdaten werden auf der Website des Umweltministeriums unter folgender Adresse verfügbar gemacht: <https://www.umwelt.nrw.de/natur-wald/natur/foerderprogramme/efre/>.

1.3.3 Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Wasserwirtschaft

1.3.3.1 Sanierung belasteter Böden und Aufbereitung für neue Nutzungen (Flächenreaktivierung), ggf. in Kooperation mit dem AAV (zu EFRE)

Gefördert wird die Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Flächenrecycling der Kommunen. Darüber hinaus werden im Rahmen der freiwilligen Vereinbarung mit der Wirtschaft zur Finanzierung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandes NRW (AAV) Sanierungen zur Gefahrenabwehr und Flächenaufbereitungen für neue Nutzungen (Flächenrecycling) gefördert.

Dabei sind in Zusammenhang mit der Flächenreaktivierung auch Maßnahmen zur Verbesserung stadtklimatischer Bedingungen durch Unterstützung der Bodenkühlleistung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion durch Entsiegelungsmaßnahmen förderfähig.

Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine

kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, sowie wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden in Form von Eigenbetrieben.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 4 - 551.01 vom 13.01.2015 (SMBl. NRW 74)
[Hinweis: Zum Veröffentlichungszeitpunkt der Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote stand die Veröffentlichung des Erlasses unter <http://recht.nrw.de/> noch aus. Sie wird dort zeitnah erfolgen.]
- Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz- IV-4 - 551.01- vom 13.01.2015 (SMBl. NRW. 74)
[Hinweis: Zum Veröffentlichungszeitpunkt der Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote stand die Veröffentlichung des Erlasses unter <http://recht.nrw.de/> noch aus. Sie wird dort zeitnah erfolgen.]
- Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz - AAVG -)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=74&bes_id=5108&aufgehoben=N&menu=1&sg=0
- HTML-Seite „Förderung im Bereich Bodenschutz, Altlastensanierung und Flächenrecycling“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-wirtschaft-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/foerderung/>
- Informationsangebot des AAV
<http://www.aav-nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 52 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.3.3.2 Ausgaben der Vorbereitung im Zusammenhang mit der Sanierung belasteter Böden (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die nachfolgend genannten Fördergegenstände werden ausschließlich mit Landesmitteln gefördert:

- Flächendeckende und systematische Erfassung ehemals gewerblich/industriell, verkehrlich oder sonst baulich genutzter Flächen (Brachflächen) und von Entsiegelungspotenzialen,
- Untersuchungen (Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen) zur Amtsermittlung und zu Ersatzvornahmen,
- Untersuchungen zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der städtebaulichen Planung gemäß den Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien.

Förderberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, sowie wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden in Form von Eigenbetrieben.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV - 4 - 551.01 vom 13.01.2015 (SMBl. NRW. 74)
[Hinweis: Zum Veröffentlichungszeitpunkt der Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote stand die Veröffentlichung des Erlasses unter <http://recht.nrw.de/> noch aus. Sie wird dort zeitnah erfolgen.]
- Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-4 - 551.01- vom 13.01.2015 (SMBl. NRW. 74)
[Hinweis: Zum Veröffentlichungszeitpunkt der Zusammenstellung der Förder- und Unterstützungsangebote stand die Veröffentlichung des Erlasses unter <http://recht.nrw.de/> noch aus. Sie wird dort zeitnah erfolgen.]
- HTML-Seite „Förderung im Bereich Bodenschutz, Altlastensanierung und Flächenrecycling“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-wirtschaft-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/foerderung/>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 52 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.3.3.3 Niederschlagswasserbeseitigung (zu EFRE)

Gegenstand der Projektförderung sind u. a. Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -speicherung.

Kein Gegenstand der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung sind der Neubau von Bodenfilter-, Regenwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebauwerken zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht in Nordrhein-Westfalen; deren Finanzierung erfolgt ausschließlich mit nationalen Mitteln.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung entweder als Zuschuss (Bodenfilteranlagen, dezentralen Niederschlagswasseranlagen) oder als Plafondarlehen – kommunal (Niederschlagswasseranlagen).

Förderberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Absatz 1 Landeswassergesetz (LWG) durchführen.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7-025 088 0010 - vom 1.1.2012 mit Stand vom 31.7.2014
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=772&bes_id=19784&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=772&bes_id=19784&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Ressourceneffiziente%20Abwasserbeseitigung%20NRW#det0)
- HTML-Seite „Abwasser“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/abwasser/>
- Broschüre „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen“. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Düsseldorf, 2012
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/broschuere_abwasserbeseitigung.pdf

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Kundenbetreuung Öffentliche Kunden, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4600, Telefax: 02 11 / 9 17 41-2666, E-Mail: oeffentliche-kunden@nrwbank.de

1.3.3.4 Fremdwasser (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit den Fördermöglichkeiten der Sanierung der Abwasseranlagen auf kommunalen Liegenschaften und der Sanierung privater Hausanschlüsse sollen Grundwasserschäden vermieden bzw. ein Beitrag zur Verbesserung der Grundwasserqualität geleistet werden. Förderfähig sind ausschließlich Kanalsanierungen (öffentliche Kanalisation bzw. private Hausanschlüsse), wenn die Maßnahmen in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet liegen.

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände, Industrie- und Gewerbebetriebe, Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit diese Einrichtungen unterhalten, die Gegenstand eines Gewerbebetriebs sein können, sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) durchführen (Ausnahme Förderbereich 5.5 „Sanierung privater Hausanschlüsse“, Darlehen der NRW.BANK mit Zinsverbilligung durch das Land NRW).

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für eine „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz - IV-7-025 088 0010 - vom 1.1.2012 mit Stand vom 31.7.2014
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=772&bes_id=19784&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=772&bes_id=19784&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Ressourceneffiziente%20Abwasserbeseitigung%20NRW#det0)
- HTML-Seite „Abwasser“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/umweltschutz-umweltwirtschaft/umwelt-und-wasser/abwasser/>

- Broschüre „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung in NRW. Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen“. Hrsg.: Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Düsseldorf, 2012
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/broschuere_abwasserbeseitigung.pdf

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Kundenbetreuung Öffentliche Kunden, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4600, Telefax: 02 11 / 9 17 41-2666, E-Mail: oeffentliche-kunden@nrwbank.de

1.3.3.5 Gewässerrenaturierung (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die Förderung von Maßnahmen des naturnahen Gewässerausbaus und der Fließgewässerentwicklung zielt darauf ab, die Struktur, Dynamik und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlebensgemeinschaften und -landschaften wieder herzustellen und/oder zu erhalten.

Förderfähig sind u. a. die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Planungen sowie Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zur ökologischen Fließgewässerentwicklung, z. B. naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschungs- und Talauenbereich, Anlage von Gewässerrandstreifen und von Schutzpflanzungen zur Verminderung von Stoffausträgen und von Bodenabtrag sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern.

Für eine Förderung gelten u. a. folgende Voraussetzungen:

- Wasserbauliche Maßnahmen müssen die Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen beachten.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sollen den Vorgaben des „Handbuchs Querbauwerke“ entsprechen und neue Entwicklungen und Erkenntnisse beachten.
- Die Zweckbindung der geförderten Grundstücke und Maßnahmen muss für mindestens 25 Jahre dinglich gesichert werden.

Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung als Zuschuss. Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 40 % bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zuwendungsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden, Gemeindeverbände, sondergesetzliche Wasserverbände und Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, sowie juristische Personen des Privatrechts nur für Talsperren und wasserbauliche Maßnahmen jeweils nach Zustimmung durch das Ministerium.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen des Wasserbaus einschließlich Talsperren. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV 5 - 4000 - 22250 vom 30.6.2009 mit Stand vom 31.7.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=7&ugl_nr=772&bes_id=12950&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Wasserbau#det0

- Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. Ausbau und Unterhaltung („Blauen Richtlinie“). Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV). Düsseldorf, 2010
<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>
- Informationen zur „Blauen Richtlinie“ innerhalb der LANUV-Website
<http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/blaustart.htm>
- Handbuch Querbauwerke. Hrsg.: Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Düsseldorf, 2005
<http://www.handbuch-querbauwerke.nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 54 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.3.4 Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft

1.3.4.1 Effizienzcredit für gewerbliche Unternehmen (ohne EFRE, ELER und ESF)

Bei diesem zinsverbilligten Kreditangebot geht es allgemein um die Förderung von langfristigen Investitionsvorhaben, die zu einer dauerhaften Steigerung der Energieeffizienz (um mindestens 20 %) oder der Ressourceneffizienz (um mindestens 10 %) führen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Vorhaben mit geringeren Effizienzsteigerungen sind auf Basis eines zertifizierten Verfahrens zur Schonung der Umwelt – PIUS-Check oder Umweltmanagement-System – ebenfalls förderfähig. Auch die Förderung der Anschaffung emissions- und lärmarmen Nutzfahrzeuge erfolgt im Rahmen eines Effizienzcredits der NRW.Bank.

Das Programm fördert insgesamt Vorhaben, die sowohl den Einsatz moderner, produktionsintegrierter Verfahren ermöglichen als auch den allgemeinen Klima- und Umweltschutzziele dienen. Dazu zählen unter anderem:

- Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz,
- die Verringerung des Einsatzes von Rohstoffen und Wasser,
- die Schließung von Stoffkreisläufen,
- die Vermeidung von gewerblichen und industriellen Abfällen,
- die Reduzierung der Lärm- und Schadstoffemissionen.

Kosten für Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben (bis zu 10 % der ansonsten förderfähigen Investitionskosten) können mitfinanziert werden.

Die Höhe des Kredits beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben. Bei Unternehmen, die bereits seit zwei Jahren erfolgreich am Markt tätig sind, ist die Beantragung einer 50 prozentigen Haftungsfreistellung für die Hausbank möglich (bei Investitionsdarlehen ab 125.000 Euro).

Antragsberechtigt sind gewerbliche Unternehmen, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Weiterführende Informationen:

- Informationsangebot „NRW.Bank.Effizienzcredit“
<http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKEffizienzcredit/15588/nrwbankproduktdetail.html>

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

1.4 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

1.4.1 Grundsatzfragen der Mobilität, Luftverkehr, Schifffahrt, Logistik, Eisenbahnen, ÖPNV

1.4.1.1 Bürgerbusse im Rahmen der ÖPNV-Förderung (ohne EFRE, ELER und ESF)

Wenn die konkrete Nachfrage für einen klassischen Linienverkehr mit größeren Bussen nicht ausreicht, sind flexible Lösungen mit kleineren Fahrzeugen gefragt. Sie fahren bedarfsorientiert und bedienen auch die Räume abseits größerer Linien.

Bürgerbusse, die auf dem Prinzip des Ehrenamtes basieren, werden im Rahmen einer Projektförderung durch eine jährliche Organisationspauschale in Höhe von 5.000 Euro sowie durch eine gestaffelte Festbetragsförderung für die Fahrzeuganschaffung finanziell unterstützt. Die Bürgerbusanschaffung ist wie folgt gestaffelt: 40.000 Euro für den ersten Bürgerbus eines neuen Projektes, 35.000 Euro für die Folgefahrzeuge, 55.000 Euro für den ersten Bürgerbus eines neuen Projektes, wenn er behindertengerecht ausgebaut ist sowie 50.000 Euro für folgende, behindertengerecht ausgebaute Bürgerbusse.

Fördervoraussetzungen sind, dass

- die Gemeinde die Übernahme der Betriebskostendefizite erklärt,
- ein Verkehrsunternehmen den Bürgerbusbetrieb betreut und die verkehrliche Verantwortung übernimmt,
- ein Bürgerbusverein den Betrieb mit ehrenamtlich tätigen Fahrerinnen und Fahrern sicherstellen kann,
- das Bürgerbusfahrzeug eine jährliche Laufleistung von mindestens 20.000 km erreicht und
- der Betrieb des Bürgerbusses auf der Grundlage eines zwischen Bürgerbusverein und Verkehrsunternehmen abgestimmten Linienweg-, Fahrplan- und Tarifkonzeptes durchgeführt wird.

Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger: Der Antrag auf Anschaffung eines Bürgerbusfahrzeuges ist von dem Verkehrsunternehmen zu stellen, welches den Bürgerbus betreut. Die Organisationspauschale für den Bürgerbusverein wird am Anfang des

Projektes einmalig von der Gemeindeverwaltung beantragt. Die Mittel werden von der Bezirksregierung bewilligt, an die Gemeinde ausgezahlt und von dort an den Verein weitergeleitet.

Weiterführende Informationen:

- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen – ÖPNVG NRW – vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012
Hinweis: Bürgerbusförderung ergibt sich aus § 14 ÖPNVG
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=9&ugl_nr=93&bes_id=3913&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=%F6pnvg#det0
- Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW). RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – II B 3-49-40/1 - vom 23.4.2013
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=13854&ver=8&val=13854&sg=0&menu=1&vd_back=N
- Pro Bürgerbus NRW e.V.
<http://www.pro-buergerbus-nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 25 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.4.1.2 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, der Sicherheit und des Services im ÖPNV nach § 14 ÖPNV-Gesetz NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)

Es bestehen individuelle Fördermöglichkeiten nach § 14 ÖPNV-Gesetz NRW für Maßnahmen, die geeignet sind, die Qualität, die Sicherheit und den Service im ÖPNV zu verbessern; bei der Quartiersentwicklung sind dies insbesondere intermodale Angebote mit ihren Schnittstellen zur Individualmobilität. Maßnahmen sind dann fördergeeignet, wenn sie

- Modellcharakter besitzen,
- sich von bestehenden Initiativen und Maßnahmen fachlich unterscheiden,
- auf andere Regionen und Landesteile in ggf. modifizierter Form übertragbar sind und
- nach Auslaufen der Förderung zu einem von der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder Dritten finanzierbaren Regelantrag werden können.

Als Finanzierungsart kommen Festbetrags- und Anteilsfinanzierung in Betracht. Die Förderhöhe ist abhängig von der Bedeutung der Maßnahme auf die Qualitätsentwicklung des ÖPNV in Nordrhein-Westfalen und von der Höhe der zur Verfügung stehenden Landesmittel.

Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger: Der Antrag kann von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Zweckverbänden, öffentlichen und privaten Unternehmen gestellt werden. Die Mittel werden von der Bezirksregierung bewilligt und an die Empfängerin bzw. Empfänger ausgezahlt.

Weiterführende Informationen:

- Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen – ÖPNVG NRW – vom 7. März 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=9&ugl_nr=93&bes_id=3913&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=%F6pnvg#det0
- Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW). RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – II B 3-49-40/1 – vom 23.4.2013
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=13854&ver=8&val=13854&sg=0&menu=1&vd_back=N

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 25 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.4.2 Straßeninfrastruktur und Straßenverkehr

1.4.2.1 Kommunalen Straßenbau (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz, die durch Haushaltsmittel des Landes ergänzt werden, unterstützt das Land den Straßenbau in den Kreisen, Städten und Gemeinden. Grundsätzlich können Investitionen zur Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse in folgenden Bereichen gefördert werden:

- verkehrswichtige Straßen (Bau, Ausbau und grundlegende Erneuerung maßgeblicher Bestandteile des Straßenkörpers zur Qualitätsverbesserung von verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast),
- Verkehrsleitsysteme,
- Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) oder dem Bundeswasserstraßengesetz,
- Rad- und Gehwege im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen,
- Bussonderspuren,
- Tunnelsicherheit,
- Mitfahrerparkplätze an verkehrswichtigen Straßen in kommunaler Baulast.

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen.

Hinweis: Im Bereich der kommunalen Straßenbauförderung bestehen erhebliche Mittelbindungen für bewilligte und zum Großteil in Bau befindliche Fördermaßnahmen. Dieser Umstand und die nach aktuellem Stand im Jahr 2019 auslaufenden Finanzaufweisungen des Bundes führen dazu, dass seit 2013 nur noch stark reduzierte Jahresförderprogramme aufgelegt werden können.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Förderung kommunaler Straßen und Radwege“ innerhalb der MBWSV-Website
http://www.mbwsv.nrw.de/verkehr/strasse/Strassenbau/Kommunaler_Strassenbau/index.php
- Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (Förderrichtlinien kommunaler Straßenbau – FöRi-kom-Stra). RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – III A 4 –87-02/1 vom 30.5.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14445&menu=1&sg=0&keyword=straßenbau

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 25 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.4.2.2 **Verbesserung der kommunalen Nahmobilität: Fuß- und Radwegebau (zu EFRE)**

Die Förderung der kommunalen Nahmobilität umfasst Infrastrukturen wie Rad- und Gehwege, Fahrradabstellanlagen einschließlich Ladestationen für Pedelecs sowie Fahrradstationen. Förderfähig sind Bau- und Ausbauprojekte, grundlegende Erneuerung sowie weitere Vorhaben der Nahmobilität, die geeignet sind, sicheren Rad- und Fußverkehr zu gewährleisten oder motorisierten Individualverkehr auf den Rad- und Fußverkehr zu verlagern.

Die Förderung erfolgt rechtlich auf Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie privatrechtlich organisierte Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung, die satzungsgemäß Verkehrsinfrastrukturaufgaben wahrnehmen, und sonstige kommunale Zusammenschlüsse in der Form von Vereinen, Stiftungen oder ähnlichen Institutionen des Privatrechts, die satzungsgemäß die Förderung der Nahmobilität verfolgen und deren Mitgliedsgemeinden als fußgänger- und fahrradfreundlich anerkannt worden sind.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien zur Förderung der Nahmobilität in den Städten, Gemeinden und Kreisen des Landes Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinien Nahmobilität FöRi-Nah). RdErl. des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - III A 2-86.19-4.3 v. 1.12.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14753&menu=1&sg=0&keyword=nahmobilität

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 25 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.4.2.3 Programm Bürgerradwege (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit dem Modellprojekt „Bürgerradwege“ können Radwegebauprojekte unbürokratisch und zügig verwirklicht werden, für die im normalen Bauprogramm kurzfristig keine Mittel zur Verfügung stehen. Die kostengünstigen Bürgerradwege werden mit reduziertem Baustandard, jedoch nach dem aktuellen Stand der Technik und unter Einhaltung der aktuellsten Sicherheitsanforderungen gebaut.

Voraussetzung ist das bürgerschaftliche Engagement vor Ort. Dies kann in Form von Eigenleistungen, Spenden oder kostenloser Bereitstellung von notwendigen Grundstücken erfolgen. Die Realisation erfolgt in Kooperation mit den beteiligten Kreisen, Kommunen sowie dem Landesbetrieb Straßen.NRW mit Unterstützung der Bürgerschaft. Die Regionalniederlassungen von Straßen.NRW koordinieren die Projekte.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite "Bürgerradwege" innerhalb der MBWSV-Website
<http://www.mbwsv.nrw.de/verkehr/nahverkehr/Rad/Radwegebau/index.php>

Beratung / Kontakt:

Die Beratung für das Programm übernimmt der Landesbetrieb Straßen.NRW in seinen Regionalniederlassungen. Die Kontaktdaten der acht Niederlassungen finden sich unter <http://www.strassen.nrw.de/einrichtungen/nl/index.html>.

1.4.3 Wohnungsbau, Wohnungs- und Siedlungsentwicklung

1.4.3.1 Wohnraumförderung (ohne EFRE, ELER und ESF)

Für **Maßnahmen der Quartiersentwicklung** stehen bis zum Jahr 2017 im Wohnraumförderungsprogramm jährlich 70 Millionen Euro in Form von zinsverbilligten Darlehen zur Verfügung. Die soziale Wohnraumförderung setzt bei der Quartiersentwicklung auf die Vielfalt von Förderangeboten, d. h. sowohl für Mietwohnraum als auch für selbst genutztes Wohneigentum und für Wohnformen von der Standardwohnung für alle Generationen (auch für studentisches Wohnen) bis hin zu Wohnangeboten für ältere und behinderte Menschen mit Assistenzbedarf.

Die Förderangebote berücksichtigen besondere Bedarfe und können auf der Basis von Handlungskonzepten flexibel genutzt werden. Auch die Angebote zur Förderung von Wohnumfeld und „wohnungsnaher sozialer Infrastruktur“ können zur Aufwertung von Quartieren eingesetzt werden. Zudem können Maßnahmen zur Umsetzung von kommunalen Handlungs- und Quartierskonzepten von erweiterten Möglichkeiten für den Einsatz anteiliger Tilgungsnachlässe im Rahmen der Darlehensförderung profitieren.

Förderfähige Maßnahmen der Quartiersentwicklung sind insbesondere

- die bauliche Umstrukturierung als Beitrag zur sozialen Stabilisierung von Wohnquartieren,
- Wohnraumförderung zur Umsetzung kommunaler Handlungskonzepte „Wohnen“,
- die Standortaufbereitung, um Standorte für den geförderten Wohnungsbau zu gewinnen und nutzen zu können,

- Abriss von problematischen, nicht zukunftsfähigen Beständen in Verbindung mit Ersatzwohnungsbau zur Schaffung neuer Wohnqualitäten,
- die Verbesserung/Neugestaltung des Wohnumfelds auf privaten Grundstücken,
- die Schaffung von Räumen zur Verbesserung der wohnungsnahen sozialen Infrastruktur und damit zur Stärkung der städtebaulichen und sozialen Funktion von Wohnquartieren.

Kosten für den sozialplanerischen Vorlauf zur Erstellung und Begleitung von Quartierskonzepten (z. B. erforderliche externe Voruntersuchungen, Bewohnerbeteiligungsverfahren, Befragungen) können als Baunebenkosten anteilig mitfinanziert werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Förderung von Wohnrauminvestitionen finanziert werden.

Zur baulichen Verbesserung der Wohnsituation kann die **Bestandsförderung** verstärkt für Investitionen zur energetischen Verbesserung des Wohnungsbestands in städtischen Problemgebieten genutzt werden. Auf die Einhaltung von Einkommensgrenzen bei selbst nutzenden Eigentümerinnen und Eigentümern sowie die Belegungsbindung bei Neuvermietung von Mietwohnungen wird dazu – als ein Beitrag zur sozialen Stabilisierung und Mischung in den Quartieren – verzichtet. Die Mietbindung bleibt erhalten. Für das Darlehen kann ein anteiliger Tilgungsnachlass (Teilschulderlass) in Höhe von 20 % des anerkannten Darlehens gewährt werden. Die Bestandsförderung zielt zudem darauf ab, Problemen bei der Wohnraumversorgung von älteren Menschen vorzubeugen. Zu den Förderangeboten im Bestand gehört daher die Förderung

- zum Abbau von Barrieren,
- von durchgreifenden Umbaumaßnahmen zur Schaffung von neuem barrierefreien Wohnraum durch Umnutzung von Nichtwohngebäuden sowie zur Anpassung bestehenden Wohnraums an geänderte Wohnbedürfnisse bei Einhaltung des Neubaustandards und
- der baulichen Anpassung und des Umbaus von bestehenden Einrichtungen der Behindertenhilfe und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Eine Kombination von Maßnahmen zur energetischen Verbesserung und zum Abbau von Barrieren ist möglich. Der anteilige Tilgungsnachlass kann für das anerkannte Gesamtdarlehen gewährt werden.

Förderberechtigt sind juristische und natürliche Personen als Eigentümerin oder Eigentümer oder als Erbbauberechtigte mit ausreichender Kreditwürdigkeit.

Weiterführende Informationen:

- Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB)
http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/F_rderung/2-Reintext_WFB_2015.pdf
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest)
http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/F_rderung/5-RLBestandsInvest_2015.pdf
- Bestimmungen zur Förderung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung (BWB)
http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/F_rderung/6-Reintext_BWB_2015.pdf
- Studentenwohnheimbestimmungen (SWB)
http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/F_rderung/7-Reintext_SWB_2015.pdf

- Kommunale Handlungskonzepte „Wohnen“. Ideen und Beispiele. Hrsg.: Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW. Düsseldorf, 2010
http://www.mbwsv.nrw.de/wohnen/_pdf_container/Kommunale_Handlungskonzepte_Wohnen_Bispiele_20101.pdf

Beratung / Kontakt:

Die Beratung erfolgt durch die örtlich zuständigen Bewilligungsbehörden. Dies sind in der Regel die Ämter für Wohnungswesen bei den Kreisen oder Städten. Die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde finden Sie im WWW unter <http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse/servicetools/behoerdenauskuft/index.html>.

1.4.3.2 **Denkmalgerechte Erneuerung von selbst genutztem Wohnraum (ohne EFRE, ELER und ESF)**

Zur Stärkung der städtebaulichen Funktion von Wohnquartieren, Wohnsiedlungen und Wohngebäuden von besonderem städtebaulichen Wert und zum Erhalt des gebauten historischen Erbes in Nordrhein-Westfalen werden bauliche Maßnahmen in und an Wohngebäuden gefördert, die von der Eigentümerin oder dem Eigentümer selbst zu Wohnzwecken genutzt werden.

Förderzweck ist der Erhalt und die Modernisierung des denkmalgeschützten oder denkmalwerten und/oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäudes und des privaten Wohnumfelds. In einem gemischt genutzten Wohngebäude können auch gewerbliche Räume von untergeordnetem Anteil sowie der übrige Wohnraum mit gefördert werden.

Förderfähig sind alle baulichen Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung, die nach Art und Umfang zur Erhaltung, Nutzung und Modernisierung des Wohngebäudes und des privaten Umfelds geeignet sind. Die Maßnahmen sind mit der Unteren Denkmalbehörde und/oder dem Planungsamt der Kommune abzustimmen.

Die Förderung erfolgt mittels zinsgünstiger Darlehen zur Anteilfinanzierung der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten. Der Zinssatz beträgt derzeit 0,5 % p.a. für 10 Jahre ab Fertigstellung der Maßnahme, danach wird das Darlehen marktüblich verzinst. Das Darlehen ist jährlich mit 4 % – unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen. Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf

- 80.000 Euro einmalig für selbst bewohnte Eigenheime (Gebäude mit nicht mehr als zwei Einheiten) oder Eigentumswohnungen, höchstens 85 % der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten,
- 300.000 Euro einmalig für gemischt genutzte Gebäude (Gebäude mit mehr als zwei Einheiten), in dem die Eigentümerin oder der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt, höchstens 80 % der förderfähigen Bau- und Baunebenkosten.

Förderberechtigt sind natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümern, als Erbbauberechtigte oder als sonstige dinglich Verfügungsberechtigte mit ausreichender Kreditwürdigkeit. Einkommensgrenzen bestehen nicht.

Weiterführende Informationen:

- Erneuerung von selbst genutzten denkmalgeschützten, denkmalwerten und/oder städtebaulich und baukulturell erhaltenswerten Wohngebäuden **In:** Richtlinien zur Förde-

rung von investiven Maßnahmen im Bestand in Nordrhein-Westfalen (RL BestandsInvest), Nr. 4, S. 17

http://www.mbwsv.nrw.de/service/downloads/Wohnen/Foerderung/5-RLBestandsInvest_2015.pdf

- Informationsblatt „Erneuerung von selbst genutzten Denkmälern und erhaltenswerten Wohngebäuden“

<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-wohnraumfoerderung-flyer-denkmaeler.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/3/9/7139/>

Beratung / Kontakt:

Die Beratung erfolgt durch die örtlich zuständigen Bewilligungsbehörden. Dies sind in der Regel die Ämter für Wohnungswesen bei den Kreisen oder Städten. Die Kontaktdaten der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde finden Sie im WWW unter

<http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse/servicetools/behoerdenauskunft/index.html>.

1.4.4 Stadtentwicklung und Denkmalpflege

1.4.4.1 Städtebauförderung (zu EFRE)

In Quartieren, in denen sich soziale Probleme, ein unattraktives Wohnumfeld und eine schwache lokale Wirtschaft verbinden und gegenseitig verstärken, sind neben baulichen Investitionen Integrations- und Bildungsaufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensperspektiven der dort lebenden Menschen von Bedeutung. Städtebauliche Problemlagen wie Brachen und Leerstände, ein Mangel an Grün- und Erholungsflächen, Funktionsverluste sowie schlechte Umweltbedingungen wirken sich zudem negativ auf die Lebensumwelt der Bewohnerinnen und Bewohner aus.

Damit die Städte und Gemeinden diese Herausforderungen besser bewältigen können, unterstützt die Landesregierung den Aufbau nachhaltiger städtebaulicher Strukturen mit den Programmen zur Städtebauförderung. Im Jahr 2015 werden 82 Millionen Euro für die Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligte Quartiere, Ortsteile und Stadtteile bereitgestellt.

Gefördert wird die städtebauliche Entwicklung bzw. Erneuerung eines Gebietes oder Quartiers auf Grundlage einer fachübergreifenden, integrierten Entwicklungsstrategie. Die Strategie sollte auf einer gründlichen Analyse basieren und mit allen relevanten Beteiligten und Akteurinnen und Akteuren in der Kommune abgestimmt sein. Das Stadterneuerungsgebiet, für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist, ist unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze förmlich abzugrenzen (Gesamtmaßnahme). Fördergegenstände im Rahmen der Städtebauförderung sind die

- Weiterentwicklung stadtteilbezogener Bildungseinrichtungen (Multifunktionalität und lebenslanges Lernen),
- Errichtung oder Änderung / Umnutzung von Gemeinbedarfseinrichtungen, u. a. zur Förderung des intergenerativen Zusammenlebens sowie zur Integration von Zuwanderern,
- Gestaltung und Aufwertung des öffentlichen Raums, Herstellung und Änderung von Grünanlagen und öffentlichen Spielplätzen sowie Verbesserung des Wohnumfeldes mit dem Ziel, dem Stadtteil neue Attraktivität zu verleihen, die stadtökologische Situation zu verbessern und das Zusammenleben der Menschen verschiedener Herkunft, Altersstrukturen und sozialer Lage zu fördern,

- Wieder- und Umnutzung brachgefallener Flächen sowie leerstehender Gebäudesubstanz,
- Quartiersmanagement, aktive Mitwirkung der Beteiligten sowie Erfahrungsaustausch.

Im Rahmen der Projektförderung werden Investitionskostenzuschüsse in Form der Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Regelfördersatz beträgt 60 % und wird mit Zu- und Abschlägen von je 10 % zum Strukturausgleich für die Arbeitslosigkeit und für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden verbunden.

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008). RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.5 – 40.01 - vom 22.10.2008 mit Stand vom 31.7.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2313&bes_id=12565&menu=1&sq=0&aufgehoben=N&keyword=stadterneuerung#det0 oder http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/_pdf_container/Foerderrichtlinien_Stadterneuerung_2008.pdf
- Häufig gestellte Fragen zu den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 (FAQ Liste FRL – Stand: 04.12.2014)
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/_pdf_container/FAQ_Foerderrichtlinien_Staedtebau_12-2014.pdf
- Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im kommunalen Kernhaushalt
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/Infoveranstaltung_BR/index.php
- HTML-Seite „Stadtentwicklung: Förderung und Instrumente“ innerhalb der MBWSV-Website
http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/foerderung_und_instrumente/index.php

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 35 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.4.4.2 Städtebauförderung (ohne EFRE, ELER und ESF)

Bei den nachfolgend aufgeführten Fördergegenständen können Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Kofinanzierung von Struktur- und Investitionsfondsmitteln eingesetzt werden:

- Hof- und Fassadenprogramme zur Standortaufwertung,
- Modernisierung und Instandsetzung privater Gebäude,
- Teilrückbau von privaten Gebäuden,
- energetische Ertüchtigung von sowie Herstellung der Barrierefreiheit bei kommunalen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, soweit keine stadtteilbezogene Umnutzung erfolgt.

Informationen zu den weiteren Fördergegenständen der Städtebauförderung, die geltenden Richtlinien sowie Kontaktinformationen finden sich im Abschnitt 1.4.4.1.

1.4.4.3 Stadtentwicklungskredit (aus EFRE)

Mit dem Stadtentwicklungskredit wird das Instrumentarium der Städtebauförderung durch ein Förderangebot für schwach rentierliche Projekte der Prioritätsachse 4 des OP EFRE NRW 2014–2020 ergänzt. Förderfähig sind die unter 1.4.4.1 genannten Maßnahmen. Diese müssen Bestandteil eines von einer Kommune eingereichten integrierten Handlungskonzepts sein. Im Falle der Investitionspriorität 6 (e) des OP EFRE NRW (u. a. Sanierung von Industriebrachen) können auch außerhalb des förmlich abgegrenzten Programmgebietes liegende Projekte zum Brachflächenrecycling einbezogen werden, wenn hiervon nachweisbare positive Wirkungen für die wirtschaftliche, ökologische oder soziale Belebung der Kommune ausgehen. Die Erweiterung der Gebietskulisse muss von der Kommune entsprechend begründet werden.

Das Förderangebot umfasst zinsgünstige Darlehen, ggf. mit haftungsentlastenden Elementen. Der Finanzierungsanteil des Stadtentwicklungskredits kann bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten betragen. Darlehensarten und -laufzeiten werden flexibel auf die Erfordernisse des Einzelfalls zugeschnitten.

Antragsberechtigt sind kommunale Gesellschaften, private Entwickler sowie gemeinnützige Organisationen.

Weiterführende Informationen:

- Formulare und Merkblätter werden in Kürze in dem Förderlotsen der NRW.Bank hinterlegt (s. a. <http://www.foerderlotse.nrw.de/>).

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

1.4.4.4 Denkmalgerechte Erneuerung von nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (ohne EFRE, ELER und ESF)

Ziel des Programms NRW.BANK.Baudenkmäler ist die Förderung von Vorhaben zur Instandhaltung und Sanierung von Baudenkmälern und Gebäuden mit besonders erhaltenswerter Bausubstanz für überwiegend nicht wohnwirtschaftliche Zwecke durch zinsgünstige Darlehen.

Förderfähig sind Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung gesichert ist. Der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen. Darlehen können für investive Maßnahmen an und in überwiegend nicht wohnwirtschaftlich genutzten Gebäuden, die entweder unter Denkmalschutz stehen oder eine besonders erhaltenswerte Bausubstanz aufweisen, beantragt werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind grundsätzlich die baulichen Vorschriften des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 9 Denkmalschutzgesetz NRW zu beachten.

Der Finanzierungsanteil der NRW.Bank beläuft sich auf bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten. Die Bagatellgrenze beträgt 25.000 Euro. Der Höchstbetrag ist auf maximal 2 Millionen Euro begrenzt; im Einzelfall kann auch ein höherer Darlehensbetrag gewährt werden. Für das gleiche Vorhaben ist eine Kombination mit weiteren Förderungen, die auf Grundlage der De-minimis-Verordnungen vergeben werden, möglich. Die Summe aus allen Fördermitteln darf die Kosten der Sanierungs-/Modernisierungsmaßnahme nicht übersteigen.

Die Zinssätze sind auf der NRW.BANK-Website abrufbar (<http://www.nrwbank.de/de/foerderprodukte/konditionen.html>). Der endgültige Zinssatz wird mit der Hausbank bei Zusage des Refinanzierungskredits vereinbart. Die Darlehen werden bei Vorlage der Refinanzierungszusage durch die Hausbanken vergeben.

Förderberechtigt sind mittelständische Unternehmen, gemeinnützige Einrichtungen, Religionsgemeinschaften sowie natürliche Personen.

Weiterführende Informationen:

- Merkblatt „NRW.BANK.Baudenkmäler. Zinsgünstige Darlehen für die Instandhaltung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bauwerke“
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-nrw-bank-baudenkmaeler-merkblatt.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/2/6/7126/>
- Informationsangebot „NRW.BANK.Baudenkmäler“ der NRW.BANK
<http://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKBaudenkmaeler/15690/nrwbankproduktdetail.html>

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

1.5 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

1.5.1 Kinder, Jugend

1.5.1.1 Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendwerkstätten (zu EFRE)

Schulische und berufliche Bildung sind die Grundlage ökonomischer Selbstständigkeit und gesellschaftlicher Integration. Soziale Ungleichheit, unzureichende Förderung und viele andere Faktoren hindern viele junge Menschen daran, den Zugang zu Ausbildung und zu Arbeit aus eigener Kraft zu erreichen. Auf diese Zielgruppe bezieht sich das Handlungsfeld Jugendsozialarbeit.

In kommunaler Verantwortung unterstützen Jugendwerkstätten als Angebot der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII junge Menschen im Übergang Schule / Beruf darin, soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen und persönliche Stärken weiterzuentwickeln. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport unterstützt landesweit derzeit 60 Jugendwerkstätten aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplan (KJFP).

Die Räumlichkeiten und die Ausstattung von Jugendwerkstätten sind die materielle Basis für eine gelingende Arbeit mit den Jugendlichen. Diese Orte in kommunaler Verantwortung weiter auszubauen, zu verbessern und auf den neusten Stand zu bringen, ist eine Aufgabe, zu der das Land einen Beitrag leisten kann.

Förderfähig sind die Sanierung, die angemessene Ausstattung und der Ausbau von Jugendwerkstätten aus EFRE-Mitteln mit bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben. Die Kofinanzierung erfolgt aus Eigenmitteln des Trägers, kommunalen Mitteln und ggfs. Landesmitteln gemäß Förderbereich IX „Investitionen“ des KJFP. Im letztgenannten Fall erfolgt die Förderung als Zuschuss im Rahmen der Anteilfinanzierung zu den anerkannten förderfähigen Ausgaben. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan.

Zuwendungsberechtigt sind freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Weiterführende Informationen:

- Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen 2013–2017 (KJFP NRW). Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 25.6.2013
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=13929&menu=1&sg=0&keyword=jugendförderplan
- Richtlinien für die Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderplan (KJFP NRW). Bek. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 4.12.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=14752&menu=1&sg=0&keyword=kjfp
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG – mit Stand vom 31.7.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=4306&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=KJHG#det0
- Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG) mit Stand 31.7.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=6645&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=KJFöG#det0
- § 13 Jugendsozialarbeit, Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163),
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_13.html

Beratung / Kontakt:

- LWL-Landesjugendamt, Warendorfer Str. 21-27, 48145 Münster, Telefon: 02 51 / 5 91-01, Telefax: 02 51 / 5 91-3300, E-Mail: info@lwl.org
- LVR-Landesjugendamt Rheinland, 50663 Köln, Telefon: 02 21 / 8 09-0, Telefax: 02 21 / 8 09-2200, E-Mail: landesjugendamt@lvr.de

1.5.1.2 Familienzentren (zu EFRE)

Gefördert werden kann der modellhafte Aus- und Aufbau (investive Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen im Bereich von Management, Koordination, Mobilisierung und Anspra-

che sowie Beratung und Betreuung) von Familienzentren in sozial benachteiligten Stadtteilen, z. B. als Anlaufstelle für Elternberatung, zur Gesundheitsberatung und zur Unterstützung bei schulischen Problemen.

Fördervoraussetzung ist, dass es sich um eine zertifizierte oder im Zertifizierungsprozess befindliche Einrichtung nach dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ handelt.

Der Anteil der EFRE-Mittel beträgt höchstens 50 % der im EFRE zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (öffentliche und private Ausgaben). Welche Finanzmittel neben den von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einzubringenden Eigenanteilen zur nationalen Kofinanzierung der EFRE-Fördermittel herangezogen werden können, ist derzeit noch offen.

Zuwendungsberechtigt sind anerkannte Träger von Familienzentren gemäß §§ 16 und 21 Abs. 5, 6 und 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Weiterführende Informationen:

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII mit Stand vom 1.7.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=10994&aufgehoben=N&menu=1&sg=0
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) mit Stand vom 30.12.2014
[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=11586&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Durchführungsverordnung KiBiz#det0](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=216&bes_id=11586&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Durchführungsverordnung%20KiBiz#det0)
- Website Familienzentrum NRW
<http://www.familienzentrum.nrw.de/Startseite.html>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 34 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

1.5.2 Sport, Sportstätten

1.5.2.1 Sportstättenfinanzierungsprogramm für gemeinnützige Sportorganisationen (ohne EFRE, ELER und ESF)

Über 38.000 Sportstätten aller Art stehen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Viele von ihnen entsprechen nicht mehr den heutigen Standards und sind sanierungs- und modernisierungsbedürftig.

Deshalb werden mit Hilfe des Landes Nordrhein-Westfalen die günstigen Darlehen der KfW Bankengruppe zusätzlich verbilligt, um den Erhalt und den Ausbau der Sportstättenlandschaft in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. Gemeinnützige Sportorganisationen erhalten damit eine langfristige Finanzierungsmöglichkeit für notwendige Investitionen.

Es werden Investitionen in die Sportstätteninfrastruktur gefördert, soweit diese einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck dienen. Fördergegenstände sind a) der Erwerb von Sportanlagen und sonstigen Anlagen, die für sportliche Nutzung hergerichtet werden, b) die

Modernisierung, Sanierung, Instandsetzung bestehender Anlagen sowie c) Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen. Gefördert werden:

- Kosten für den Grunderwerb einschließlich Herrichtung, Erschließung und ggf. Abbruchmaßnahmen,
- Baukosten,
- Kosten für die Herstellung von Außenanlagen,
- Kosten der Erstausstattung,
- Planungskosten,
- Kosten für den Erwerb einer Sportanlage.

Im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Sportstätten“ werden zinsvergünstigte Ratendarlehen nach dem Hausbankenprinzip vergeben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionskosten. Der Höchstbetrag beläuft sich auf maximal 10 Millionen Euro je Antragstellerin oder Antragsteller. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Den Hausbanken wird grundsätzlich eine vom Land Nordrhein-Westfalen getragene Haftungsentlastung von 80 % gewährt. Bei Kreditsummen bis 200.000 Euro kann eine Haftungsentlastung für die Hausbank von 100 % erfolgen. Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der NRW-BANK-Website hinterlegt (<http://www.nrwbank.de/de/foerderprodukte/konditionen.html>).

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich. Eine Ausnahme stellen die KfW-Programme „Erneuerbare Energien“ (Standard und Premium) und „KfW-Unternehmerkredit“ dar. Weitere genutzte Förderprogramme dürfen sich weder direkt noch indirekt aus diesem Programm finanzieren.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die zuständige Gemeinde bzw. den Gemeindeverband über das Vorhaben zu informieren. Über die zu fördernden Projekte berät der Arbeitsausschuss „Sportstättenfinanzierungsprogramm“, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung, des Landessportbundes und der NRW.BANK zusammensetzt. Gegebenenfalls wird zu einzelnen Maßnahmen eine gutachterliche Fachstellungnahme eingeholt.

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Sportorganisationen (Vereine und Verbände). Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von Körperschaftssteuer durch das Finanzamt. Der Verein muss Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. bzw. in dessen zuständiger Untergliederung (Stadt-/Kreissportbund und Sportfachverband) und von diesem als förderwürdig anerkannt sein.

Weiterführende Informationen:

- Flyer „NRW.BANK Sportstätten“
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-flyer-nrw-bank-sportstaetten.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/4/9/5149/>
- Merkblatt „NRW.BANK.Sportstätten“
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-nrw-bank-sportstaetten-merkblatt.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/5/0/5150/>

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

1.6 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

1.6.1 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

1.6.1.1 Modernisierung, Sanierung und Umgestaltung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die Bereitstellung von Infrastruktur für Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Unterstützungsbedarf oder Behinderung zählt zu den Grundanliegen der nordrhein-westfälischen Sozialpolitik. Mit zinsverbilligten Darlehen der NRW.BANK werden Investitionen in Einrichtungen für die Altenpflege und betreutes Wohnen sowie in Wohnheime und Werkstätten für Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen gefördert. Im Vordergrund stehen das betreute Wohnen sowie Investitionen, die zu dieser Pflegeform führen. Nicht unterstützt wird der Aufbau neuer stationärer Einrichtungen. Gefördert im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Pflege und Betreuung“ werden

- alle Investitionen im Rahmen der Modernisierung, Sanierung und der Umgestaltung von Altenwohn- und Pflegeheimen zu alternativen Pflege- und Betreuungsformen,
- die Modernisierung und Sanierung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung,
- Ersatzneubauten, sofern die derzeit bestehende Einrichtung geschlossen oder für andere Zwecke genutzt wird. Zusätzliche Kapazitäten im stationären Pflege- und Betreuungsbereich sollen nicht aufgebaut werden.

Das zinsgünstige Darlehen beträgt bis zu 100 % der förderfähigen, betriebsnotwendigen Investitionskosten. Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für das Darlehen gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze sind auf der NRW-BANK-Website hinterlegt (<http://www.nrwbank.de/de/foerderprodukte/konditionen.html>). Der Höchstbetrag ist auf maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben begrenzt. Die Darlehen werden vorhabenbezogen vergeben. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist möglich.

Förderberechtigt sind alle gemeinnützigen Organisationsformen einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftsteuer durch das Finanzamt.

Weiterführende Informationen:

- Flyer „Modernisierung und Sanierung von Pflege- und Betreuungseinrichtungen“ der NRW.BANK
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-flyer-nrw-bank-pflege-betreuung.pdf.pdf?contentType=application/x-pdf&pfad=/4/8/5148/>
- Merkblatt „NRW.BANK.Pflege und Betreuung“
<http://www.nrwbank.de/foerderlotse-dokumente/Binary-nrw-bank-pflege-und-betreuung-merkblatt.pdf.pdf?contentType=application/pdf&pfad=/4/5/5145/>

Beratung / Kontakt:

NRW.BANK, Hauptsitz Düsseldorf, Service-Center, Kavalleriestraße 22, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 17 41-4800, Telefax: 02 11 / 9 17 41-7832, E-Mail: info@nrwbank.de

2. FÖRDERUNG VON PERSONAL- UND SACHKOSTEN

2.1 Ministerium für Schule und Weiterbildung

2.1.1 Allgemeine Weiterbildung

2.1.1.1 Programm „Grundbildung mit Erwerbserfahrung“ (aus ESF)

Eine Voraussetzung für Chancengleichheit ist eine umfassende Grundbildung, die eine Partizipation an weiterführender Bildung erlaubt und berufliche und gesellschaftliche Teilhabe stärkt. Hier setzt das Programm „Grundbildung mit Erwerbserfahrung“ an, das Maßnahmen zur Nachholung von Schulabschlüssen bzw. zum Erwerb von Lese- und Schreibkompetenzen anbietet. Das Programm richtet sich besonders an Menschen mit besonderen Förderbedarfen und kann diese an eine bessere Beschäftigungsfähigkeit heranführen. In Verbindung mit erwerbserorientierenden Maßnahmen sollen Schlüsselqualifikationen für das Berufs- und Arbeitsleben vermittelt und der Zugang zum Arbeitsmarkt verbessert und gestärkt werden. Für die Angebote der lebens- und erwerbserorientierten Weiterbildung, mit denen die Ziele der Strategie Europa 2020 umgesetzt werden, werden Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds 2014–2020 bereitgestellt. Das Programm wird in Kooperation mit dem Arbeitsministerium NRW angeboten.

Gefördert werden Lehrgänge a) zur Vermittlung von Lese-, Schreib-, Rechen- und Schlüsselkompetenzen oder b) zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder der Fachoberschulreife in Verbindung mit Berufsorientierung oder Erwerbserfahrung, z. B. durch Betriebspraktika, Bewerbungstrainings o. ä. Hierzu werden Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von Pauschalen gefördert, deren Höhe sich aus der Wertigkeit der geförderten Personalstellen ableitet.

Rechtsgrundlagen für die Förderung sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie die ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit).

Förderberechtigt sind Volkshochschulen und anerkannte Weiterbildungseinrichtungen des Weiterbildungsgesetz NRW (WbG NRW).

Hinweis: Die Beratung von interessierten/partizipierenden Weiterbildungseinrichtungen sowie die Bündelung von Interessenbekundungen werden von drei Projektagenturen übernommen. Die Zuständigkeit ist wie folgt aufgeteilt:

- Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft: Landesverband der Volkshochschulen (Website: <http://www.vhs-projektagentur-nrw.de/>)
- konfessionelle Weiterbildungseinrichtungen: Landesarbeitsgemeinschaft für katholische Erwachsenen- und Familienbildung in NRW e. V. (Website: <http://thema.erzbistum-koeln.de/esf/kontakt/>)
- alle anderen Einrichtungen: Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS Nordrhein-Westfalen (Website: <http://www.aulnrw.de/de/hauptmenu/esf-projektagentur/>)

Weiterführende Informationen:

- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf
- HTML-Seite „Europäischer Sozialfonds – Förderphase 2014 bis 2020“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2014_bis_2020/index.php
- Lebens- und erwerbsweltorientierte Weiterbildung. Ein praxisorientierter Einblick. Düsseldorf/Köln/Dortmund, 2010
http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Weiterbildung/Europaeischer-Sozialfond/Kontext/ESF-Prog_Bericht.pdf

Beratung / Kontakt:

- ESF-Projektagentur, c/o Landesverband der VHS in NRW e.V., An der Palmweide 55, 44227 Dortmund, Telefon: 02 31 / 97 59-732, Telefax: 02 11 / 54 21 41-50
- Projektagentur ESF im Auftrag der LAG KEFB NRW, Breite Str. 108, 50667 Köln, Telefon: 02 21 / 35 65 45 60, Telefax: 02 21 / 25 67 63
- Arbeit und Leben DGB/VHS NW e.V., Mintropstraße 20, 40215 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 9 38 00-0, Telefax: 02 11 / 9 38 00-25

2.1.2 Prävention und Integration

2.1.2.1 Bildungsprojekte nach dem Modell „Ein Quadratkilometer Bildung“ (aus ESF)

Um die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in sozial belasteten Familien und Stadtteilen dauerhaft und nachhaltig zu verbessern, können Projekte nach dem Modell „Ein Quadratkilometer Bildung“ gefördert werden.

Ziel sollte es sein, niedragschwellige und sozialräumlich angelegte Vorhaben in den Schulen (insbesondere die durchgängige Sprachbildung, die Gestaltung von Übergängen und die Förderung von Bildungs- und Erziehungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern) nachhaltig zu verankern und die Kinder und Jugendlichen im Sinne einer Kommunalen Präventionskette entlang ihrer Bildungsbiographie zu unterstützen.

Die Finanzierung erfolgt nach den Vorgaben der ESF-Förderung. Rechtsgrundlagen für die Förderung sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie die ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit). Der nationale Eigenanteil ist durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger aufzubringen.

Zuwendungsberechtigt sind die Träger öffentlicher Schulen.

Hinweis: Das ursprüngliche Modellprojekt „Ein Quadratkilometer Bildung“ wird in Nordrhein-Westfalen derzeit in Kooperation mit der unselbstständigen Stiftung „Ein Quadratkilometer Bildung“, einem Stiftungsverbund (u. a. Freudenberg Stiftung) in den Städten Wuppertal und Herten durchgeführt.

Weiterführende Informationen:

- Website der Stiftung „Ein Quadratkilometer Bildung“
<http://www.ein-quadratkilometer-bildung.org/>
- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf
- HTML-Seite „Europäischer Sozialfonds – Förderphase 2014 bis 2020“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2014_bis_2020/index.php

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 34 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

2.1.3 Allgemeinbildende Schulen, Förderschulen

2.1.3.1 Maßnahmen im Kontext des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems (aus ESF)

Im Kontext des Aufbaus eines inklusiven Schulsystems können beispielhaft ESF-Projekte

- der Einbindung des Know-hows der Betroffenen als Expertinnen und Experten der eigenen Sache sowie
- der Einbindung professioneller Unterstützer gefördert werden,

soweit sie an den Schnittstellen der kindlichen Bildungs- und Lebensbiographie die Wirksamkeit der kommunalen Präventionsketten verstärken. Konkret könnte dies so aussehen: Vor Ort werden – wie durch die gesetzlichen Vorgaben vorgesehen – die Orte des gemeinsamen Lernens, die den Eltern angeboten werden, zwischen Schulaufsicht und den Schulträgern abgestimmt. In den Schulämtern wird dieser Prozess durch Inklusionskoordinatorinnen und Inklusionskoordinatoren unterstützt. Eine Einbindung des Know-hows der Betroffenen als Expertinnen und Experten in eigener Sache (z. T. in organisierter Form – Verbände wie „Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen“, „mittendrin e. V.“, „Lernen fördern e. V.“, Elternverbände körperbehinderter Schülerinnen und Schüler, aber auch die Einbindung professioneller Unterstützer (Fachverbände u. ä.) kann u. a. so ermöglicht werden, dass Räume für Beratungszwecke zur Verfügung gestellt werden – z. B. im Kreishaus oder im Bürger- oder Stadtteilzentrum. Auf diese Weise können sich Eltern Unterstützung von „Gleichbetroffenen“ einholen.

Gleichzeitig bietet ein solches Angebot auch den Kommunen (z. B. als Schulträger) die Möglichkeit, in bestimmten Fragestellungen – auch im Sinne der Bürgerfreundlichkeit, Transparenz und Partizipation, aber auch zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil, in speziellen Fragen durch den Kontakt mit den Betroffenen ihren Meinungsbildungsprozess zu gestalten. Dies gilt jedoch nicht nur für den schulischen Bereich, sondern für alle Schnittstellen der kindlichen Bildungs- und Lebensbiographie.

Die Förderentscheidung wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW getroffen. Rechtsgrundlagen für die Förderung sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie die ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit). Der nationale Eigenanteil ist durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger aufzubringen, ggf. im Austausch mit der jeweils zuständigen Schulaufsicht.

Zuwendungsberechtigt sind die Träger öffentlicher und privater Schulen.

Weiterführende Informationen:

- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf
- HTML-Seite „Europäischer Sozialfonds – Förderphase 2014 bis 2020“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2014_bis_2020/index.php

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 34 bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen.

2.2 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

2.2.1 Arbeit und Qualifizierung

2.2.1.1 Aktiv für Arbeit im Stadtteil – arbeitsmarktpolitisches Netzwerkcoaching in städtischen Problemgebieten (aus ESF)

Das 2012 initiierte Projekt „Aktiv für Arbeit im Stadtteil“ zielt auf den Aufbau eines strategischen Netzwerkmanagements von arbeitsmarkt- und zielgruppenspezifischen Strukturen in städtischen Problemgebieten ab.

In Zusammenarbeit mit den vorhandenen Strukturen sollen geeignete Herangehensweisen zur Erreichung arbeitsmarktpolitischer Zielgruppen entwickelt werden, die mit den herkömmlichen Instrumenten bislang nicht erreicht wurden, um diese in ihrem Lebensumfeld zu aktivieren und an (niedrigschwellige) Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote mit Marktperspektive heranzuführen.

Eine innovative Weiterentwicklung des bisherigen Projektansatzes mit deutlichem Bezug der konkreten Bedarfe im Quartier / Stadtteil und entsprechender inhaltlicher Schwerpunktsetzung kann als einzelnes modellhaftes Projekt im Rahmen der Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes gefördert werden. Wesentliche Schwerpunkte für neu einzureichende Projekte zu arbeitsmarktpolitischen Vorhaben in städtischen Problemgebieten können sein u. a.:

- Vernetzungen von sozialen, integrativen und arbeitspolitischen Angeboten/Einrichtungen,
- Beitrag, um die Arbeitsmarktpolitik im Stadtteil voranzubringen sowie
- eine Kooperation mit der Stadt, mit der Agentur für Arbeit, mit den Jobcentern / Optionkommunen und mit dem Quartiersmanagement.

Aus den Mitteln des ESF sowie dem Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur nationalen Kofinanzierung werden 80 % der Personal- und Sachausgaben gefördert. Rechtsgrundlagen für die Förderung sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie die ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit).

Zuwendungsberechtigt sind nordrhein-westfälische Kommunen mit städtischen Problemgebieten.

Weiterführende Informationen:

- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>

- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf
- HTML-Seite „Europäischer Sozialfonds – Förderphase 2014 bis 2020“ innerhalb der MAIS-Website http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2014_bis_2020/index.php

Beratung / Kontakt:

- Die ESF-Regionalagenturen (http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2007_bis_2013/regionalagenturen/index.php) und die Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung (<http://www.gib.nrw.de/>) stehen zur Beratung zur Verfügung.
- Zentrale Bewilligungsbehörde ist das Dezernat 34 bei der Bezirksregierung Münster.

2.2.1.2 Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren (aus ESF)

Der mit Arbeitslosigkeit einhergehenden sozialen Segregation soll mit Maßnahmen begegnet werden, die direkt im Quartier ansetzen und dort eine generationenübergreifende Verstärkung von Arbeitslosigkeit bekämpfen. Damit wird zugleich die Umsetzung sozialräumlicher Entwicklungskonzepte unterstützt. Das Förderangebot richtet sich an die 16 Arbeitsmarktreionen in Nordrhein-Westfalen. Je Kreis / kreisfreie Stadt können grundsätzlich eine Erwerbslosenberatungsstelle und ein Arbeitslosenzentrum gefördert werden. Bei der Auswahl der Institution, die gefördert wird, ist der jeweilige Standort in einer Kommune oder Kreis nicht Entscheidungskriterium.

Erwerbslosenberatungsstellen bieten Ratsuchenden Unterstützung bei ihrer weiteren beruflichen Entwicklung an, informieren über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, beraten in persönlichen Konfliktsituationen und bieten Unterstützung bei rechtlichen Fragen an. **Arbeitslosenzentren** ermöglichen Begegnungsmöglichkeiten und soziale Kontakte für erwerbslose Menschen und sollen die Betroffenen für weiterführende Beratungsangebote aufschließen.

Die Landesregierung fördert Erwerbslosenberatungsstellen und Arbeitslosenzentren jährlich mit fünf Millionen Euro aus Mitteln des Landes und des Europäischen Sozialfonds 2014–2020. Zuwendungsvoraussetzung sind die Vorlage eines Fachkonzeptes, ausreichende und angemessene Räumlichkeiten, regelmäßige Öffnungszeiten sowie Fachpersonal (Erwerbslosenberatungsstelle). Die Förderung erfolgt in Form der Anteilfinanzierung. Zweckgebundene Beiträge Dritter bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht und können den Eigenanteil vollständig ersetzen.

Bei den Erwerbslosenberatungsstellen werden aus den Mitteln des ESF sowie dem Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur nationalen Kofinanzierung 80 % der Personal- und Sachausgaben gefördert. Die Arbeitslosenzentren werden mit einem Festbetrag von 15.600 Euro pro Jahr aus ESF-Mitteln und Landesmitteln gefördert. Rechtsgrundlagen für die Förderung sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie die ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit).

Zuwendungsberechtigt sind freie und öffentliche Träger, die über Erfahrungen in der individuellen Begleitung und Betreuung erwerbsloser Menschen verfügen.

Weiterführende Informationen:

- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf
- HTML-Seite „Europäischer Sozialfonds – Förderphase 2014 bis 2020“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2014_bis_2020/index.php

Beratung / Kontakt:

- Die ESF-Regionalagenturen (http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2007_bis_2013/regionalagenturen/index.php) und die Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung (<http://www.gib.nrw.de>) stehen zur Beratung zur Verfügung.
- Bewilligungsbehörde sind die Dezernate 34 bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen.

2.2.1.3 Jugend in Arbeit plus (aus ESF)

Die berufliche Integration junger Menschen ist eine wichtige Zielsetzung der nordrhein-westfälischen Arbeitsmarktpolitik und zugleich ein wichtiger Beitrag zur sozio-ökonomischen Quartiersentwicklung. Das ESF-Programm „Jugend in Arbeit plus“ ermöglicht Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren den Ein- bzw. Wiedereinstieg in das Berufsleben. So wurden im Jahr 2013 ca. 3.700 Jugendliche beraten. Ca. 1.600 Jugendliche haben anschließend, vermittelt über die Kammern oder über den Beratungsprozess, den Weg in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt gefunden.

Fördergegenstand: Gefördert wird die individuelle vermittlungsorientierte Beratung und Begleitung sowie die Einwerbung und Vermittlung geeigneter Arbeitsplätze für Jugendliche mit Unterstützungsbedarf, die zum Zeitpunkt der Zuweisung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Konkret: Beratung, Arbeitsplatzakquisition und Vermittlung vor sowie Beratung und Integrationsbegleitung während der Beschäftigungsphase. Einzelheiten können der ESF-Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden. Das Förderrahmenkonzept für „Jugend in Arbeit plus“ ab der neuen Förderphase (2014–2020) wird derzeit entwickelt.

„Jugend in Arbeit plus“ wird landesweit flächendeckend angeboten. Die Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis kann, entsprechend dem individuellen Unterstützungsbedarf des

Jugendlichen, seitens des zuweisenden Sozialleistungsträgers, aus Mitteln des SGB II oder III flankiert werden. Da das Programm „Jugend in Arbeit plus“ vermittlungsorientiert ist, ist eine Förderung und Begleitung entsprechend SGB VIII § 13 nicht vorgesehen. Jugendliche, bei denen ein jugendhilfespezifischer Unterstützungsbedarf gesehen wird, werden an die entsprechenden Strukturen übergeben.

Der Mehrwert von „Jugend in Arbeit“ besteht darüber hinaus in der engen, regional und landesweit koordinierten Zusammenarbeit zwischen Beratungsfachkräften (i.d.R. bei Trägern der Wohlfahrtspflege) und Fachkräften bei Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern, die die Jugendlichen untereinander abgestimmt beraten, geeignete Arbeitsplätze akquirieren und die Jugendlichen in Beschäftigung vermitteln und sie währenddessen begleiten und auch den Betrieben bei Fragen und Problemen als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern zur Verfügung stehen.

Das Land fördert „Jugend in Arbeit plus“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds als Zuschuss zu den anerkannten Personal- und Sachausgaben in Form der Voll- bzw. Anteilfinanzierung. Die Personal- und Sachkosten für Beraterinnen und Berater sowie für Kammerfachkräfte werden zu 90 % finanziert, wenn der Zuwendungsempfänger eine Kommune ist. Im anderen Falle werden die Kosten zu 100 % finanziert.

Zuwendungsberechtigt sind Träger der Regionalagenturen, Kommunen, Kammerorganisationen oder andere geeignete Träger.

Weiterführende Informationen:

- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf
- HTML-Seite „Europäischer Sozialfonds – Förderphase 2014 bis 2020“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2014_bis_2020/index.php
- HTML-Seite „Jugend in Arbeit plus: Arbeit finden – Jobeinstieg schaffen“ innerhalb der Website des MAIS
http://www.arbeit.nrw.de/arbeit/wege_in_arbeit_finden/jugend_in_arbeit/index.php

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 34 bei den jeweils zuständigen Bezirksregierungen.

2.2.2 Soziales

2.2.2.1 Bekämpfung von Wohnungslosigkeit (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit dem Aktionsprogramm zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit werden u. a. Kommunen dabei unterstützt, die Wohnungsnotfallhilfe in eigener Verantwortung weiter zu entwickeln und sie zum integralen Bestandteil der Wohnungspolitik zu machen. Unter anderem werden besonders innovative und wegweisende Projekte gefördert.

Gefördert werden

- modellhafte präventive, re-integrative und aufsuchende Ansätze zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen,
- Maßnahmen zur Behebung von Wohnungsnotlagen im ländlichen Raum,
- der Aufbau von integrierten Gesamthilfesystemen,
- modellhafte Maßnahmen zur Erschließung neuen Wohnraums sowie
- innovative Ansätze in der Wohnungsnotfallhilfe.

Es werden ausschließlich Projekte gefördert, die auf vorhandenen Angeboten oder Strukturen aufbauen und deren Effektivität und Effizienz verbessern. Die Laufzeit der Projekte ist auf zwei, max. drei Jahre befristet. Der Träger hat einen Eigenanteil von mindestens 20 % zu erbringen. Es werden Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten gewährt.

Neue Anträge können jeweils bis zum 31. Januar und bis zum 31. Juli eines Jahres bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 24, eingereicht werden. Anträge auf Beratungsförderung (Ziff. 4.5 des Aktionsprogramms) können unabhängig von diesen Terminen gestellt werden.

Zuwendungsberechtigt sind Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege und private Träger.

Weiterführende Informationen:

- Förderkonzept des Aktionsprogramms „Obdachlosigkeit verhindern – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen“
http://www.mais.nrw.de/08_PDF/004/110800_foerderkonzept_obdachlosigkeit_verhindern.pdf
- Kurzinformation mit Hinweisen zur Antragstellung
http://www.mais.nrw.de/08_PDF/004/2010-06-09_Aktionsprogramm-Kurzinfo_endg_ltige_Fassung.pdf

Beratung / Kontakt:

Bei Fragen berät die Bewilligungsbehörde, welche zentral bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34, angesiedelt ist. Eine Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist auf der Website der Bezirksregierung hinterlegt

(http://www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/sozialpolitische_foerderprogramme/pdf/Ansprechpartner-Wohnungsnotfallhilfe_09-2014.pdf).

2.3 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

2.3.1 Verbraucherschutz

2.3.1.1 EU-Schulobst- und -gemüseprogramm NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)

Ziel dieses Programms ist es, Grund- und Förderschulkindern an eine gesunde, vitamin- und mineralstoffreiche Ernährung heranzuführen. Die Kinder sollen sich für eine Ernährung mit frischem Obst und Gemüse begeistern und dies direkt im Schulalltag erfahren. Das Programm wird durch pädagogische Begleitmaßnahmen wie z. B. Projekttag, Unterrichtseinheiten und Bauernhofbesuche der Schulen in seiner Wirkung unterstützt. Auf diese Weise wird den Kindern vermittelt, wo die Lebensmittel entstehen, die sie konsumieren, und die Wertschätzung für Nahrungsmittel erhöht. Das Programm finanziert sich ab dem Schuljahr 2014/2015 zu 75 % aus Mitteln des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie zu 25 % aus Landesmitteln.

Förderberechtigt sind Grundschulen mit den Klassen 1 bis 4 sowie Förderschulen (und weitere Schulen mit Primarstufe) mit dem Primarbereich inklusive Eingangsklassen und den Klassen 5 und 6 in Nordrhein-Westfalen. Einzelfallentscheidungen über eine Förderung weiterer Stufen oder Klassen sind aufgrund besonderer Umstände möglich (z. B. klassenübergreifender Unterricht, Familienklassen).

Die Schulobst- und -gemüseschulen bekommen – unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Bedarfslage – pro Schulkind kostenlos dreimal in der Woche 100 g frisches Obst und Gemüse zum Verzehr am Vormittag zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen und Rückmeldungen der Schulen sind zu Jahresbeginn für das jeweils kommende Schuljahr möglich. Die Bewerbung erfolgt ausschließlich online über die Website des EU-Schulobst- und -gemüseprogramms NRW (s.a. <http://www.schulobst.nrw.de/>).

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulobst in Nordrhein-Westfalen (NRW-SchulobstRL). RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - VI-4-32-73 v. 30.1.2010 mit Stand vom 31.7.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&qld_nr=7&ugl_nr=7845&bes_id=15164&menu=1&sq=0&aufgehoben=N&keyword=schulobst#det0
- Website EU-Schulobst- und -gemüseprogramm NRW
<http://www.schulobst.nrw.de/>
- Faltblatt „Das EU-Schulobstprogramm Nordrhein-Westfalen“
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/verbraucherschutz/faltblatt_schulobst_2012.pdf

Beratung / Kontakt:

Als zuständige Bewilligungsbehörde berät das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV), Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen, Telefon: 0 23 61 / 3 05-0, Telefax: 0 23 61 / 3 05-3215, E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de, zu dem EU-Schulobst- und -gemüseprogramm NRW.

2.4 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

2.4.1 Familie, Landeszentrale für politische Bildung

2.4.1.1 Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien (aus ELER)

Die Landesregierung betreibt eine Politik der Vorbeugung. Diese soll innerhalb der Förderperiode landesweit auch in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ ausgeweitet werden.

Im ländlichen Raum besteht zunehmend Innovations- und Kooperationsbedarf im Blick auf soziale Herausforderungen. Schwierigkeiten der sozialen Inklusion oder Armut sind in ländlichen Regionen zwar in der Regel weniger sichtbar, gleichwohl aber vorhanden. Um kritischen Lebenslagen vorzubeugen und Kinder und ihre Familien wirksam und früh zu unterstützen, bedarf es spezifischer Projekte, die geeignet sind, kommunale Präventionsvorhaben und -ketten aufzubauen. Aufgrund des demographischen Wandels und der verstärkten Abwanderung junger Menschen werden Einrichtungen der Daseinsvorsorge gerade für Kinder und Jugendliche und Familien geschlossen und der ländliche Raum verliert an Attraktivität für junge Familien.

Gefördert werden Kooperationsprojekte von Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbänden mit öffentlichen und freien Trägern aus den Bereichen Familienbildung (mit Anerkennung nach WbG NRW), Familienberatung, Familienzentren, Jugendhilfe, Gesundheit, Soziales und Bildung zum Aufbau kommunaler Präventionsvorhaben und -ketten.

Förderfähig im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind

- die Entwicklung von Angebotsformen und die praktische Zusammenarbeit für die Gestaltung von niedrighschwelligem lokalen Angeboten freier und öffentlicher Träger zur Förderung von Prävention und sozialer Inklusion bei Kindern, Jugendlichen und Familien im ländlichen Raum,
- Untersuchungen in Bezug auf die entwickelten und umgesetzten Vorhaben,
- die für die Teilmaßnahme erforderliche landesweite Begleitung, Koordinierung und Evaluation.

Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger schaffen kooperativ lokale oder regionale Angebote, die dem Zweck dienen,

- die Gesundheitsförderung durch integrierte Angebote von medizinischen und kinder-/familienpolitischen Dienstleistungen zu fördern und/oder
- die frühkindliche Entwicklung mit ganzheitlichen Hilfen insbesondere im Rahmen von offenen Angeboten für Eltern durch multiprofessionelle Teams und Netzwerke zu fördern und/oder
- Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben durch niedrighschwellige biografisch orientierte Bildungsangebote für Familien zu unterstützen und/oder
- Begegnungen, Nachbarschafts- und Selbsthilfe von Familien, Müttern und Vätern, zu stärken und den Aufbau von zivilgesellschaftlichem Engagement zur Erweiterung des Angebotes für Kinder und Familien unter anderem durch Patenprojekte zu bewirken und/oder

- Familienzentren durch flexible, mobile und zugehende Dienstleistungen weiterzuentwickeln.

Es sollen mindestens drei der o. a. Angebote umgesetzt werden. Die Angebote sollen dezentral ausgerichtet sein und einer Integrierten Kommunalen Entwicklungsstrategie entsprechen (u. a. Einbezug in die kommunale Sozialplanung) oder einem vergleichbaren konzeptionellen Rahmen zur Ausrichtung und Entwicklung der lokalen Angebote der Kinder- und Familienhilfen. Die Gesamtverantwortung und die Steuerung der örtlichen Entwicklungsstrategie einschließlich der Projekte obliegen den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden.

Das Verfahren zur Auswahl eines Projektes wird von der ELER-Verwaltungsbehörde auf ihrer Website veröffentlicht. Dabei werden zu beachtende Stichtage, Auswahlkriterien und Schwellenwerte mitgeteilt. Die zur Förderung vorgesehenen Aktivitäten werden auf der Grundlage von Projektskizzen anhand eines Punktesystems und daraus folgendem Ranking bewertet und ausgewählt. Dabei soll mindestens ein Kriterium zur Einschätzung eines besonderen lokalen bzw. sozialräumlichen sozialen Handlungsbedarfs besondere Beachtung zukommen (z. B. Quoten der Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen nach SGB II).

Der Zuschuss beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, je nach Größe der Kommune jedoch maximal 100.000 Euro. Die Entwicklung von Konzepten und von Studien zur Evaluierung der Wirksamkeit kann ebenfalls mit bis zu 100 % der Kosten gefördert werden, i.d.R. maximal jedoch mit einem Betrag von 10.000 Euro je kommunales Konzept. Die Beihilfe ist auf einen maximalen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt. Vorhaben und Konzepte, die bereits für eine Förderung unter LEADER vorgesehen sind, sind von der Förderung im Rahmen der Maßnahme Artikel „35 – Zusammenarbeit“ ausgeschlossen.

Zuwendungsberechtigt sind Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände mit freien Trägern aus den Bereichen Familienbildung, Familienberatung, Familienzentren, Jugendhilfe, Gesundheit, Soziales und Bildung in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“.

Weiterführende Informationen:

- NRW-Programm „Ländlicher Raum 2014–2020“. Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raums. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Stand: 6. Januar 2015
http://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/landwirtschaft/programm_laendlicher_raum/Programmwurf_06_01_2014_mit_NRR.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0487:0548:DE:PDF>
- HTML-Seite „ELER-Förderung (NRW-Programm Ländlicher Raum)“
<http://www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/grundlagen-der-agrarfoerderung/eler-foerderung-nrw-programm-laendlicher-raum/>

- HTML-Seite „Regionalentwicklung mit LEADER“ innerhalb der MKULNV-Website <http://www.umwelt.nrw.de/laendliche-raeume-landwirtschaft-tierhaltung/laendliche-raeume/doerfer-und-regionen/leader/>
- Pressemitteilung „NRW investiert EU-Gelder für mehr Lebensqualität auf dem Land und für nachhaltige Land- und Forstwirtschaft. Programmwurf für EU-Agrarförderung in Brüssel eingereicht“ des MKULNV vom 31.07.2014 http://www.umwelt.nrw.de/pressebereich/detail/news/id115/?tx_news_pi1%5Bcontrolle r%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=a4317be22c53884999794e31e0783857

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 33 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

2.4.1.2 Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der gesellschaftspolitischen Teilhabe (ohne EFRE, ELER und ESF)

Kreise, kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände können mit Weiterbildungseinrichtungen der politischen Bildung und anderen freien Trägern aus den Bereichen Soziales, Gewerkschaften und Handwerk für Kooperationsprojekte zur Stärkung der gesellschaftspolitischen Teilhabe („Jugend für Politik gewinnen“, „Aufbau von Demokratiewerkstätten in Quartieren“ usw.) eine Förderung beantragen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Bildungsansatzes sollen sich die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer auf der Grundlage regionaler Probleme und direkter Betroffenheiten mit politischen Abläufen und demokratischen Entscheidungsstrukturen auseinandersetzen.

Unter dem Themenschwerpunkt „Politik konkret – Teilhabe gestalten“ sollen sie die Chancen von politischer Teilhabe kennenlernen. Dabei können auch Aspekte einer besseren Berufsvorbereitung und eines stärkeren ökonomischen Verständnisses einbezogen werden.

Konkret können bei Maßnahmen – wie beispielsweise „Jugend für Politik gewinnen“ und „Aufbau von Demokratiewerkstätten in Quartieren“ – z. B. Schulen mit Einrichtungen der politischen Bildung zusammenarbeiten.

Insgesamt soll das Angebot

- Ansatzpunkte zur Verbesserung der Lebensqualität im Stadtviertel ermitteln,
- die Beteiligungskompetenz und das Beteiligungsinteresse insbesondere junger Menschen an der politischen, kulturellen und sozialen Gestaltung der Stadteile fördern,
- Kenntnisse über politische Entscheidungsstrukturen vermitteln und den Selbstverantwortungswillen der Beteiligten stärken,
- die Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern unterstützen,
- die Motivation zur demokratischen Einflussnahme fördern,
- die Wahlbeteiligung stärken.

Eine Realisierung dieses Förderangebotes steht unter dem Vorbehalt, dass europäische Struktur- und Investitionsmittel zur Kofinanzierung herangezogen werden können. Die Bewilligung erfolgt rechtlich auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Zuwendungsberechtigt sind Träger der politischen Bildung, Bildungsträger von Wirtschaftskammern sowie Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie können nach Maßgabe von Nr. 12 VVG zu § 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten.

Weiterführende Informationen:

- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf
- Informationen zu dem Förderangebot werden derzeit erstellt.

Beratung / Kontakt:

Landeszentrale für politische Bildung im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 8 37-02, Telefax: 02 11 / 8 37-4212, E-Mail: info@politische-bildung.nrw.de

2.4.2 Kinder, Jugend

2.4.2.1 Frühe Hilfen im präventiven Kinderschutz (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit der auf vier Jahre befristeten „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen (2012–2015)“ unterstützt der Bund den Aus- und Aufbau sowie die Weiterentwicklung der Netzwerke Frühe Hilfen, den Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Gesundheitsberufsgruppen (z. B. Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen), auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen.

Frühe Hilfen sind Beratungs- und Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Kleinkindern im Alter von 0-3 Jahren. Sie sind seit 2012 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (Bundeskinderschutzgesetz) definiert als „möglichst frühzeitige, koordinierte und multiprofessionelle Angebote im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter“. In Nordrhein-Westfalen bilden die Frühen Hilfen den ersten wichtigen Baustein einer kommunalen Präventionskette zur frühzeitigen Unterstützung von Familien mit Kindern.

Die Bundesinitiative dient der Vorbereitung eines ab dem Jahr 2016 gesetzlich verankerten Fonds, der die Netzwerke Frühe Hilfen und die psychosoziale Unterstützung von Familien gemeinsam mit Ländern und Kommunen dauerhaft sicherstellen soll.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Frühe Hilfen im präventiven Kinderschutz. Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Einsatz von Familienhebammen“ des MFKJKS <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kinder-und-jugendschutz/fruehe-hilfen-im-praeventiven-kinderschutz.html>

Beratung / Kontakt:

Landeskoordinierungsstelle Frühe Hilfen im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 323, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 8 37-02, Telefax: 02 11 / 8 37-4212, E-Mail: fruehehilfen@mfkjks.nrw.de

2.4.2.2 plusKITAS (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die Förderung der plusKITAS ist im Kinderbildungsgesetz (§ 21a KiBiz) verankert. plusKITAs sind Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses.

Unter den Voraussetzungen, dass diese Kindertageseinrichtungen als plusKITAs in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sind und die Mittel für pädagogisches Personal eingesetzt werden, kann das örtliche Jugendamt pro Einrichtung einen Zuschuss von mindestens 25.000 Euro pro Kindergartenjahr für in der Regel fünf Jahre gewähren.

Insgesamt stellt das Land hierfür einen Betrag von 45 Millionen Euro je Kindergartenjahr landesweit zur Verfügung. Die Entscheidung, welche konkreten Einrichtungen plusKITAS sind, obliegt den örtlichen Jugendämtern.

Zuwendungsberechtigt sind Träger von anerkannten plusKITA-Einrichtungen im Sinne von §§ 16a, 21a des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Weiterführende Informationen:

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14459&menu=1&sg=0&keyword=Kinderbildungsgesetzes
- Übersicht „Landeszuschüsse für plusKITA-Einrichtungen und zusätzlichen Sprachförderbedarf – Verteilung an die Jugendämter“ http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=31527&fileid=106615&sprachid=1
- HTML-Seite „Revision Kinderbildungsgesetz“ innerhalb der MFKJKS-Website <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/revision-kinderbildungsgesetz/>
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz - DVO KiBiz) mit Stand vom 30.12.2014 http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=32214&fileid=109122&sprachid=1

Beratung / Kontakt:

- LWL-Landesjugendamt, Wareндorfer Straße 21-27, 48145 Münster, Telefon: 02 51 / 5 91-01, Telefax: 02 51 / 5 91-3300, E-Mail: info@lwl.org
- LVR-Landesjugendamt Rheinland, 50663 Köln, Telefon: 02 21 / 8 09-0, Telefax: 02 21 / 8 09-2200, E-Mail: landesjugendamt@lvr.de

2.4.2.3 Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen (ohne EFRE, ELER und ESF)

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Bildungserfolg. Besonders für Kinder im Elementarbereich, die

noch am Anfang ihrer Sprachentwicklung stehen oder für Kinder, die mehrsprachig aufwachsen, ist die Bildung und Unterstützung sprachlicher Kompetenzen von ausschlaggebender Bedeutung.

Erklärtes Ziel der Landesregierung ist die Weiterentwicklung der Sprachförderung und Sprachstandserfassung in Nordrhein-Westfalen. Das zum 1. August 2014 geänderte Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sieht vor, das Verfahren Delfin 4 für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, durch eine alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung abzulösen.

Das Land stellt jährlich 25 Millionen Euro für die zusätzliche Sprachförderung bereit. Finanziert werden pädagogische Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen, in denen ein hoher Anteil an Kindern mit verstärktem Unterstützungsbedarf die Einrichtungen besuchen. Die Jugendämter erhalten die zusätzlichen Mittel nach einem gesetzlich vorgegebenen Schlüssel. Die Mittel werden im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung und der gesetzlichen Vorgaben an die entsprechenden Einrichtungen weitergeleitet.

Weitere 5 Millionen werden jährlich für die Fortbildung von Erzieherinnen und Erziehern in diesem Bereich zur Verfügung gestellt. Die Fortbildungen zur Umsetzung der alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung in Kitas beginnen ab Januar 2015.

Weiterführende Informationen:

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14459&menu=1&sg=0&keyword=Kinderbildungsgesetzes
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) mit Stand vom 30.12.2014 http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=32214&fileid=109122&sprachid=1
- HTML-Seite „Sprachförderung“ innerhalb der MFKJKS-Website <http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/kinder-in-nrw/sprachfoerderung.html>
- Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“. Hrsg.: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2014 http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=32206&fileid=109109&sprachid=1

Beratung / Kontakt:

- LWL-Landesjugendamt, Wareндorfer Straße 21-27, 48145 Münster, Telefon: 02 51 / 5 91-01, Telefax: 02 51 / 5 91-3300, E-Mail: info@lwl.org
- LVR-Landesjugendamt Rheinland, 50663 Köln, Telefon: 02 21 / 8 09-0, Telefax: 02 21 / 8 09-2200, E-Mail: landesjugendamt@lvr.de

2.4.2.4 Familienzentren (ohne EFRE, ELER und ESF)

Familienzentren nehmen bei der Prävention eine Schlüsselstellung ein. Je früher die Förderung ansetzt, desto erfolgreicher und nachhaltiger ist sie. Das gilt vor allem für sozial benachteiligte. Deshalb wird die Landesregierung die Familienzentren vor allem in sozial benachteiligten Gebieten weiter ausbauen.

Familienzentren bieten ein breites und kompetentes Angebot in Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung. Sie fördern die frühkindliche Entwicklung und den Spracherwerb und unterstützen Familien bei konkreten Alltagsfragen und Alltagskonflikten. Angebote der Kin-

derbetreuung, Familienberatung, Familienbildung und sozial-integrative, kulturelle und sportliche Aktivitäten laufen hier zusammen. Familienzentren sind Orte niedrigschwelliger Angebote für Eltern und Kinder und häufig zentrale Anlaufstelle für Familien im Stadtteil.

Die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren wird nach den §§ 16 und 21 Abs. 5, 6 und 7 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gefördert. Zertifizierte Familienzentren oder im Zertifizierungsprozess befindliche Einrichtungen nach dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ können eine Förderung von 13.000 Euro jährlich erhalten. Die Förderung von Familienzentren in belasteten Gebieten ist 1.000 Euro höher.

Kindertageseinrichtungen können sich auf Vorschlag des örtlichen Jugendamtes zu Familienzentren weiterentwickeln. Sie müssen in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und an dem Verfahren für das vom Land anerkannte Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ teilnehmen.

Die Zuweisung neuer Familienzentren auf die Jugendamtsbezirke erfolgt nach einem Sozialindex, jeweils ca. ein halbes Jahr vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres. Die Entscheidung, welche konkreten Einrichtungen zu Familienzentren erweitert werden, obliegt den örtlichen Jugendämtern. Zur Unterstützung dieser Entscheidung hat das Familienministerium entsprechende Empfehlungen, sogenannten „Hinweise zur kleinräumigen Auswahl“ herausgegeben.

Zuwendungsberechtigt sind die Träger anerkannter Familienzentren gemäß §§ 16 und 21 Abs. 5, 6 und 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Weiterführende Informationen:

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14459&menu=1&sg=0&keyword=Kinderbildungsgesetzes
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) mit Stand vom 30.12.2014 http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=32214&fileid=109122&sprachid=1
- Kleinräumige Auswahlkriterien zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Familienzentren mit besonderem Unterstützungsbedarf – Hinweise für Städte, Kreise und Gemeinden des MFKJKS vom 29.05.2012 http://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/documents/pdf/inforundschreiben/Hinweise_kleinraeumige_Auswahlkriterien.pdf
- Broschüre „Gütesiegel Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“. Hrsg.: Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2011 http://www.familienzentrum.nrw.de/fileadmin/documents/pdf/09_Guetesiegel_Einzel.pdf
- Checkliste Gütesiegel – kostenloses elektronisches Angebot zur freiwilligen Selbsteinschätzung für Kindertageseinrichtungen auf dem Weg zum Familienzentrum <http://www.fiz-nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

- LWL-Landesjugendamt, Warendorfer Straße 21-27, 48145 Münster, Telefon: 02 51 / 5 91-01, Telefax: 02 51 / 5 91-3300, E-Mail: info@lwl.org
Frau Raphaela Eilting, Telefon: 02 51 / 5 91-3195, E-Mail: raphaela.eilting@lwl.org
Herr Volker Stühmer, Telefon: 02 51 / 5 91-4291, E-Mail: volker.stuehmer@lwl.org

- LVR-Landesjugendamt Rheinland, 50663 Köln, Telefon: 02 21 / 8 09-0, Telefax: 02 21 / 8 09-2200, E-Mail: landesjugendamt@lvr.de
Frau Ilona Berkenfeld, Telefon: 02 21 / 8 09-6268, E-Mail: ilona.berkenfeld@lvr.de
Frau Anna Andreev, Telefon: 02 21 / 8 09-4293, E-Mail: anna.andreev@lvr.de

2.4.2.5 Familienzentren (zu ESF)

Familienzentren in benachteiligten Gebieten sollen durch die ESF-Förderung dezentral weiterentwickelt und durch flexible, mobile und zugehende Dienstleistungen ergänzt werden. Auf diesem Wege sollen Familien erreicht werden, deren Kinder bisher nicht von der Kindertagesbetreuung profitieren konnten. Die Bildungs- und Sprachkompetenz dieser Kinder kann in den Familienzentren früh und nachhaltig gefördert werden, um Chancengerechtigkeit zu unterstützen und den späteren Erfolg in der Schule und bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu stärken.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass es sich um eine zertifizierte oder im Zertifizierungsprozess befindliche Einrichtung nach dem Gütesiegel „Familienzentrum NRW“ handelt.

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des ESF 2014–2020 der Prioritätsachse „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“. Gefördert werden Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von Pauschalen, deren Höhe sich aus der Wertigkeit der geförderten Personalstellen ableitet. Welche Finanzmittel neben den von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger einzubringenden Eigenanteilen zur nationalen Kofinanzierung der ESF-Fördermittel herangezogen werden können, ist derzeit noch offen.

Fördergrundlagen sind die Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie die ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit).

Zuwendungsberechtigt sind die Träger anerkannter Familienzentren gemäß §§ 16 und 21 Abs. 5, 6 und 7 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Weiterführende Informationen:

- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds ...
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0320:0469:DE:PDF>
- Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:347:0470:0486:DE:PDF>
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf

- HTML-Seite „Europäischer Sozialfonds – Förderphase 2014 bis 2020“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2014_bis_2020/index.php
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14459&menu=1&sg=0&keyword=Kinderbildungsgesetzes
- Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) mit Stand vom 30.12.2014
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=32214&fileid=109122&sprachid=1
- Website Familienzentrum NRW
<http://www.familienzentrum.nrw.de/startseite.html>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 34 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

2.4.2.6 Weiterentwicklung von Familienzentren im Zusammenhang mit dem Aufbau kommunaler Präventionsvorhaben und -ketten im ländlichen Raum (aus ELER)

Familienzentren in der Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ können durch flexible, mobile und zugehende Dienstleistungen im Rahmen der ELER-Teilmaßnahme „Kooperationen zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und zur Vorbeugung prekärer Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien“ weiterentwickelt werden. Informationen zu diesem Förderangebot sind im Abschnitt 2.4.1.1 beschrieben.

2.4.3 Kultur

2.4.3.1 Kulturförderung

Die Landesverfassung verpflichtet das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung von Kunst und Kultur. Das Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz) konkretisiert und gestaltet diesen Verfassungsauftrag. Das Kulturfördergesetz wurde am 17.12.2014 vom Landtag verabschiedet.

Mit dem Kulturfördergesetz werden wesentlichen Ziele, Schwerpunkte und Grundsätze der Kulturförderung in Nordrhein-Westfalen definiert und mehr Transparenz und Planungssicherheit in der Kulturförderung hergestellt. Der Gesetzentwurf definiert folgende Handlungsfelder der Kulturförderung: a) Förderung der kulturellen Infrastruktur, b) Förderung der Künste, c) Erhalt des kulturellen Erbes, d) Förderung der kulturellen Bildung, e) Förderung der Bibliotheken, f) Förderung der Freien Szene und der Soziokultur, g) Förderung der Kultur- und Kreativwirtschaft, h) Förderung der Breitenkultur, i) Kultur und gesellschaftlicher Wandel, j) Kultur und Strukturwandel, k) Förderung interkommunaler Kooperation sowie l) Experimente.

Weiterführende Informationen:

- Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen (Kulturfördergesetz NRW) vom 18. Dezember 2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=29046&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=kulturfördergesetz#FN1
- HTML-Seite „Kulturfördergesetz (KFG)“
<http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/themen/kulturfoerdergesetz.html>
- HTML-Seite „Kulturelle Förderprogramme der Landesregierung“
<http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/foerderprogramme/>

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 48 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

2.4.3.2 Bibliotheksförderung (ohne EFRE, ELER und ESF)

Das Land Nordrhein-Westfalen will mit seiner Bibliotheksförderung dazu beitragen, die Qualität der Informations- und Literaturversorgung in Nordrhein-Westfalen zu stärken und an moderne Anforderungen anzupassen. Ziel ist es, die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung Öffentlicher Bibliotheken zu verbessern. Hierfür initiiert das Land für den Zeitraum 2013 bis 2018 ein umfassendes Förderprogramm, das vor allem folgende Entwicklungsschwerpunkte verfolgt:

- Förderung innovativer Projekte zur Modernisierung einzelner Bibliotheken,
- Stärkung von Vernetzung und Kooperation der Bibliotheken untereinander und mit anderen Kultur- und Bildungseinrichtungen,
- Stärkung der Lese- und Medienkompetenzförderung, u. a. durch den Ausbau bestehender sowie die Entwicklung neuer Formen der Leseförderung im Hinblick auf die Anforderung des Internet-Zeitalters und die Bereitstellung von niedrighschwelligem Angeboten zur Leseförderung für unterschiedliche Zielgruppen,
- Verbesserung der Bibliotheksversorgung im ländlichen Raum, vor allem durch die Erprobung neuer organisatorischer Modelle,
- Qualifizierung des Personals,
- Gewährleistung eines öffentlichen und gebührenfreien Zugangs zu digitalen Informationen,
- Ausbau und Erneuerung der technischen Ausstattung öffentlicher Bibliotheken,
- Modernisierung bzw. Einrichtung anregender Lern- und Arbeitsumgebungen,
- Entwicklung, Einführung und Ausbau von Elementen der virtuellen Bibliothek.

Gefördert werden Maßnahmen, die der Modernisierung und der Steigerung der Leistungsfähigkeit dienen und die geeignet sind, die vorgenannten Entwicklungsschwerpunkte nachhaltig zu erreichen. Zu einzelnen Förderzielen können Förderprogramme vom MFKJKS ausgeschrieben werden. Interessierte Bibliotheken können sich innerhalb einer festgelegten Frist bewerben.

Das Land gewährt nach Maßgabe der Fördergrundsätze „Öffentliche Bibliotheken“ und der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Projekten und Einrichtungen im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken. Zuwendungsfähig sind individuell beantragte Maßnahmen und Maßnahmen im Rahmen von speziellen Förderprogrammen des Landes. Der Regelfördersatz beträgt 60 %. Er kann bei Gemeinden mit Haushaltssiche-

rungskonzept oder Nothaushalt auf 80 % erhöht werden. Projektanträge sind jeweils bis zum 30. November des Vorjahres bei den Bezirksregierungen zu stellen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich.

Eine Kofinanzierung der Förderung im Bereich der Öffentlichen Bibliotheken mit ESI-Fondsmitteln bedarf regelmäßig einer Einzelfallentscheidung.

Zuwendungsberechtigt sind, sofern im jeweiligen Förderprogramm nicht anders festgelegt,

- Städte und Gemeinden, die Träger von Öffentlichen Bibliotheken sind,
- Städte und Gemeinden, die mittelfristig eine Öffentliche Bibliothek einrichten wollen,
- andere Träger von Bibliotheken, sofern die Bibliothek die Kriterien für die Förderfähigkeit bzw. die Teilnahme an einem Förderprogramm erfüllt,
- kommunale Zweckverbände, Organisationen und Institutionen, die im Auftrag der Kommunen oder des Landes NRW für kommunale Bibliotheken tätig sind,
- die in den (Erz-)Bistümern und Landeskirchen zuständigen Büchereifachstellen,
- der Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Archive und Bibliotheken: Bibliotheksförderung“ des MFKJKS
<http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/archive-und-bibliotheken-8478/2/>
- Fördergrundsätze Öffentliche Bibliotheken 2013
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28129&fileid=92562&sprachid=1
- Förderprogramm Lernort Bibliothek NRW
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28133&fileid=92558&sprachid=1
- Förderprogramm Leseförderung
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28132&fileid=92576&sprachid=1
- Verbesserung der Bibliotheksangebote im ländlichen Raum
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28139&fileid=92564&sprachid=1
- Auf dem Weg in eine digitale Zukunft – Basisprogramm
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28131&fileid=92560&sprachid=1

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 48.08 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

2.4.3.3 Interkulturelle Kunstprojekte (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit der Förderung interkultureller Kunstprojekte soll vor allem der Dialog zwischen den in Nordrhein-Westfalen lebenden Menschen unterschiedlicher Herkunft mit Mitteln der Kunst unterstützt werden.

Anträge sind nur einzureichen, wenn die Landeszuwendung bei Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich mindestens 12.500 Euro, bei allen übrigen Antragstellenden mindestens 2.000 Euro beträgt. Die Förderung setzt auch im außergemeindlichen Bereich eine angemessene Eigenleistung in Form von Barmitteln voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind. Darüber hinaus ist ein angemessener Betrag für eine wirksame und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit auszuweisen.

Förderanträge können jeweils bis zum 15. Oktober für das Folgejahr bei allen Bezirksregierungen, denen insoweit auch eine beratende Funktion zukommt, eingereicht werden. Die besten Projekte werden im landesweiten Vergleich durch ein speziell hierfür einberufenes Gremium ausgewählt.

Zuwendungsberechtigt sind alle nordrhein-westfälischen kommunalen und freien Kulturinstitutionen, Kulturträger und Künstlerinnen und Künstler, die in Nordrhein-Westfalen künstlerische Projekte durchführen wollen, welche die Fördergrundsätze und -voraussetzungen erfüllen.

Hinweis: Die Förderung von interkulturellen Kunstprojekten steht unter dem Vorbehalt der Entscheidungen des Landtags über den jährlichen Landeshaushalt.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Interkulturelle Kunstprojekte“ des MFKJKS
<http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/interkulturelle-kunstprojekte-14024/>
- Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für interkulturelle Kunst- und Kulturmaßnahmen durch das Land Nordrhein-Westfalen (Fördergrundsätze Interkultur)
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=28708&fileid=94650&sprachid=1

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 48 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

2.4.3.4 Förderfonds „Kultur und Alter“ (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur ist für viele ältere Menschen ein Schlüssel zu sozialer Teilhabe und höherer Lebensqualität. Die Landesregierung fördert mit dem Förderfonds „Kultur und Alter“ daher Projekte, die dazu beitragen, älteren Menschen den aktiven Zugang zu Kunst und Kultur zu erleichtern und zu ermöglichen.

Die Landeszuwendung muss bei Gemeinden und Gemeindeverbänden voraussichtlich mindestens 12.500 Euro, bei allen übrigen Antragstellenden mindestens 2.000 Euro betragen. Die Zuwendung beträgt maximal 50 % der Gesamtausgaben. Die Förderung setzt auch im außergemeindlichen Bereich eine angemessene Eigenleistung in Form von Barmitteln voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind. Darüber hinaus ist ein angemessener Betrag für eine wirksame und zeitgemäße Öffentlichkeitsarbeit auszuweisen.

Vor einer Antragstellung für das Folgejahr reichen die Antragstellenden bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres zunächst eine Projektskizze beim Kompetenzzentrum für Kultur und Bildung im Alter, Remscheid (kubia) ein. Von den eingereichten sog. Projektdatenblättern werden von einem Fachbeirat im landesweiten Vergleich die Projekte ausgewählt, die zur Förderung empfohlen werden. Für die so empfohlenen Projekte ist dann bis zum 15. November eines jeden Jahres bei der zuständigen Bezirksregierung ein ausführlicher Projektantrag zu stellen. Diese prüft abschließend, ob und in welcher Höhe die Bewilligung einer Landeszuwendung erfolgt.

Antragsberechtigt sind nordrhein-westfälische Kulturschaffende, kommunale und freie Kulturinstitutionen sowie Einrichtungen der sozialen Altenarbeit, die in Zusammenarbeit mit einer Künstlerin, einem Künstler oder einer Kultureinrichtung ein künstlerisches Pro-

jekt mit älteren Menschen umsetzen. Die Projekte müssen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Förderfonds Kultur & Alter“ des Kompetenzzentrums für Kultur und Bildung im Alter
<http://ibk-kubia.de/angebote/foerderprogramme/förderfonds-kultur-und-alter/>

Beratung / Kontakt:

Kompetenzzentrum für Kultur und Bildung im Alter (kubia), Küppelstein 34, 42857 Remscheid, Telefon: 0 21 91 / 7 94-297, Telefax: 0 21 91 / 7 94-290, E-Mail: foerderfonds@ibk-kultur.de

2.4.3.5 Landesprogramm Kultur und Schule (ohne EFRE, ELER und ESF)

Das Landesprogramm Kultur und Schule zielt darauf ab, Künstlerinnen und Künstler sowie Kulturpädagogen zur Gestaltung von Projekten in die Schulen einzuladen. Die außerunterrichtlichen Projekte ergänzen das schulische Lernen und eröffnen den Kindern und Jugendlichen die Begegnung mit Kunst und Kultur, unabhängig von der Herkunft und dem sozialen Status. Die Künstlerinnen und Künstler unterstützen die Schüler dabei, selber künstlerisch aktiv zu werden und weitere Kulturangebote wahrzunehmen. Die Projekte finden in der Regel in 40 Einheiten à 90 Minuten verteilt über das ganze Schuljahr statt. Innovative Kooperationsprojekte mehrerer Schulen und Kommunen können ebenfalls gefördert werden.

Der Höchstbetrag der anererkennungsfähigen zuwendungsfähigen Ausgaben beläuft sich – je nach Schulform – pro künstlerischem Projekt auf 3.050 Euro. Von diesem Betrag übernehmen die Kommunen einen Eigenanteil von 610 Euro.

Zuwendungsberechtigt sind a) kreisfreie Städte und Kreise sowie b) in Ausnahmefällen auch große kreisangehörige Städte und c) Träger genehmigter Ersatzschulen.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Förderprogramm Landesprogramm Kultur und Schule“
<http://www.mfkjks.nrw.de/kultur/foerderprogramm-kultur-und-schule-8482/>
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zur Stärkung der künstlerisch-kulturellen Bildung an Schulen im Rahmen des NRW-Landesprogramms Kultur und Schule. RdErl. des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport v. 4.3.2014
http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=31265&fileid=105345&sprachid=1

Beratung / Kontakt:

Die Dezernate 48 bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

2.4.3.6 Kulturrucksack NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)

Das Landesprogramm Kulturrucksack NRW soll Kommunen und Kultureinrichtungen darin unterstützen, ein attraktives und altersgemäßes Bildungs- und Kulturangebot für Kinder und Jugendliche zu entwickeln und dabei insbesondere die Teilhabemöglichkeiten auch für junge Menschen aus bildungsfernen Milieus verbessern.

Kommunen, in denen mehr als 3.500 junge Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahren leben, können sich direkt beteiligen, kleinere Städte und Gemeinden können sich im Verbund mit anderen bewerben. Die gemeinschaftliche Bewerbung benachbarter Kommunen ist ausdrücklich erwünscht. Das Land unterstützt die Kulturrucksack-Kommunen mit jährlich 4,40 Euro pro Kind oder Jugendlichen in der genannten Altersgruppe.

Aktuelle Informationen werden auf der Website „Kulturrucksack NRW“ (s. u.) hinterlegt.

Zuwendungsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

Weiterführende Informationen:

- Online-Portal „Kulturrucksack NRW“
<http://www.kulturrucksack.nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

Koordinierungsstelle Kulturrucksack NRW, Kurpark 5, 59425 Unna, Telefon: 0 23 03 / 2 53 02-0, Telefax: 0 23 03 / 2 53 02-25, E-Mail: kulturrucksack@lkd-nrw.de

2.5 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

2.5.1 Gesundheit

2.5.1.1 Clearingstellen zum Krankenversicherungsschutz für Zugewanderte (zu ESF)

Einige Quartiere in Nordrhein-Westfalen sind in besonders starkem Umfang von der Zuwanderung von Menschen ohne geklärten Zugang in das regelhafte Gesundheitsversorgungssystem betroffen. Bei diesen Personen kann es auf lokaler Ebene Schwierigkeiten bei der Feststellung geben, ob und über welches Leistungssystem eine Absicherung im Krankheitsfall oder bei einer Entbindung besteht oder sichergestellt werden kann.

Aus diesem Grund ist der Aufbau von Informations- und Beratungsangeboten zur Aufbereitung und Unterstützung der vielschichtigen Rechtslage bei ungeklärtem Krankenversicherungsstatus für die Beraterinnen und Berater in Behörden, Krankenkassen und Organisationen, aber auch für Ärztinnen und Ärzte und Krankenhauspersonal erforderlich. Um eine gute Erreichbarkeit gewährleisten zu können, ist die Nutzung vorhandener Strukturen als Anlaufstellen für die personenbezogene Beratung und Klärung eines Krankenversicherungsschutzes (Clearingstellen) für Zugewanderte im Quartier vorgesehen.

Als Zuwendungsvoraussetzung werden Konzepte erwartet, die auch auf folgende Aspekte eingehen:

- die Darstellung der Handlungsnotwendigkeit,
- die Beschreibung der vorhandenen oder der geplanten Netzwerkstrukturen,
- die Schilderung der vorhandenen oder der geplanten sektorenübergreifenden Zusammenarbeit im Quartier sowie
- die Bereitschaft zur Eigenevaluation oder Dokumentation der Aktivitäten.

Der Aufbau und der Betrieb (Recherche- und Beratungsleistungen) der Clearingstellen sind Gegenstände der Förderung und der einzureichenden Förderanträge. Personal- oder Sachkostenzuschüsse werden im Rahmen von Projektförderungen gewährt.

Eine Finanzierung aus Mitteln des OP ESF 2014–2020 der Prioritätsachse „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“ ist vorgesehen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten auf der Grundlage von Pauschalen, deren Höhe sich aus der Wertigkeit der geförderten Personalstellen ableitet. Die nationale Kofinanzierung stellen das nordrhein-westfälische Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, die Kommunen (ggf. in Form von Sach- oder Personalkosten) oder Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger) sicher.

Zuwendungsberechtigt sind Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege und – je nach Zusammensetzung der Kooperationspartnerstruktur – Sozialversicherungsträger.

Weiterführende Informationen:

- Operationelles Programm ESF Nordrhein-Westfalen 2014–2020
http://www.arbeit.nrw.de/pdf/esf/esf_op_nrw_2014_2020.pdf
- ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit)
- Maßnahmen zur Unterstützung der von Zuwanderung aus Südosteuropa besonders betroffenen Kommunen. Bericht der IMAG „Zuwanderung aus Südosteuropa“ über den aktuellen Sachstand vom 11. November 2014
http://www.integration.nrw.de/Meldungen/pm2014/Bericht_der_Landesregierung_zur_Zuwanderung_S_dosteuroopa/MMV16-2392.pdf
- Entschließung der 23. Landesgesundheitskonferenz. „Für ein solidarisches Gesundheitswesen in NRW – Gesundheitliche Versorgung von Menschen in prekären Lebenslagen verbessern“ vom 20. November 2014. Hrsg.: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2014
http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/gesundheit/LGK_2014_Entschliessung_231.pdf

Beratung / Kontakt:

Während der Konzeptentwicklungsphase:

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 215 – Prävention, Öffentlicher Gesundheitsdienst, Fachaufsicht LZG, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 8 61 85-0, Telefax: 02 11 / 8 61 85-4444, E-Mail: poststelle@mgepa.nrw.de

2.5.2 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

2.5.2.1 Entwicklung nachhaltiger, demographiefester und altersgerechter Quartiere (zu EFRE)

Lebensqualität im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit hängt ganz entscheidend davon ab, ob Menschen ihre Lebensentwürfe selbst bestimmen können. Deshalb wird eine Quartiersentwicklung in den Städten und Gemeinden des Landes benötigt, die den Belangen der Menschen gerecht wird und zukunftsfähig ist.

Die Landesregierung fördert die Umsetzung von Konzepten und Handlungsstrategien, die nachhaltige, demographiefeste und altersgerechte Quartiere zum Ziel haben und barrierefreie sowie teilhabeorientierte Quartiersstrukturen gestalten. Förderschwerpunkte sind:

- Aufbau von Versorgungsnetzwerken und -angeboten für die größtmögliche Versorgungssicherheit im urbanen Quartier und im ländlichen Raum,
- Aufbau von niedrighwelligen und ortsnahen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungsangeboten,
- Schaffung zielgruppenspezifischer Zugänge zu Unterstützungs- und Hilfsangeboten,
- wohnungsnaher Entlastungs- und Unterstützungsangebote für pflegende Angehörige,
- Aufbau niedrighwelliger und wohnortnaher Angebote zur Stärkung von sozialen Netzwerken,
- teilhabeorientierte Maßnahmen wie z. B. die Schaffung von Begegnungsräumen und Gemeinschaftsflächen,
- Quartiersmanagement, Steuerung der gesamtstädtischen altengerechten Quartiersgestaltung inklusive der Implementierung von Strukturanalysen,
- Maßnahmen zur gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung im Sinne des Masterplan altengerechte Quartiere.NRW.

Im Rahmen der beantragten Projekte ist ein partizipativer Ansatz zu wählen, der die besonderen Bedarfslagen von Frauen und Männern, mit und ohne Behinderung, sowie von Menschen unterschiedlicher kultureller oder religiöser Identität berücksichtigt. Ferner gilt für Vereine und Verbände, dass das geplante Projekt in ein kommunales Gesamtkonzept eingebettet ist.

Es werden Sach- und Personalkosten gefördert. Die Förderhöhe ist abhängig von den geplanten Maßnahmen. Die Bewilligung erfolgt rechtlich auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Antragsberechtigt sind nordrhein-westfälische Kommunen, aber auch Vereine oder Verbände.

Weiterführende Informationen:

- Website Altengerechte Quartiere.NRW
<http://www.aq-nrw.de/>
- Masterplan altengerechte Quartiere.NRW. Strategie- und Handlungskonzept zum selbstbestimmten Leben im Alter. Hrsg.: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2013
<https://broshueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/mgepa/masterplan-altengerechte-quartiere-nrw/1578#/auto-pages>

- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf

Beratung / Kontakt:

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 413 – Altersgerechte Quartiersentwicklung, Teilhabe im Alter, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 8 61 85-0, Telefax: 02 11 / 8 61 85-4444, E-Mail: poststelle@mgepa.nrw.de

2.5.2.2 Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)

Für die Prozessgestaltung einer altengerechten Quartiersentwicklung können Kreise, Städte und Gemeinden mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren eine fachlich qualifizierte Person beschäftigen.

Unter „Quartier“ wird dabei der Ort verstanden, der von den Menschen als „ihr Quartier“ empfunden wird, also der persönlich-räumliche Bezugsrahmen, in dem sie ihre sozialen Kontakte pflegen und ihr tägliches Leben gestalten. Grundlage für die Auswahl des Quartiers muss eine Analyse seiner Bevölkerungs- und Versorgungsstruktur sein, die eine Darstellung der bisher ungedeckten Bedarfe an Infrastrukturangeboten einschließt und die Notwendigkeit für die Schaffung eines demographiefesten Quartiers im Sinne des Masterplans altengerechte Quartiere.NRW begründet.

Zur Umsetzung der Quartiersentwicklung muss für den Förderzeitraum eine Person beschäftigt werden, die über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Sozialraumgestaltung / Quartiersentwicklung verfügt.

Gefördert werden können neben den anteiligen Personalkosten auch Sachausgaben einschließlich der (Mit-)Finanzierung von teilhabeorientierten Maßnahmen und Veranstaltungen. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 40.000 Euro. Der Förderzeitraum beträgt maximal drei Jahre (längstens bis Februar 2018).

Die Bewilligung erfolgt rechtlich auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Zuwendungsberechtigt sind nordrhein-westfälische Kommunen und Kreise. Es kann jeweils nur ein Antrag pro kreisfreie Stadt oder Kreis oder für die Städteregion Aachen gestellt werden.

Weiterführende Informationen:

- Förderangebot „Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW“ des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2015
http://www.aq-nrw.de/files/f_rderangebot-entwicklung_altengerechter_quartiere-final.pdf

- Masterplan altengerechte Quartiere.NRW. Strategie- und Handlungskonzept zum selbstbestimmten Leben im Alter. Hrsg.: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2013
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/mgepa/masterplan-altengerechte-quartiere-nrw/1578#/auto-pages>
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur LHO
http://www.fm.nrw.de/allgemein_fa/steuerzahler/gesetze/landesrecht/lho/lho_2012_vv_2007_gesamtdatei_inhaltsverzeichnis_12_2012korrekt.pdf

Beratung / Kontakt:

Bei Fragen berät die Bewilligungsbehörde, welche zentral bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 34, angesiedelt ist.

3. BERATUNGS-, QUALIFIZIERUNGS- UND KOOPERATIONSANGEBOTE

3.1 Ministerium für Inneres und Kommunales

3.1.1 Polizei

3.1.1.1 Ordnungspartnerschaften (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die vielfältigen Ordnungspartnerschaften und präventiven Gremien in den Städten und Gemeinden sind wesentliche Bestandteile für die Gewährleistung der Inneren Sicherheit. Sie greifen die Problemstellungen des täglichen Miteinanders auf, bringen die Beteiligten an einen Tisch und finden gemeinsam ganzheitliche und nachhaltige Lösungsansätze zur Steigerung der objektiven und subjektiven Sicherheit. Dabei werden die Kompetenzen und Möglichkeiten der Netzwerkpartner auf örtlicher Ebene genutzt und fortentwickelt.

Das Ziel der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist es, diese Netzwerke für öffentliche Sicherheit und Ordnung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger weiter auszubauen und erfolgreiche Initiativen auch künftig zu stärken. Seit dem Jahr 2003 wird der Landespreis für Innere Sicherheit durch den Minister für Inneres und Kommunales im Rahmen eines Fachkongresses verliehen. Dabei werden die Konzepte vorgestellt und Anregungen für weitere Ordnungspartnerschaften und präventive Gremien geschaffen. Regelmäßig wurden Konzeptideen und Projekte auch von Städten und Gemeinden außerhalb von Nordrhein-Westfalen übernommen.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Schutz und Sicherheit“ innerhalb der MIK-Website
<http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/schutz-sicherheit.html>

Beratung / Kontakt:

Die Kreispolizeibehörden vor Ort; die Kontaktinformationen finden sich im WWW unter http://www.polizei.nrw.de/artikel_4738.html.

3.1.1.2 Polizeiliche Kriminalprävention (ohne EFRE, ELER und ESF)

Polizeiliche Kriminalprävention ist als Teil der polizeilichen Gefahrenabwehr integraler Bestandteil des polizeilichen Auftrags und damit eine polizeiliche Kernaufgabe.

Für die polizeiliche Kriminalprävention sind die Kreispolizeibehörden örtlich und sachlich zuständig. Sie leisten die Kriminalprävention vor Ort und dies regelmäßig in Kooperation mit anderen Verantwortungsträgern.

Die kriminalpräventiven Maßnahmen und Aktivitäten der Kreispolizeibehörden orientieren sich an erkannten Sicherheits- und Ordnungsproblemen im Quartier, die entweder objektiv

durch Kriminalität und Ordnungsstörungen belegt oder subjektiv durch die Bürgerinnen und Bürger empfunden werden. Sie finden im Wesentlichen in folgenden Feldern statt:

- Technische Prävention, insbesondere Einbruchsprävention,
- Gewaltprävention,
- Jugendschutz und Prävention von Jugendkriminalität,
- Suchtprävention,
- Prävention der Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren sowie
- städtebauliche Kriminalprävention.

Die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bringt ihr Wissen um die Phänomene der Kriminalität in den Quartieren und die Möglichkeiten zur Verhinderung dieser Kriminalität vor Ort ein. Kriminalprävention in den Quartieren bedarf jedoch der Mitarbeit der dort lebenden Menschen genauso wie des Einsatzes der Quartiersmanagerinnen und -manager. Gerade das Quartiersmanagement ist durch seine zentrale Rolle als Multiplikator für kriminalpräventive Informationen prädestiniert. Folgende Themen erscheinen für die Information der Quartiersmanagerinnen und -manager im Rahmen von Vorträgen durch polizeiliche Expertinnen und Experten von besonderer Relevanz:

- Städtebauliche Kriminalprävention,
- Prävention des Wohnungseinbruchs – Möglichkeiten der Sicherung von Häusern und Wohnungen, Information zu Netzwerken auf örtlicher Ebene, wie z. B. das Netzwerk „Zuhause sicher“ sowie
- Bildung von Ordnungspartnerschaften zu besonderen Problemstellungen des jeweiligen Quartiers.

Die in Rede stehenden Vorträge sollen als zentrale Maßnahme die Gruppe der Quartiersmanagerinnen und -manager aller oder zumindest vieler Quartiere erreichen, sensibilisieren und Möglichkeiten aufzeigen. Die konkrete Umsetzung erfolgt regelmäßig auf lokaler Ebene und mit den dortigen Partnerinnen und Partner. Anzusprechen sind hier insbesondere die Kriminalkommissariate Kriminalprävention/Opferschutz (KK KP/O) der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde. Einen wesentlichen Beitrag zur Kriminalprävention leisten darüber hinaus die Bezirksbeamtinnen und -beamten durch Präsenz und Ansprechbarkeit, insbesondere auch in Angsträumen bzw. belasteten Quartieren. Insoweit sind sie wichtige Kooperationspartnerinnen und -partner des Quartiersmanagements.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Schutz und Sicherheit“ innerhalb der MIK-Website
<http://www.mik.nrw.de/themen-aufgaben/schutz-sicherheit.html>

Beratung / Kontakt:

Die Kreispolizeibehörden vor Ort; die Kontaktinformationen finden sich im WWW unter http://www.polizei.nrw.de/artikel_4738.html.

3.2 Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

3.2.1 Arbeit und Qualifizierung

3.2.1.1 Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW (aus ESF)

Mit dem Landesvorhaben sollen alle Schülerinnen und Schüler aller Schulformen frühzeitig bei der Berufs- und Studienorientierung, bei der Berufswahl und beim Eintritt in Ausbildung oder Studium unterstützt werden. Ziel ist es, den Jugendlichen nach der Schule möglichst rasch eine Anschlussperspektive für die Berufsausbildung oder das Studium zu eröffnen und durch ein effektives, kommunal koordiniertes Gesamtsystem unnötige Warteschleifen zu vermeiden. Informationen zu der nachhaltigen geschlechterspezifischen Umsetzung des Landesvorhabens finden sich im Abschnitt 3.7.1.2.

Das neue Übergangssystem Schule-Beruf wird schrittweise in ganz Nordrhein-Westfalen eingeführt. Zunächst wurden sieben Referenzkommunen ausgewiesen, die für neu hinzukommende Kommunen Erfahrungen und Orientierungswissen liefern: Bielefeld, Dortmund, Mülheim, StädteRegion Aachen, Kreis Borken, Kreis Siegen-Wittgenstein, Rheinisch-Bergischer Kreis. Inzwischen sind nahezu alle nordrhein-westfälischen Kommunen aktiv in den Umsetzungsprozess eingebunden.

Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in den vier zentralen Handlungsfeldern

- flächendeckende Berufs- und Studienorientierung sowie Herstellung der Ausbildungsreife,
- Systematisierung des Übergangs von der Schule in Beruf und/oder Studium,
- Steigerung der Attraktivität des dualen Systems und
- kommunale Koordinierung.

Die Vernetzung aller vor Ort tätigen Akteurinnen und Akteure sowie Partnerinnen und Partner ist das zentrale Element der kommunalen Koordinierung. Hierbei sorgt die Kommune dafür, dass mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren ein gemeinsames Verständnis über das Zusammenwirken der Zuständigkeiten erreicht, Rollen geklärt, Absprachen und Vereinbarungen getroffen und deren Einhaltung nachgehalten werden. Die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung unterstützt die kommunalen Koordinierungsstellen fachlich.

Die kommunalen Koordinierungsstellen werden aus Landesmitteln sowie mit Mitteln des ESF-Programms 2014–2020 gefördert.

Weiterführende Informationen:

- Website „Kein Abschluss ohne Anschluss“
<http://www.keinabschlussohneanschluss.nrw.de/>
- Website „Geschlechtersensibilität erhöhen. Qualität im Übergang-Schule Beruf sichern“
<http://www.genderkompetent-nrw.de/>
- ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit)

Beratung / Kontakt:

- Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für fachliche Fragen finden sich auf der Website der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung unter <http://www.gib.nrw.de/themen/jugend-und-beruf/uebergangssystem>.
- Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen zu dem Projekt Geschlechtersensibilität finden sich auf der Website <http://www.genderkompetent-nrw.de/kontakt/>.

3.2.1.2 Projekt „komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“ (ohne EFRE, ELER und ESF)

Ergänzend zum vorgenannten Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist das Projekt „komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“ ein Angebot, welches sich explizit an Schülerinnen und Schüler der 7. Klasse, primär an Haupt-, Gesamt- und Förderschulen bzw. vergleichbaren Schulformen, richtet. Von besonderem Interesse in Nordrhein-Westfalen ist neben der Berufsorientierung auch die Lebensplanung in den Fokus zu stellen.

Das Projekt setzt erlebnis- und handlungsorientierte Impulse dahingehend, die Schülerinnen und Schüler frühzeitig und geschlechtersensibel in ihrer Berufsorientierung und Lebensplanung zu unterstützen. Die Jugendlichen entdecken in einem Erlebnisparcours ihre Stärken, erhalten Orientierungshilfen für Praktika und erfahren, welche realisierbaren beruflichen Möglichkeiten auf sie warten könnten. Altersgerecht sind Themen aus dem privaten Lebensbereich integriert. Begleitveranstaltungen binden Eltern, Lehrkräfte und Betriebe ein. Die nachhaltige Projektumsetzung wird über regionale Kooperationstreffen mit den Institutionen der Berufsorientierung und der Lebensplanung vereinbart.

Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) belegen den Einfluss eingeschränkter Berufsperspektiven bildungsfernerer Jugendlicher auf deren persönliche Lebensgestaltung. In der Tendenz riskieren sie häufiger eine ungeplante Schwangerschaft und haben eher Schwierigkeiten, gleichberechtigte Beziehungen aufzubauen. Dazu gehören die Entwicklung eines gesunden Selbstbewusstseins und das Vertrauen in die eigenen Stärken. Hierzu kann das Projekt mit seinem durchgängigen Kompetenzansatz einen wirkungsvollen Beitrag leisten.

„komm auf Tour“ wird in mehreren Bundesländern im Rahmen landesweiter Initiativen durch Kooperation unterschiedlicher Projektträger angeboten. Das Rahmenangebot „komm auf Tour“ ist dabei jeweils auf die landesspezifischen Anforderungen angepasst. Darüber hinaus besteht für Städte und Landkreise die Möglichkeit, „komm auf Tour“ in Form regionaler Einzelmaßnahmen umzusetzen.

Die nachhaltige Einbettung von „komm auf Tour“ in lokale Maßnahmen, die Zusammenarbeit, Umsetzung, Bewerbung, Schirmherrschaft und Öffentlichkeitsarbeit werden bei Kooperationstreffen der Institutionen zur Berufsorientierung und Lebensplanung vereinbart. Beteiligt sind Agentur für Arbeit, Koordinierungsstellen zum Übergang Schule-Ausbildung-Beruf, Schulamt, Jugendamt, ggf. Gesundheitsamt, Beratungsstellen zur Berufsorientierung, Jugendarbeit, Lebensplanung und Sexualaufklärung / Familienplanung, Industrie- und Handelskammern, Handwerkerschaft, ausbildende Unternehmen, Gewerkschaft, Jugendmigrationsdienst / Integrationsrat, Elternrat, ggf. Kompetenzagentur oder Schulverweigerungsprojekt.

Das Projekt „komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“ führen in Nordrhein-Westfalen die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und die Agenturen für Arbeit mit regionalen Partnern gemeinsam durch. Eine Förderung findet aus Mitteln des Bundes sowie des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Weiterführende Informationen:

- Website „komm auf Tour – meine Stärken, meine Zukunft“
<http://www.komm-auf-tour.de/>

Kontakt:

Sinus – Büro für Kommunikation GmbH, Habsburgerring 3, 50674 Köln, Telefon: 02 21 / 27 22 55-0, Telefax: 02 21 / 27 22 55-10, E-Mail: info@sinus-bfk.de

3.2.1.3 Regionalagenturen (aus ESF)

Das Arbeitsministerium fördert in den 16 Arbeitsmarktregionen NRW Regionalagenturen. Diese Regionen umfassen jeweils mehrere Gebietskörperschaften, sie orientieren sich an den Gebieten der Industrie- und Handelskammern.

Die Regionalagenturen beraten zu allen ESF-kofinanzierten Förderprogrammen des Landes NRW und halten ebenfalls Informationen zu Bundesprogrammen vor. Sie sind für den regionalen Informationstransfer zu den landespolitischen Initiativen und Themenschwerpunkten im Kontext von Landesarbeitspolitik zuständig. Durch ihren Auftrag, die Qualitätssicherung hinsichtlich der ESF-Programmumsetzung bei den einzelnen regionalen Projekten zu gewährleisten, haben die Regionalagenturen Erfahrungen bei der Umsetzung und Einbindung von Projekten für spezifische Zielgruppen des Arbeitsmarktes, wie z. B. Alleinerziehende, Menschen mit Migrationshintergrund oder langzeitarbeitslose Jugendliche.

Aufgrund ihrer Arbeit in diesen vernetzten Strukturen sind die Regionalagenturen zentrale Akteure des örtlichen Arbeitsmarktgeschehens und können ihre Erfahrungen und Kompetenzen in den Prozess der Erstellung kommunaler integrierter Handlungskonzepte mit einbringen.

Regionalagenturen arbeiten als Geschäftsstelle für regionale Lenkungskreise. Dort sind die entscheidenden Akteure aus Wirtschafts- und Arbeitspolitik, auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen und Kreise, vertreten, um die strategische Ausrichtung der regionalen Arbeitspolitik abzustimmen und für einzelne Programme/Projekte vor Antragstellung eine fachliche Stellungnahme (Regionales Votum) als Fördervoraussetzung abzugeben.

Weiterführende Informationen:

- Website des MAIS
<http://www.arbeit.nrw.de>

Beratung / Kontakt:

Die Übersicht zur regionalen Gebietskulisse der Arbeitsmarktregionen und zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern bei den Regionalagenturen ist auf der MAIS-Website eingestellt:

http://www.arbeit.nrw.de/esf/in_menschen_investieren/foerderphase_2007_bis_2013/regionagenturen/index.php

3.2.2 Integration

Vom Land Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des „Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe- und Integration“ geförderte Integrationsakteure sind:

3.2.2.1 Kommunale Integrationszentren (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die Kommunalen Integrationszentren, die vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales in Kooperation und gemeinsamer Verantwortung mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gefördert werden, sind Einrichtungen der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Sie haben vorrangig den Auftrag, durch Koordinierungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen Einrichtungen des Regelsystems in der Kommune im Hinblick auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zu sensibilisieren und zu qualifizieren. Zu den Aufgaben der Kommunalen Integrationszentren gehören beispielhaft:

- Bestands- und Bedarfsanalysen zu integrationsrelevanten Daten und Fakten,
- Entwicklung integrationspolitischer Handlungskonzepte,
- Konzepte interkultureller und durchgängiger sprachlicher Bildung entlang der biographiebegleitenden Bildungskette (Kindergarten, Schule, Übergang Schule-Beruf),
- Fortbildungen zur durchgängigen Sprachbildung für Erzieherinnen und Erzieher, für Ausbilderinnen und Ausbilder und für Lehrerinnen und Lehrer,
- Programme wie „Griffbereit“, „Rucksack-Kita“ und „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“,
- Bildungspartnerschaften zwischen KiTa, Schule und Elternhaus,
- Interkulturelle Profilierung von Kultureinrichtungen,
- Förderung von Unternehmerinnen und Unternehmern mit Migrationshintergrund,
- Berücksichtigung kultursensibler Aspekte in der Altenhilfe.

Die Kommunalen Integrationszentren sind der zentrale (Ansprech-)Partner für Integrationsfragen vor Ort. Sie arbeiten mit den im Feld tätigen Akteuren/Institutionen in den Städten und Gemeinden – innerhalb und außerhalb der Verwaltung – verbindlich zusammen, z. B. in den Handlungsfeldern Gesundheit, Bildung, Arbeit. Sie unterstützen die Städte und Gemeinden insbesondere bei der Herausforderung, neu zugewanderte Kinder und Jugendliche und ihre Eltern systematisch bei der Integration ins Bildungssystem zu beraten und zu begleiten (so genannte Seiteneinsteigerberatung und -beschulung). Sie bieten zudem Qualifizierungsmöglichkeiten, z. B. für Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, kommunale Bedienstete oder Fachkräfte des Gesundheitswesens an. Sie arbeiten im Rahmen von kommunalen Beschlüssen, mit denen die Arbeitsschwerpunkte festgelegt werden.

Alle geförderten Kommunalen Integrationszentren in NRW bilden einen landesweiten Zusammenschluss. Das Land NRW unterstützt die Kommunalen Integrationszentren durch eine Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI) bei der Bezirksregierung Arnsberg.

Zwendungsberechtigt sind Kreise und kreisfreie Städte. Gefördert werden Kommunale Integrationszentren durch Personalkostenzuschüsse.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinie für die Förderung Kommunalen Integrationszentren gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.6.2012 mit Stand 31.7.2014

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=26&bes_id=21065&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=integrationszentren#det0 oder
http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/sites/default/files/public/system/downloads/kommunale-integrationszentren-erlass_0.pdf

- Website „Kommunale Integrationszentren – LaKI“
<http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

- Die Beratung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 37 (Landesweite Koordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren – LaKI).
- Landesweite Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – Kfl).

3.2.2.2 Integrationsagenturen in Trägerschaft der Freien Wohlfahrtspflege (zu ESF)

Nordrhein-Westfalen setzt auf eine systematische Integrationsarbeit zwischen Kommunen, Freien Trägern und dem Land. Das Land Nordrhein-Westfalen fördert in Trägerschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Aktuell werden 160 Integrationsagenturen mit 215 Fachkräften gefördert. Die Integrationsagenturen arbeiten in den Feldern

- Interkulturelle Öffnung von Diensten und Einrichtungen,
- sozialraumorientierte Arbeit,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements von und für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
- Antidiskriminierung.

Sie sollen a) Einrichtungen der sozialen Versorgung dabei unterstützen, die Zugewanderten rechtzeitig zu erreichen und angemessen zu versorgen, b) das vorhandene bürgerschaftliche Engagement im Bereich der Integration weiter qualifizieren und ausbauen, c) dort helfen, wo es im Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft zu Problemen kommt, d) in Stadtteilen mit sozialen Problemlagen die Eigeninitiative von Migrantenselbstorganisationen fördern.

Die Förderung umfasst die Ausgaben für

- den Einsatz von Integrationsfachkräften sowie von Koordinatorinnen und Koordinatoren, die auf Regional- oder Landesebene tätig sind,
- spezifische Maßnahmen, die der Umsetzung der Ziele und Aufgaben der Integrationsagenturen dienen.

Zuwendungsberechtigt sind die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens vertretenen Mitgliedsverbände. Diese sind berechtigt, die Landesmittel an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung weiter zu geben (Weiterleitungsvertrag).

Weiterführende Informationen:

- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - INT - 5.9400.2 - vom 20.11.2012 mit Stand 31.7.2014
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=26&bes_id=22984&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=integrationsagenturen#det0 oder
http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Integrationsagenturen/Richtlinien_ber_die_Gew_hrung_von_Zuwendungen_zur_F_rderung_von_Integrationsagenturen.pdf
- Website „Integrationsagenturen Nordrhein-Westfalen“ der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen
<http://integrationsagenturen-nrw.de/>
- HTML-Seite „Integrationsagenturen“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.mais.nrw.de/03_Integration/004_foerderbereiche/003_integrationsagenturen/index.php
- Informationsangebot „Integrationsagenturen (IA)“ innerhalb der Website „Kompetenzzentrum für Integration (Kfi)“
<http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/Integrationsagenturen>

Beratung / Kontakt:

Landesweit zuständig ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – Kfi).

3.2.2.3 Migrantenselbstorganisationen (zu ESF)

Das neue Förderkonzept „Integration leben – bürgerschaftliches Engagement von Menschen mit Migrationshintergrund stärken“ und die dazu gehörende Richtlinie fokussieren die Förderung auf die Migrantenselbstorganisationen als eigenständige Akteure der Integrationsarbeit und die stärkere Ausrichtung der Fördermöglichkeiten an dem jeweiligen Organisationsgrad der Migrantenselbstorganisation und dem Angebotsniveau. Die Richtlinie zu dem neuen Förderkonzept ist zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

Möglich ist sowohl eine Anschubförderung für den Aufbau neuer Migrantenselbstorganisationen, als auch die Durchführung mehrjähriger Einzelprojekte bei bestehenden Vereinen. Gefördert werden können insbesondere Maßnahmen um die Bildungsteilhabe sowie Bildungschancen für Menschen mit Migrationshintergrund zu verbessern und die Erziehungskompetenz von Eltern / Sorgeberechtigten mit Migrationshintergrund zu stärken, als auch Projekte zur Gesundheitsförderung und Inklusion oder außerschulische Angebote in Kooperation mit Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus sind Maßnahmen, die der Unterstützung, Qualifizierung und Vernetzung von Migrantenselbstorganisationen dienen, förderfähig.

Zuwendungsberechtigt sind die im Land Nordrhein-Westfalen ansässigen Migrantenselbstorganisationen.

Weiterführende Informationen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Selbstorganisationen von Migrantinnen und Migranten. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales - INT.9540 -vom 8.1.2014 mit Stand 31.7.2014

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=26&bes_id=25905&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=migranten#det0 oder
<http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/MSO/Foederrichtlinie-veroeffentl-Auszug-Mbl-13-02-14.pdf>

- HTML-Seite „Förderung von Migrantenselbstorganisationen“ innerhalb der MAIS-Website
http://www.mais.nrw.de/03_Integration/004_foerderbereiche/005_migrantenselbstorganisation/index.php
- Informationsangebot „Förderung von Migrantenselbstorganisationen (MSO-Förderung)“ innerhalb der Website „Kompetenzzentrum für Integration (KfI)“
<http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/MSO/index.php>

Beratung / Kontakt:

Landesweit zuständig ist die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36 (Kompetenzzentrum für Integration – KfI).

3.2.3 Soziales

3.2.3.1 Fachstelle für Sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (aus ESF)

Mit der Errichtung einer Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung (FSA) werden Kommunen, Gemeinden und Kreise in Fragen rund um die Implementierung und Weiterentwicklung von strategischen sozialraumorientierten Sozialplanungsprozessen kostenlos beraten.

Ziel der Fachstelle, die ihre Arbeit am 1. Februar 2015 aufnehmen wird, ist es, Sozialplanung als Teil eines integrierten Handlungskonzeptes und als grundlegendes Planungsinstrument in den Kommunen / Kreisen nachhaltig so zu etablieren, dass die unterschiedlichen kommunalen Handlungsfelder wie Armutsbekämpfung, Stadtentwicklung, lokale Ökonomie, Arbeitsmarkt, Jugend- und Altenhilfe, Bildung, Schule und Soziales interdisziplinär betrachtet und vernetzt werden.

Die Fachstelle soll für die Kommunen (u. a. auch für die Freie Wohlfahrtspflege) kostenlose Beratung im Kontext der Sozialplanung, der Erstellung eines integrierten Handlungskonzeptes, der Prozessmoderation, der Qualifizierung von kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der vorbereitenden Projektentwicklung vorhalten. Darüber hinaus soll die Fachstelle dem Know-how-Transfer dienen und den kollegialen Austausch der Kommunen untereinander durch Fachgespräche, Informationsveranstaltungen und thematische Workshops moderieren.

Neben dieser Unterstützung der Kommunen im Zusammenhang mit der strategischen Sozialplanung und der Erarbeitung integrierter Handlungskonzepte ist geplant, den Kommunen auch bei der Entwicklung konkreter Projekte, der Vorbereitung von Anträgen und der in diesem Zusammenhang stehenden Finanzierungsfragen Beratung und Unterstützung über NRW.ProjektArbeit anzubieten.

Weiterführende Informationen:

- Handlungskonzept „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung“. Hrsg.: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2013
<http://www.xn--nrw-ht-zusammen-znb.nrw.de/img/Handlungskonzept.pdf>

Beratung / Kontakt:

Fachstelle zur sozialraumorientierten Armutsbekämpfung NRW (FSA), c/o NRW.ProjektArbeit, Munscheidstraße 14, 45866 Gelsenkirchen, Telefon: 02 09 /95 66 00-0, Telefax: 02 09 /95 66 00-55, E-Mail: info@nrw.projektarbeit.de

3.3 Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

3.3.1 Verbraucherschutz

3.3.1.1 Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)

Essen und Trinken in Schulen gewinnt immer mehr an Bedeutung: Schulreformen und der kontinuierliche Ausbau von Ganztagschulen erfordern die Beschäftigung mit diesem Thema. Damit Schulverpflegung gelingt, müssen Schulen und Kommunen die Rahmenbedingungen festlegen und sich mit den Anforderungen eines zeitgemäßen Verpflegungsmanagements auseinandersetzen. Ihrer neuen Aufgabe müssen die Akteure nicht nur mit ernährungswissenschaftlichem und pädagogischem Know-how, sondern auch mit organisatorischem und betriebswirtschaftlichem Geschick gerecht werden.

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW ist eine von 16 Vernetzungsstellen bundesweit und Teil des von der Bundesregierung initiierten Nationalen Aktionsplans „IN FORM – Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung“.

Die Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW, die aus Bundesmitteln und aus Mitteln des Landes NRW gefördert wird, ist bei der Verbraucherzentrale NRW angesiedelt und bietet Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote zu folgenden Themen an:

- Verpflegungsmanagement – Planung und Organisation (u. a. Verpflegungskonzept, Bewirtschaftungsformen, Raum- und Küchenplanung),
- Lebensmittelauswahl und -angebot (u. a. Empfehlungen auf Basis der DGE-Qualitätsstandards für die Schulverpflegung),
- Akzeptanzförderung,
- Ernährungsbildung.

Weiterführende Informationen:

- Website der Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW
<http://www.schulverpflegung.nrw.de>

Beratung / Kontakt:

Verbraucherzentrale NRW, Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 38 09-714, Telefax: 02 11 / 38 09-238, E-Mail: schulverpflegung@vz-nrw.de

3.3.1.2 Projekt „Kita gesund & lecker“ (ohne EFRE, ELER und ESF)

Durch den Ausbau der Ganztagsangebote für Kinder aller Altersgruppen steigen auch die Anforderungen an ein qualitätsorientiertes Verpflegungsangebot in Kindertagesstätten.

Im Rahmen des Projektes „Kita gesund & lecker“ werden Kindertageseinrichtungen und ihre Träger bei der Umsetzung eines gesunden Verpflegungsangebotes sowie dessen Einbettung in die pädagogische Konzeption durch Beratungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsangebote unterstützt. Darüber hinaus können auch Elternbeiräte und Eltern, Verpflegungsanbieter, Berufskollegs für Erzieherinnen und Erzieher sowie Tagespflegepersonen das Angebot nutzen.

Weiterführende Informationen:

- Informationsportal Kita-Verpflegung
<http://www.kitaverpflegung.nrw.de>

Beratung / Kontakt:

Verbraucherzentrale NRW, Projekt „Kita gesund & lecker“, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 38 09-711, Telefax: 02 11 / 38 09-238, E-Mail: kita@vz-nrw.de

3.3.2 Klima, Zukunftsenergien, Umweltwirtschaft

3.3.2.1 Kommunales Netzwerk „Plattform Klima“ (ohne EFRE, ELER und ESF)

Dieses Netzwerk wurde im Zusammenhang mit dem Wettbewerb „Aktion Klimaplus“ ins Leben gerufen und kann von den Kommunen in Nordrhein-Westfalen genutzt werden. Voneinander lernen, gemeinsam Lösungen finden – das ist das Ziel des „Netzwerk kommunale Klimakonzepte“, das im Rahmen der Aktion Klimaplus entstanden ist.

Die ins Leben gerufene Netzwerkarbeit wird fortgeführt über die „Plattform Klima“, welche von der Kommunalagentur NRW im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz betreut wird. Der Klima-Blog stellt laufend aktualisierte Informationen und Veranstaltungshinweise rund um die Themen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung bereit. Auf regelmäßigen Treffen wird den Kommunen über Fachbeiträge und anschließende Diskussion die Möglichkeit zum Erfahrungsaustausch gegeben.

Darüber hinaus erhalten die Kommunen kompetente Beratung und Unterstützung bei ihren Aktionen rund um das Thema Klima sowie bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Klimaschutz- und Anpassungskonzepte.

Weiterführende Informationen:

- Plattform Klima
<http://www.plattform-klima.de/>

Beratung / Kontakt:

Kommunal Agentur NRW GmbH, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 4 30 77-0, Telefax: 02 11 / 4 30 77-22, E-Mail: info@kommunalagenturnrw.de

3.3.3 Fachübergreifende Umweltangelegenheiten, nachhaltige Entwicklung

3.3.3.1 Programm „Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements“ (ohne EFRE, ELER und ESF)

In Nordrhein-Westfalen leisten mehr als fünf Millionen Menschen einen ehrenamtlichen Beitrag für die Gesellschaft, ein großer Teil davon im Umwelt- und Naturschutz sowie im ländlichen Raum. Wer sich freiwillig engagiert, benötigt neben der selbst eingebrachten Zeit und Kompetenz vor allem rechtliche, organisatorische und finanzielle Beratung. Das Programm des MKULNV „Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements“ bietet engagierten Bürgerinnen und Bürgern kostenlos professionelle Unterstützung an, um so die Umsetzung ihrer Ideen möglich zu machen. Dabei reicht das Spektrum der Beratung beispielsweise von der Unterstützung bei der Gründung eines Vereins bis hin zur Vorbereitung und Mithilfe bei der Beantragung von Fördergeldern in bestehenden Förderprogrammen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sind gedacht für Projektideen aus den Bereichen:

- **Entwicklung ländlicher Räume:** Maßnahmen zur integrierten ländlichen Entwicklung, insbesondere Dorffinnenentwicklung, dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen;
- **Naturschutz:** Maßnahmen zur Verbesserung von Natura 2000-Gebieten, zum Artenschutz und zum Habitatschutz;
- **Gewässerentwicklung:** Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstrukturen und zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern;
- **Klimaschutz:** Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien.

Die besten Projektideen werden im Rahmen eines Programmaufrufs ermittelt. Die eingereichten Projektskizzen werden anhand ihres ökologischen und gesellschaftlichen Nutzens bewertet.

Antragsberechtigt sind ausschließlich ehrenamtlich tätige Einzelpersonen oder Organisationen, die ihre eigenen Ideen realisieren oder ihre laufenden Projekte weiterentwickeln wollen.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Qualifizierung des bürgerschaftlichen Engagements“ innerhalb der MKULNV-Website
<http://www.umwelt.nrw.de/ministerium-verwaltung/buergerschaftliches-engagement/>

Beratung / Kontakt:

Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN, Förderwettbewerb „Bürgerschaftliches Engagement“, Herr Stefan Berghaus (Wettbewerbskoordination), 52425 Jülich, Telefon: 0 24 61 / 6 90-568, Telefax: 0 24 61 / 6 90-610, E-Mail: s.berghaus@fz-juelich.de

3.4 Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

3.4.1 Stadtentwicklung und Denkmalpflege

3.4.1.1 Impulsprogramm „Initiative ergreifen“ (zu EFRE)

Die Landesregierung fördert bürgerschaftliches Engagement im Bereich der Stadtentwicklung unter anderem mit dem Impulsprogramm „Initiative ergreifen“. Das Programm wendet sich an bürgerschaftliche Projektträger, aber auch an Kommunen, die neue Wege in der Kooperation mit ihren Bürgerinnen und Bürgern suchen. Förderschwerpunkte sind

- Bürgerzentren und Kultur(wirtschafts)zentren, die neue Infrastrukturen aufbauen sowie wichtige gemeinnützige Beiträge leisten für lebendige städtische Gemeinwesen,
- Gemeinschaftshäuser, kleine Bürgerhäuser oder Stadtteilzentren für örtliche soziale Infrastrukturen in Stadtteilen oder Nachbarschaften,
- Projekte zur Bewahrung kulturellen Erbes mit hohen Potenzialen des Engagements insbesondere in den Bereichen Industriekultur und historisch begründeter Ortsidentitäten,
- Projekte in Stadt und Freiraum, wo sich Projektinitiatoren für die Sicherung von besonderen Freiraumqualitäten an der Schnittstelle von Stadt und (Frei)Raum einsetzen.

Der Anstoß zu Projekten muss aus der Bürgerschaft und von zivilgesellschaftlich engagierten Gruppen kommen. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass das Projekt Bestandteil einer Gesamtmaßnahme in einem Stadterneuerungsgebiet ist. Das Initiative-ergreifen-Projekt ist ein Beitrag, die festgestellten städtebaulichen Missstände in einem ausgewiesenen Gebiet zu beheben. Anstelle der Kommune übernimmt die Initiative die Instandsetzungs- / Umnutzungsmaßnahme sowie den Betrieb der Einrichtung. Die Vorlage eines belastbaren Betriebskonzeptes ist eine grundsätzliche Voraussetzung für die Förderung.

Die bürgerschaftlichen Projektträger werden von der Projektidee bis zur gemeinsamen Antragstellung mit der Gemeinde/Stadt durch das Büro startklar.projekt.kommunikation beraten und begleitet. Die Projekte müssen ein Qualifizierungsverfahren (bis Förderantrag) und ein Beratungsverfahren (im Förderzeitraum) durchlaufen. Die Förderung erfolgt über die Gemeinde, welche die Zuschüsse an den Projektträger weiterleitet.

Mit dem Förderangebot „Initiative ergreifen – Bürger machen Stadt“ werden bürgerschaftlich getragene Stadtentwicklungsprojekte in den Quartieren aller Programmteile der Städtebauförderung unterstützt. Projekte, die das Qualifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben, werden vorrangig gefördert. Es gelten die Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008.

Weiterführende Informationen:

- Website „Initiative ergreifen – Bürger machen Stadt“
<http://www.initiative-ergreifen.de/>

Beratung / Kontakt:

Büro startklar.projekt.kommunikation, Immermannstrasse 39a, 44147 Dortmund, Telefon: 02 31 / 8 80 85 93-0, Telefax: 02 31 / 88 08 59 39, E-Mail: kontakt@startklar-prokom.de

3.4.1.2 Netzwerke Soziale Stadt NRW und Stadtumbau West NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)

In den Netzwerken Soziale Stadt NRW und Stadtumbau West NRW kooperieren Kommunen, in denen die Städtebauförderungsprogramme „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ oder „Stadtumbau West“ umgesetzt werden. Sie dienen dem Wissenstransfer zu konkreten organisatorischen und inhaltlichen Fragestellungen bei der Programmumsetzung. In regelmäßigen Sitzungen wird den kooperierenden Städten und Gemeinden Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion mit externen Referentinnen und Referenten wissenschaftlicher Institute, Fachverbänden oder der Landesverwaltung gegeben. Arbeitsgruppen, Fachveranstaltungen und Fortbildungsangebote ergänzen das Angebot.

Teilnahmeberechtigt sind Kommunen mit Programmgebieten des Stadtumbaus oder der Sozialen Stadt. Die Kommunen erbringen einen kommunalen Eigenanteil an den geförderten Kosten der Netzwerkarbeit.

Weiterführende Informationen:

- Website „Soziale Stadt NRW“
<http://www.sozialestadt.nrw.de/>
- Website „Stadtumbau West in NRW“
<http://www.stadtumbau.nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

- Städtetz Soziale Stadt, c/o Stadt Essen, Frau Margarete Meyer, Büro Stadtentwicklung 1-16, Rathaus Porscheplatz, 45121 Essen, Telefon: 02 01 / 88-68300, Telefax: 02 01 / 88-68025, E-Mail: margarete.meyer@amt68.essen.de
- Innovationsagentur Stadtumbau NRW, Talstraße 22-24, 40217 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 54 44-866, Telefax: 02 11 / 54 44-865, E-Mail: info@StadtumbauNRW.de

3.5 Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

3.5.1 Hochschulen und Planung

3.5.1.1 Zukunft durch Innovation.NRW (aus EFRE)

Zukunft durch Innovation.NRW (zdi) ist eine Gemeinschaftsoffensive von Wirtschaft, Wissenschaft, Schule, Politik und gesellschaftlichen Gruppen zur Förderung des naturwissenschaftlich-technischen Nachwuchses in Nordrhein-Westfalen. Neben der Gewinnung von mehr jungen Menschen für ein MINT-Studium oder eine MINT-Ausbildung sollen Kinder und Jugendliche über MINT-Zugänge an gesellschaftlich relevante Themen, wie Ressourcenschonung, Klimawandel, Energieversorgung und Armutsbekämpfung, herangeführt werden. Außerdem wird das Ziel verfolgt, die Talente möglichst vieler junger Menschen zu fördern und so einen Beitrag zur Bildungsgerechtigkeit und Durchlässigkeit im Bildungssystem zu erreichen.

Landesweit gibt es inzwischen 42 zdi-Zentren und 24 zdi-Schülerlabore. Hinzu kommen zahlreiche weitere Einrichtungen, die zdi-Aktivitäten umsetzen, darunter Lernwerkstätten an Grundschulen sowie außerschulische Lernorte an Forschungseinrichtungen und Unternehmen. zdi leistet mit seinen Angeboten zur Berufs- und Studienorientierung einen Beitrag zum Landesvorhaben „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA). Die zdi-Partner, zu denen rund 25 % aller weiterführenden Schulen sowie die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit gehören, bieten gemeinsame Maßnahmen entlang der gesamten Bildungskette vom Kindergarten bis zum Übergang in ein Studium und in den Beruf an.

Quartiersbezogene Bildungseinrichtungen können grundsätzlich mit den selbständig organisierten zdi-Zentren und zdi-Schülerlabore kooperieren. Die genaue Ausgestaltung muss vor Ort abgesprochen werden.

Weiterführende Informationen:

- Landesinitiative Zukunft durch Innovation.NRW
<http://www.zdi-portal.de/>

Beratung / Kontakt:

Die Geschäftsstelle der Landesinitiative ist angesiedelt bei der: Matrix Gesellschaft für Beratung in Wirtschaft, Politik und Verwaltung mbH & Co. KG, Schloss Elbroich, Am Falder 4, 40589 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 7 57 07-910, Telefax: 02 11 / 98 73 00

3.6 Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

3.6.1 Familie, Landeszentrale für politische Bildung

Im Rahmen der Präventionsstrategie des Landes beteiligt sich das Familienministerium finanziell an Angeboten freier oder öffentlicher Träger auf kommunaler Ebene im Bereich der Familienbildung, der Familienberatung, der Schwangerschaftsberatung und der Schuldner-

beratung. Beim Aufbau kommunaler Präventionsketten und Vernetzungsstrukturen sollten quartiersbezogene Programme und Handlungskonzepte die Zusammenarbeit mit dieser familienunterstützenden Infrastruktur suchen.

3.6.1.1 Kommunale Familienmanagerinnen und -manager (ohne EFRE, ELER und ESF)

Wichtige Herausforderungen für Familien ergeben sich aus den Lebensbedingungen auf der lokalen Ebene. Hier, im unmittelbaren Lebensumfeld der Familien, entscheidet sich ganz konkret die Frage nach der Kinder- und Familienfreundlichkeit der Gesellschaft. Kommunale Familienpolitik wird sich künftig verstärkt daran messen lassen müssen, wie sie sich mit den veränderten Lebenssituationen und Lebensformen von Familien auseinandersetzt. Eine bedarfsgerechte, strategisch angelegte Familienpolitik schafft die Voraussetzungen dafür, dass Präventionsketten aufgebaut und Armut vermieden werden kann.

Für das Funktionieren sozialpräventiver Ansätze ist es unabdingbar notwendig, ressortübergreifend (innerhalb der Verwaltung) und darüber hinaus mit externen Partnerinnen und Partnern zu arbeiten. Ohne diese Zusammenarbeit entfalten nicht nur die klassischen Hilfen zur Erziehung keine ausreichend Wirkung, sondern auch präventive Maßnahmen werden den gesellschaftlichen Herausforderungen nicht hinreichend gerecht.

Kommunale Familienmanagerinnen und Familienmanager haben eine im Auftrag des Familienministeriums entwickelten Zertifikatskurs absolviert, der die Grundlagen eines kommunalen Managements für Familien und damit die Grundlagen für eine strategische angelegte Familienpolitik vermittelt.

Derzeit sind 126 Familienmanagerinnen und Familienmanager in 109 Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens bzw. auf Kreisebene aktiv.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Familienmanagerinnen und -manager in Nordrhein-Westfalen“ innerhalb der Website „Familie kommt an. In NRW“
<http://www.familie-in-nrw.de/familienmanager-karte.html>

Beratung / Kontakt:

Frau Regina Vogel, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 213, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 8 37-2432, Telefax: 02 11 / 8 37-2310, E-Mail: regina.vogel@mfkjks.nrw.de

3.6.1.2 Audit Familiengerechte Kommune (ohne EFRE, ELER und ESF)

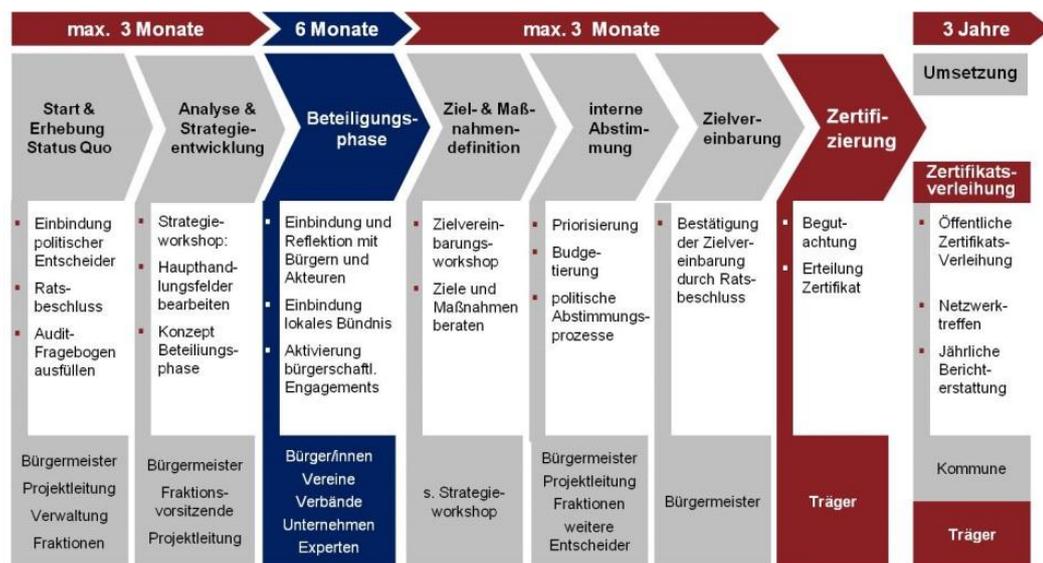
Das Audit familiengerechte Kommune ist ein Instrument, mit dem Kommunen in einem standardisierten Prozess ihre familienorientierten Angebote systematisieren und nachhaltig weiterentwickeln. Dies geschieht durch ein von erfahrenen und anerkannten Expertinnen und Experten entwickeltes Auditierungsverfahren. Die Zertifizierung erfolgt durch ein unabhängiges Gremium nach transparenten Zertifizierungskriterien, die speziell auf kommunale Entscheidungsabläufe abgestimmt wurden.

Das Audit-Verfahren bleibt nicht auf der Ebene der Sammlung von guten Ideen und der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren stehen. Es zielt vielmehr darauf ab, Verbindlich-

keit auf der verantwortlichen politischen Entscheidungsebene herzustellen. Über die Dokumentation der Ergebnisse des Zertifizierungsverfahren in einer Zielvereinbarung, die mittels eines Ratsbeschlusses verbindlich wird, soll erreicht werden, dass das familienpolitische Engagement der teilnehmenden Kommune substantielle Verbesserungen beinhaltet, an strategischen Zielen ausgerichtet ist und damit nachhaltig verankert wird.

Im Jahr 2012 hat das Familienministerium, auf dessen Initiative das Audit gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung und der berufundfamilie gGmbH entwickelt wurde, die Prävention systematisch in den Analyseinstrumenten des Audits verankert.

Die Auditierung benötigt ca. zwölf Monate und endet im Erfolgsfall mit der Zertifizierung als „Familiengerechte Kommune“.



Quelle: MFKJKS NRW

Weiterführende Informationen:

- Website „Verein familiengerechte Kommune“
<http://www.familiengerechte-kommune.de/>

Beratung / Kontakt:

Familiengerechte Kommune e. V., Südring 8, 44787 Bochum, Telefon: 02 34 / 68 71 81-70, Telefax: 02 34 / 68 71 81-75, E-Mail: info@familiengerechte-kommune.de

3.6.1.3 Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW (ohne EFRE, ELER und ESF)

Freiwilligenagenturen sind Einrichtungen, die auf verschiedene Weise bürgerschaftliches Engagement unterstützen. Eine der Hauptaufgaben ist es, Menschen zu beraten, die sich engagieren möchten, um diese an passende Vereine bzw. Einrichtungen zu vermitteln. In Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen über 140 Freiwilligenagenturen.

Das Aufgabenspektrum der Freiwilligenagenturen ist vielfältig. In der Regel nehmen sie folgende Aufgaben wahr:

- Information, Beratung, Orientierung und Vermittlung von Freiwilligen,
- Einführung und Begleitung von Freiwilligen,
- Information und Beratung von Organisationen,
- Unterstützung bei der Initiierung ehrenamtlicher Projekte,
- Weiterbildungsangebote für Haupt- und Ehrenamtliche,
- Organisation des Erfahrungsaustausches für Ehrenamtliche,
- Plattform für Bürgerbeteiligung und Freiwilligenkultur,
- Initiierung neuer und innovativer Freiwilligenprojekte,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Viele der Freiwilligenagenturen in NRW sind in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW (lagfa) organisiert. Der Verband auf Bundesebene ist die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e. V. (bagfa).

Weiterführende Informationen:

- Website „lagfa – Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Nordrhein-Westfalen“
<http://lagfa-nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

- Das Koordinationsbüro ist erreichbar unter: lagfa NRW, Am Rundhöfchen 6, 45879 Gelsenkirchen, Telefon: 02 09 / 9 25 84-322, Telefax: 02 09 / 9 25 84-323, E-Mail: info@lagfa-nrw.de
- Eine aktuelle Übersicht der Freiwilligenagenturen in Nordrhein-Westfalen findet sich auf der lagfa-Website unter <http://lagfa-nrw.de/index.php?id=3>

3.6.2 Sport, Sportstätten

3.6.2.1 Projekt „KommSport“ (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit dem Projekt „KommSport“ haben sich das nordrhein-westfälische Sportministerium und der Landessportbund NRW gemeinsam mit 33 Projektkommunen zum Ziel gesetzt, den Kinder- und Jugendsport in Nordrhein-Westfalen zu erneuern.

Die Initiative, die gegenwärtig von Ende 2014 bis Ende 2017 angelegt ist, richtet sich zunächst vor allem an Grundschul Kinder. Auf der Grundlage einer Potenzialanalyse zum Motorikstatus von Kindern im zweiten Schuljahr, bei der der Motorische Test für NRW (MT1) zum Einsatz kommen soll, erhalten die Kinder ein möglichst passgenaues Bewegungs- bzw. Sportangebot, das ihre Interessen und ihr motorisches Können berücksichtigt.

Die ausgewählten 33 Projektkommunen sind: Aachen, Bielefeld, Bottrop, Detmold, Dormagen, Dortmund, Düsseldorf, Ense, Gescher, Gladbeck, Hamm, Herten, Hilden, Iserlohn, Jülich, Kamp-Lintfort, Köln, Krefeld, Lage, Leverkusen, Minden, Mülheim a.d.R., Münster, Oberhausen, Paderborn, Ratingen, Recklinghausen, Selm, Solingen, Unna, Viersen,

Winterberg und Witten. Insgesamt werden damit rund 600 Grundschulen erreicht. Darunter sind auch Kommunen, die am Modellvorhaben der Landesregierung „Kein Kind zurücklassen“ (KEKIZ) teilnehmen.

Im Mittelpunkt der Landesinitiative steht aber auch die Intensivierung der Netzwerkarbeit vor Ort, also in den Projektkommunen. Hier kommt den sog. „Kümmerinnen und Kümmerern“ in den Projektkommunen eine besondere Bedeutung zu. Sie erhalten während der Projektzeit u. a. Schulungen, gezielte Beratungen und können an Workshops teilnehmen.

Weiterführende Informationen:

- Website "Sportland Nordrhein-Westfalen"
<http://www.sportland.nrw.de/>

Kontakt:

Frau Dr. Ulrike Kraus, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW, Referat 54 – Kinder- und Jugendsport, Integrationsprojekte, Sport und Wissenschaft, Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 02 11 / 8 37-4102, Telefax: 02 11 / 8 37-3126, E-Mail: ulrike.kraus@mfkjks.nrw.de

3.6.2.2 Erasmus+ (ohne EFRE, ELER und ESF)

Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union haben das neue „Erasmus+ – Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014–2020)“ verabschiedet und werden zwischen 2014 und 2020 Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, Jugend und Sport fördern.

Mit dem Sportförderprogramm der EU werden in dem Zeitraum 2014 bis 2020 für den Sport 265 Millionen Euro Fördermittel bereitgestellt. Der Fokus liegt insbesondere auf dem Breitensport. Folgende Einzelziele werden verfolgt:

- Bekämpfung der grenzüberschreitenden Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie alle Arten von Intoleranz und Diskriminierung,
- Förderung und Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern,
- Unterstützung von Freiwilligentätigkeit im Sport sowie von sozialer Inklusion und Chancengleichheit und von dem Verständnis dafür, wie wichtig gesundheitsfördernde körperliche Betätigung ist, durch Steigerung der Beteiligung an sowie gleichberechtigten Zugang zu sportlichen Aktivitäten für alle Menschen.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele werden bestimmte Aktivitäten gefördert: Kooperationspartnerschaften, gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen, Förderung der Evidenzbasis für politische Entscheidungsfindungen sowie Dialog mit relevanten europäischen Beteiligten.

Die Durchführung des Programms erfolgt auf der Grundlage jährlicher Arbeitsprogramme. Die Antragstellung erfolgt im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die im EU-Amtsblatt sowie im Internet veröffentlicht werden. In den Aufrufen sind der Antragsrahmen sowie die Antragsfristen dargelegt.

Vor der eigentlichen Bewerbung ist eine Registrierung aller Antragstellerinnen und Antragsteller sowie Kooperationspartnerinnen und -partner in der URF-PDM Datenbank (Unique

Registration Facility – Participant Data Management, <http://ec.europa.eu/education/participants/portal/desktop/en/organisations/register.html>) erforderlich, um eine sogenannte PIC-Nummer (Participant Identification Code) zu erhalten. Die PIC-Nummer ist später bei der Bewerbung zwingend mit anzugeben; die Vergabe beansprucht ca. vier bis sechs Wochen.

Die Auswahl von Projekten und die Umsetzung des Programms Erasmus+ erfolgt für den Bereich der Sportförderung zentral durch die Europäische Kommission bzw. deren Exekutivagentur EACEA (Education, Audiovisual and Culture Executive Agency).

Im Rahmen des Erasmus+-Programms werden Zuschüsse oder Stipendien gewährt. Die Förderhöhe ist abhängig von der Art der geplanten Maßnahme. Das Programm steht sowohl Einzelpersonen (sog. Teilnehmerinnen und Teilnehmern) als auch öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Breitensport tätig sind, offen.

Weiterführende Informationen:

- HTML-Seite „Erasmus+“ des MFKJKS
<http://www.mfkjks.nrw.de/sport/eu-foerderprogramm-erasmus/>
- Website „Erasmus+ – EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2014–2020)“ der Europäischen Kommission
http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/index_de.htm
- Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1288&from=DE>
- Erasmus+. Programmleitfaden. Gültig ab dem 1. Januar 2014
http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/documents/erasmus-plus-programme-guide_de.pdf
- EACEA – Education, Audiovisual and Culture Executive Agency
http://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus_en/
- Info Day Erasmus+ Sport
https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/events/info-day-erasmus-plus-sport_en

Beratung / Kontakt:

Die nachfolgenden nationalen Erasmus+-Büros bzw. Agenturen sind beratend tätig:

- Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD, Kennedyallee 50, 53175 Bonn, Telefon: 02 28 / 8 82-0, Telefax: 02 28 / 8 82-555, E-Mail: erasmus@daad.de, Website: <http://www.eu.DAAD.de>
- Jugend für Europa, Nationale Agentur Erasmus+ JUGEND IN AKTION, Godesberger Allee 142-148, 53175 Bonn, Telefon: 02 28 / 9 50 62 20, Telefax: 02 28 / 9 50 62 22, E-Mail: jfe@jfeemail.de, Website: <http://www.jugendfuereuropa.de>
- Pädagogischer Austauschdienst der Kulturministerkonferenz, Graurheindorfer Straße 157, 53117 Bonn, Telefon: 02 28 / 5 01-245, Telefax: 02 28 / 5 01-333, E-Mail: pad@kmk.org, Website: <http://www.kmk-pad.org>
Der PAD ist die nationale Agentur für EU-Programme im Schulbereich.
- Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung, Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn, Telefon: 02 28 / 1 07-1676, Telefax: 02 28 / 1 07-2964, E-Mail: na@bibb.de, Website: <http://www.na-bibb.de/>

3.7 Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

3.7.1 Emanzipation

3.7.1.1 Landesinitiative Netzwerk W(iedereinstieg) (ohne EFRE, ELER und ESF)

Die Berufsrückkehr ist gekennzeichnet durch eine komplexe Ausgangssituation. Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger haben vielfältige, insbesondere arbeitsmarkt-, bildungs- und familienbezogene Hürden zu überwinden und benötigen als heterogene Zielgruppe in unterschiedlicher Weise Unterstützung und Beratung.

Das Netzwerk Wiedereinstieg zielt darauf ab,

- durch fachübergreifende Netzwerke die Bedingungen für einen erfolgreichen Wiedereinstieg vor Ort strukturell zu verbessern,
- die Handlungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure zu bündeln und
- durch innovative Impulse zur Weiterentwicklung von Informations- und Unterstützungsangeboten beizutragen.

Die Landesinitiative Netzwerk W ist eine Förderlinie zur Verbesserung der Wiedereinstiegsstrukturen vor Ort. Pro Kreis / kreisfreier Stadt wird jeweils ein lokales Netzwerk gefördert. Die geplante Aktivität ist zwischen den lokalen Akteurinnen und Akteuren aus Gleichstellungs- und Arbeitsmarktpolitik abzustimmen. Je nach Themenstellung sollen weitere, insbesondere bildungsbezogene oder Familien unterstützende Einrichtungen bei der Umsetzung einbezogen werden.

Auf der Grundlage eines jährlichen Aufrufes werden impulsgebende Projekte insbesondere in den Handlungsfeldern „Kooperation und Beratung“ und „Transparenz und Vernetzung“ gefördert, die dazu beitragen, vor Ort nachhaltige Wege der Berufsrückkehr aufzuzeigen. Die Interessenbekundungen sind bei der Landeskoordination Netzwerk W online unter Angabe des lokalen Netzwerks einzureichen. Die Interessenbekundungen werden von der Landeskoordination begutachtet und dem Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter zur Entscheidung vorgelegt. Nach Entscheidung über das Vorhaben werden die Träger geeigneter Aktivitäten aufgefordert, bei der zuständigen Bezirksregierung einen Förderantrag zu stellen. Die Prüfung des Antrags und die Bewilligung der Fördermittel erfolgen durch die örtlich zuständige Bezirksregierung.

Grundsätzlich werden Aktivitäten eines lokalen Netzwerkes mit einer Summe von maximal bis zu 10.000 Euro gefördert. Die Bewilligung erfolgt rechtlich auf Grundlage der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

Weiterführende Informationen:

- Website Landesinitiative Netzwerk W(iederstieg)
<http://www.netzwerkW-expertinnen.de>

Beratung / Kontakt:

Frau Cornelia Schlebusch (Projektleitung PT/ETN), Landeskoordination Netzwerk W, Forschungszentrum Jülich GmbH, Projektträger ETN, 52425 Jülich, Telefon: 0 24 61 / 6 90-197, Telefax: 0 24 61 / 6 90-610, E-Mail: info@netzwerk-w-expertinnen.de

3.7.1.2 Projekt „Gendersensibilität erhöhen – Qualität im Übergang Schule-Beruf sichern“ im Rahmen des Landesvorhabens „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (aus ESF)

Das Projekt „Gendersensibilität erhöhen – Qualität im Übergang Schule-Beruf sichern“ ist ein Angebot für die an der Umsetzung des Übergangssystems „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (s. a. Ziffer 3.2.1.1) beteiligten Akteurinnen und Akteure, ihre genderbezogenen Kompetenzen zu erweitern. Das Angebot umfasst fachthematische sowie bedarfsorientierte Workshops zu einzelnen Themenschwerpunkten, individuelle Gespräche und Fachberatung / Moderation, Fachinformationen sowie Fachveranstaltungen und Angebote in Kooperation mit der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (GIB).

Das Projekt wird umgesetzt durch einen Trägerverbund bestehend aus dem Kompetenzzentrum Technik-Diversity-Chancengleichheit e.V. Bielefeld, der FUMA Fachstelle Gender NRW in Essen, dem FrauenForum Münster und dem Handwerkerinnenhaus Köln.

Die Finanzierung des Projekts erfolgt aus ESF- und Landesmitteln.

Weiterführende Informationen:

- Website „Geschlechtersensibilität erhöhen. Qualität im Übergang Schule-Beruf sichern“
<http://www.genderkompetent-nrw.de/>
- ESF-Förderrichtlinie 2014–2020 (in Arbeit)

Beratung / Kontakt:

- Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen zu dem Projekt Geschlechtersensibilität finden sich auf der Website <http://www.genderkompetent-nrw.de/kontakt/>.
- Die Mitglieder des Trägerverbundes haben regionale Zuständigkeiten für die Individualberatung. Die Kontaktdaten sind in der folgenden PDF-Datei hinterlegt:
http://genderkompetent-nrw.kompetenz.net/content/download/11645/104738/version/1/file/RegionaleZuordnung_GIB_TeamGender_Website.pdf.

3.7.1.3 Kompetenzzentren Frau und Beruf NRW (aus EFRE)

Die regionalen Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf NRW“ unterstützen kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) dabei, bessere Bedingungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen zu gestalten. Dazu gehört auch die bessere Erschließung des externen Arbeitskräftepotenzials, insbesondere „Stille Reserve“ / Berufsrückkehrerinnen, angehende bzw. junge Akademikerinnen, Frauen mit Zuwanderungsgeschichte, Frauen mit Handicap / Behinderung.

Um mehr Frauen für Arbeit und Beruf zu gewinnen und auch dort zu halten, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Deshalb informieren die regionalen Projektteams der Kompetenzzentren kleine und mittlere Unternehmen über die Möglichkeiten der Fachkräftesicherung durch erfolgreiche Rekrutierungsstrategien und frauenfördernde Maßnahmen, geben Tipps zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und helfen, die Potenziale der Frauen in den Betrieben weiterzuentwickeln. Es geht aber im Sinne einer größtmöglichen Effektivität und Breitenwirkung auch darum, die wichtigen Akteure und Akteurinnen in den Regionen zu motivieren, entsprechende Angebote zu planen und umzusetzen.

Die regionalen Projekte „Kompetenzzentren Frau und Beruf“ sind Teil der Landesinitiative Frau und Wirtschaft. Die Finanzierung der Projekte erfolgt aus EFRE- und Landesmitteln.

Weiterführende Informationen:

- Website „competentia.NRW – Kompetenzzentren Frau & Beruf“
<http://www.competentia.nrw.de/>

Beratung / Kontakt:

- Landeskoordinierung Competentia NRW, SO.CON – Social Concepts – Institut für Forschung und Entwicklung in der Sozialen Arbeit, Hochschule Niederrhein, Richard-Wagner-Straße 98, 41065 Mönchengladbach, Telefon: 0 21 61 / 1 86-5702, Telefax: 0 21 61 / 1 86-5700, E-Mail: competentia.info@hs-niederrhein.de
- Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Kompetenzzentren in den Regionen finden sich auf der „Competentia.NRW“-Website unter http://www.competentia.nrw.de/kompetenzzentren_suche/index.php.

3.7.2 Pflege, Alter, demographische Entwicklung

3.7.2.1 Konzept „Masterplan altengerechte Quartiere.NRW“ (ohne EFRE, ELER und ESF)

Mit dem „Masterplan altengerechte Quartiere.NRW“ wird ein modulares Gesamtkonzept zur Unterstützung der Kommunen bei einer altersgerechten, partizipativen Quartiersentwicklung angeboten, die den geforderten Paradigmenwechsel hin zu mehr Selbstbestimmung auch bei Unterstützungs- und Pflegebedarf zum Ziel hat. Darüber hinaus sollen lebendige Beziehungen zwischen den Generationen befördert werden. Durch die Bündelung von Erfahrungen sollen ein Wissenstransfer unterstützt und Impulse für die Praxis gegeben werden.

Dabei ist der Masterplan altengerechte Quartiere.NRW als Querschnittsstrategie angelegt, für deren Umsetzung den lokalen Akteurinnen und Akteuren derzeit die folgenden Bausteine zur Verfügung gestellt werden:

- Methoden- und Instrumentenkasten geeigneter und in der Praxis erprobter Module,
- Internetbasierte Projektlandkarte mit interessanten Beispielen aus der Praxis,
- Hinweise zu Finanzierungsmöglichkeiten,
- persönliche Beratung.

Im Rahmen des Beratungsangebotes werden Initiativen, Kommunen, Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen bei der Entwicklung von alternativen Konzepten, innovativen Projekten und nachhaltig demographiefesten Strukturen für altengerechte Quartiere von dem Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW beraten, unterstützt und miteinander vernetzt.

Das Landesbüro hilft bei der Formulierung von Zielen, der Planung erster Schritte, der Suche nach geeigneten Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern und nicht zuletzt bei Fragen zur Finanzierung oder Förderung von Vorhaben zur Entwicklung von altengerechten Quartieren.

Bei Fragen rund um das Thema Wohnen im Alter und bei Unterstützungsbedarf ist das Landesbüro innovative Wohnformen.NRW ansprechbar. Neben der Einzelberatung von Ratsuchenden über Möglichkeiten geeigneter Wohn- und Versorgungsmodelle, werden Beratungen für Gruppen oder Institutionen zu Konzepten, Anforderungen und der Finanzierung von innovativen Wohnformen, wie bspw. Mehrgenerationenwohnen, Wohnen mit Service und Wohnen mit aktiver Nachbarschaft, durchgeführt.

Weiterführende Informationen:

- Website AltengerechteQuartiere.NRW
<http://www.aq-nrw.de/>
- Masterplan altengerechte Quartiere.NRW. Strategie- und Handlungskonzept zum selbstbestimmten Leben im Alter. Hrsg.: Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 2013
<https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/pageflip/mgepa/masterplan-altengerechte-quartiere-nrw/1578#/auto-pages>

Beratung / Kontakt:

- Landesbüro altengerechte Quartiere.NRW, Springorumallee 5, 44795 Bochum, Telefon: 02 34 / 95 31 99 99, Telefax: 02 34 / 8 90-3449, E-Mail: info@aq-nrw.de
- Landesbüro innovative Wohnformen.NRW, Beratungsstelle für das Rheinland, Marienplatz 6, 50676 Köln, Telefon: 02 21 / 2 40 70 75
- Landesbüro innovative Wohnformen.NRW, Beratungsstelle für Westfalen/Lippe, Humboldtstraße 42, 44787 Bochum, Telefon: 02 34 / 9 04 40 50

4. ADRESSEN

In der Zusammenstellung sind die Institutionen, die zu dem jeweiligen Förder- und Unterstützungsangebot weitergehend beraten, mit detaillierten Kontaktinformationen angegeben worden, soweit nicht die örtlichen Bezirksregierungen zuständig sind.

Die fünf Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen wickeln in ihrer Funktion als Bündelungsbehörde ressortübergreifend zahlreiche Förderverfahren und -programme der Landesregierung ab. Darüber hinaus beraten, begleiten und unterstützen sie bei der Antragstellung sowie der Umsetzung von Fördermaßnahmen.

Die über das WWW aufrufbaren Organisationspläne der jeweiligen Bezirksregierung erleichtern die Kontaktaufnahme mit den fachlich zuständigen Dezernaten.

Bei Fragen zu dem gemeinsamen Aufruf EFRE/ELER/ESF zur präventiven Quartiersentwicklung sind ebenfalls die jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen behilflich. Die konkreten Ansprechpartnerinnen und -partner können Sie dem Aufruf unter Punkt 4 entnehmen.

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 2

59817 Arnsberg

Telefon: 0 29 31 / 82-0

Telefax: 0 29 31 / 82-2520

E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/>

Organisationsplan: http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/a/aufbau_bezirksregierung/orgaplan.pdf

Bezirksregierung Detmold

Leopoldstraße 15

32756 Detmold

Telefon: 0 52 31 / 71-0

Telefax: 0 52 31 / 71-1295

E-Mail: poststelle@brdt.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-detmold.de>

Organisationsplan: http://www.bezreg-detmold.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/040_Organisation/Organigramm/Organigramm.pdf

Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 4 75-0

Telefax: 02 11 / 4 75-2671

E-Mail: poststelle@brd.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de>

Organisationsplan: <http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/organisation/Orgaplan.pdf>

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Telefon: 02 21 / 1 47-0

Telefax: 02 21 / 1 47-3185

E-Mail: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-koeln.de>

Organisationsplan: http://www.bezreg-koeln.de/brk_internet/orgaplan.pdf

Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3

48143 Münster

Telefon: 02 51 / 4 11-0

Telefax: 02 51 / 4 11-2525

E-Mail: poststelle@bezreg-muenster.nrw.de

Website: <http://www.bezreg-muenster.de/>

Organisationsplan: http://www.bezreg-muenster.de/startseite/abteilungen/abteilung1/Dez_14_Organisationsangelegenheiten_Controller_luK-Technik_Innenrevision/Orgaplan/orgapl.pdf

5. IMPRESSUM

Diese Zusammenstellung besteht aus den Beiträgen der Fachressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Sie stellt somit keine Meinungsäußerung und auch kein Rechtsdokument der nordrhein-westfälischen Verwaltungsbehörden zu den europäischen Struktur- und Investitionsfonds EFRE, ELER und ESF dar, sondern dient der Übersicht über die aktuellen Förder- und Unterstützungsangebote verschiedener Fachressorts im Kontext der präventiven Quartiersentwicklung.

Herausgeber:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und

Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 38 43-0

Telefax: 02 11 / 38 43-9110

E-Mail: poststelle@mbwsv.nrw.de

Website: <http://www.mbwsv.nrw.de/>

Bearbeitung:

Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und

Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Referat V.2 "Integrierte Stadterneuerung und

Demografischer Wandel, Soziale Stadt, Stadtumbau West"

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 38 43-0

Telefax: 02 11 / 38 43-9110

E-Mail: poststelle@mbwsv.nrw.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern und -werberinnen oder Wahlhelfern und -helferinnen während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Haftungsausschluss

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MBWSV) hat die vorliegende Dokumentation mit großer Sorgfalt zusammengestellt und war darum bemüht, Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der Informationen sicher zu stellen. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und/oder zinsvergünstigten Darlehen aus den dargestellten Förder- und Unterstützungsangeboten der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen besteht grundsätzlich nicht.

Das MBWSV übernimmt keine Gewähr und haftet nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung dieser Dokumentation verursacht werden, soweit sie nicht nachweislich durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verschuldet sind. Die zu den Förder- und Unterstützungsangeboten aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlasse sind gewissenhaft zusammengestellt, erheben aber keinen Anspruch auf Aktualität bzw. Vollständigkeit. Rechtsverbindlich ist die aktuelle Fassung, die in den amtlichen Sammlungen enthalten ist (SGV NRW, SMLB NRW, BGBl, EUR-Lex).

Bildnachweis

- S. 1, oben links: Luftbild Quartier Essen, Bochohd/Altendorf-Nord: Ersatzwohnungsneubau am im Bau befindlichen Niederfeldsee
Foto: Allbau AG, Kennedyplatz 5, 45127 Essen, Website: <http://www.allbau.de>
- S. 1, rechts: Quartier Gladbeck Brauck: Blaues Klassenzimmer am renaturierten Hahnenbach
Foto: Diethelm Wulfert, Schwarzenbergstr. 53, 45472 Mülheim an der Ruhr; Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, Website: <http://www.eqlv.de/>
- S.1, unten links: Außerbetriebliche Ausbildung im BAJ-Ausbildungszentrum, Stadtquartier „Dürkopp Tor 6“, Bielefeld
Foto: Oliver Krato, Wielinger Kämpfe 21B, 32312 Lübbecke, Website: <http://oliverkrato.de>
- S. 84: Grafik „Audit familiengerechte Kommune“
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Website: <http://www.mfkjks.nrw.de>